

# Stenographischer Bericht

der

## sechszwanzigsten Sitzung des Landtages zu Laibach

am 12. Februar 1866.

**Anwesende:** Vorsitzender: Landeshauptmann-Stellvertreter v. Wurzbach. — Regierungs-Commissäre: Se. Excellenz Freiherr v. Bach, k. k. Statthalter; Landesrath Roth. — Sämmtliche Mitglieder, mit Ausnahme Sr. fürstbischöflichen Gnaden Dr. Widmer, und des Landeshauptmannes Freiherrn v. Codelli. — Schriftführer: Abgeordneter Kapelle.

**Tagesordnung:** 1. Lesung des Sitzungsprotokolls vom 10. Februar 1866. — 2. Bericht des zur Begutachtung des Wasserrechtsgesetzes eingesetzten Ausschusses. — 3. Bericht über den Antrag des Dr. Bleiweis und Genossen wegen Regelung der Unterrichtssprache in den unteren und Mittelschulen.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 37 Minuten Vormittag.

### Präsident:

Ich bestätige die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses und eröffne die Sitzung.

Der Herr Schriftführer wird die Güte haben, das Protokoll der letzten Sitzung vorzutragen.

(Nach der Verlesung:)

Ist gegen die Fassung des Protokolls etwas zu erinnern? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so ist es vom hohen Hause genehmigt.

Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß es zweckmäßig wäre, daß dort, wo es heißt: „Die Interpellation wurde zurückgezogen“, es hieße: „Ueber Antrag des Landtagspräsidenten.“

Ich habe dem hohen Hause folgende Mittheilungen zu machen. Das Resultat der Wahl zweier Schriftführer vom 10. Februar ist folgendes: Es wurden 26 Stimmzettel abgegeben. Davon entfielen auf Herrn Dr. Toman 19 und auf Herrn Kapelle 18 Stimmen.

Diese beiden Herren Abgeordneten erscheinen demnach durch Majorität zu Schriftführern gewählt.

Es ist mir soeben eine Petition der Pfarrgemeinde Prefferje im Bezirke Oberlaibach übergeben worden, die Bitte enthaltend, bei der neuen politischen Eintheilung nach Laibach zugetheilt zu werden.

Nachdem der bezügliche Ausschuss seine Function bereits abgeschlossen hat, werde ich diese Petition der hohen Regierung zur Berücksichtigung übermitteln.

Weiters ist mir durch den Abgeordneten Brolich eine Petition der Inassen von Neumarkt und der Bürger daselbst nebst den Vertretern der Ortsgemeinden wider den Antrag zur Einführung der slovenischen Unterrichtssprache in Krain übergeben worden. Da der bezügliche Gegenstand bereits auf der heutigen Tagesordnung steht, so werde ich, wenn der Bericht des Ausschusses vorgetragen sein wird, diese Petition durch den Herrn Ueberreicher derselben, den Herrn Abgeordneten Brolich, dem hohen Hause vortragen lassen, wo dann diese Petition unter Einem mit dem bezüglichen auf der heutigen Tagesordnung stehenden Verhandlungsgegenstände erledigt werden kann.

Ferner ist mir soeben auch eine Interpellation vom Herrn Abgeordneten Dr. Toman und Genossen überreicht worden, lautend (liest):

### „Interpellation

an Se. Excellenz den Herrn Statthalter Freiherrn v. Bach.

Zur Durchführung der Ergänzungswahlen für die Handels- und Gewerbekammer in Laibach auf die Jahre 1866 und 1867 in Gemäßheit der Kammerordnung vom 26. März 1850, des Erlasses der k. k. Statthaltereirei für Krain vom 13. August 1852, Z. 7893/2633, und 14ten December 1854, Z. 15.055, ist vom hohen k. k. Landespräsidium eine Wahlcommission, bestehend aus dem vom hohen k. k. Handelsministerium ernannten landesfürstlichen Commissär, Herrn Statthaltereirath Ritter v. Bosizio, aus sechs Vertrauensmännern des Handels- und Indu-

strieftandes, einem Gemeinderathe von Laibach und einen Schriftführer eingesetzt worden.

Ueber besondere Einladung von Seite des Herrn Commissionspräsidenten an die sämtlichen Commissionsmitglieder, sich am 10. d. M., um 9 Uhr Vormittags, im Wahllocale der Handels- und Gewerbekammer zur Vor- nahme des Scrutiniums zu versammeln, haben sich fünf Mitglieder der Commission all dort eingefunden.

Der Herr Commissionspräsident eröffnete bei seinem Erscheinen ein Decret des hohen k. k. Landespräsidiums an ihn ddo. 9. Februar l. J., mit welchem das Scrutinium eingestellt und er ersucht wurde, die Originalstimmlisten und Wählerverzeichnisse zu erheben und dem hohen k. k. Landespräsidium zur weiteren Uebermittlung an das k. k. Landesgericht Laibach vorzulegen, nachdem dieses ob einer aus Anlaß eines „Eingefendet“ in der „Laibacher Zeitung“ eingeleiteten Untersuchung um dieselben ersuchte.

Sofort wurde vom Herrn Commissionspräsidenten blos zum Behufe der gedachten Uebermittlung eine Revision und Abzählung der eingelangten offenen Stimmzettel und der versiegelten Packete vorgenommen, das Resultat zu Protokoll gebracht, und sind unter protokollierter Erklärung dreier Herren Commissionsmitglieder, „daß sie als Commissionsmitglieder lediglich dem hohen Landespräsidial-Erlasse und den Anordnungen des k. k. Wahlcommissärs Folge leisten, sich jedoch in jeder Beziehung rücksichtlich dieses Vorganges verwahren, insofern derselbe mit den bestehenden Gesetzen und mit den ihnen als Commissionsmitgliedern zustehenden Rechten nicht im Einklange stehen sollten,“ — die sämtlichen offenen und versiegelten Stimmzettel unscrutinirt sammt den Wählerverzeichnissen vom Herrn Commissionspräsidenten in Empfang genommen worden.

Ohne darüber eine Betrachtung anzustellen, ob das k. k. Landesgericht gemäß §. 109 der St. P. O. vom 29. Juli 1853 des Inhaltes: „Urkunden oder Schriften, welche für die Untersuchung eines Verbrechens oder Vergehens erheblich sein können, müssen von Jedermann auf Begehren herausgegeben werden,“ — berechtigt war, sämtliche oder nur einzelne auf die gedachte Untersuchung bezügliche Wahlacten, vom hohen Landespräsidium oder von der eingesetzten k. k. Wahlcommission und vor der Scrutinirung zu begehren, halten wir dafür, daß der vom k. k. Landespräsidium angeordnete und vom Herrn Commissionspräsidenten durchgeführte Vorgang der Sistirung des Scrutiniums und der Wegnahme der sämtlichen Wahlacten nicht im Gesetze gegründet ist. Diese Behauptung findet ihre Rechtfertigung im §. 21 der Kammerordnung vom 26. März 1850, nach welchem die Wahlcommission am Schlusse des Wahltages zu der vorher bestimmten Stunde das Resultat zu verkünden hat und wornach alle der Commission zustehenden Entscheidungen endgiltig sind, welche sich ohne Zweifel auf die ausschließliche Prüfung der Wahllisten und Stimmzettel zum Behufe des Scrutiniums, auf die vollständige Obforge und das nicht zu beirrende Verfügungsrecht über die sämtlichen Wahlacten beziehen.

Gemäß dieser gesetzlichen Norm und gemäß des §. 10 des oben citirten hohen k. k. Statthaltereie-Erlasses vom 13. August 1852, wornach eine Wahlcommission für die Dauer einer Ergänzungswahl eingesetzt wird, konnte das hohe k. k. Landespräsidium gesetzlich weder das Scrutinium sistiren, noch die Herausgabe der Wahlacten zu irgend einem Behufe überhaupt, noch insbesondere zur Uebermittlung an das k. k. Landesgericht begehren.

Durch den dargestellten, wahrheitsgemäßen Sachverhalt und Vorgang sind daher die Rechte der Wahlcommis-

sion, in weiterer Beziehung der ganzen Wählerchaft, und die Interessen der Handels- und Gewerbekammer, welche der Ergänzung so außerordentlich bedarf, tangirt.

Die ergebenst Gefertigten fühlen sich daher verpflichtet, an Se. Excellenz den Herrn Statthalter die Anfrage zu stellen:

a. Wie vermag die hohe k. k. Landesregierung respective das hohe k. k. Landespräsidium die gedachte Sistirung des Scrutiniums und die Wegnahme der Wahlacten für die Ergänzungswahl auf das Jahr 1866 und 1867 gesetzlich zu rechtfertigen?

b. Ist die hohe k. k. Landesregierung respective das hohe k. k. Landespräsidium nicht gesonnen, die Durchführung der besagten Ergänzungswahl und vorzüglich des Scrutiniums den ordnungsmäßigen Gang nehmen zu lassen?

Laibach, am 11. Februar 1866.

Unterzeichnet von den Herren Abgeordneten:

Dr. Povro Toman m. p.	Klemenčič m. p.
Dr. E. H. Costa m. p.	Josef Sagore m. p.
Dr. Bleiweis m. p.	Locher m. p.
Svetic m. p.	Jvan Toman m. p.
Kozman m. p.	Johann Kapelle m. p.

(Uebersendet dieselbe Sr. Excellenz dem k. k. Statthalter.)

**Statthalter Freiherr v. Bach:**

Ich werde die Ehre haben, diese Interpellation in einer der nächsten Sitzungen zu beantworten.  
(Ueberrimmt die Interpellation.)

**Präsident:**

Wir kommen nun zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung, d. i. zum Berichte des zur Begutachtung des Wassergesetzes eingesetzten Ausschusses.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

**Berichterstatter Dr. Costa (liest):**

„Hoher Landtag!

Chevor der Ausschuss in die Prüfung des Inhaltes des Gesetzentwurfes „über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer mit Ausschluß des Meeres“ einging, mußte er sich zunächst die Frage vorlegen, ob dem der Gegenstand dieses Gesetzentwurfes wirklich zur Competenz der Reichs- und ob er nicht vielmehr zur Competenz der Landesgesetzgebung gehöre?

Der Ausschuss entschied sich aus nachfolgenden Gründen einstimmig dahin:

Daß das Wassergesetz zur Competenz der Landesgesetzgebung gehöre.

1. Nach Art. III des allerhöchsten Diploms vom 20ten October 1860 gehören nur jene Gegenstände zur Competenz der Reichsgesetzgebung (durch den engeren Reichsrath), rücksichtlich welcher seit einer langen Reihe von Jahren eine gemeinsame Behandlung und Entscheidung stattgefunden hat. Dieses war nun rücksichtlich der Wassergesetzgebung durchaus nicht der Fall.

Zur Erhärtung dessen, jedoch ohne auf Vollständigkeit Anspruch zu machen, wird hier auf eine Reihe von älteren Specialgesetzen hingewiesen, welche nur für einzelne der diesseitigen Königreiche und Länder oder gar nur für einzelne Theile derselben erlassen wurden.

Dahin gehören die Schifffahrtsordnung für die Donau in Oesterreich unter der Enns vom 20. Jänner 1770, republicirt 10. November 1794; das Navigationspatent vom 10. Mai 1777 und die Donau-Strampolzeivorschrift vom



Verpflichtung, den Wasserüberschuß von Privatgewässern Andern zu überlassen, statuiert. Eine solche Beschränkung des Eigenthumsrechtes erscheint jedoch hierlands ganz unzulässig, da Krain keine Industrie besitzt und auch noch lange keine besitzen wird, welche eines derlei Privilegiums bedürfte; da Krain ferner einen großen Reichthum von Wasserkräften hat und nach Beweis der täglichen Erfahrung diese Wasserkräfte verhältnißmäßig leicht erworben werden können. Auch dürfte die Entschädigung für den Entzug eines nicht benützten und nicht benötigten Wassers vom Rechtsstandpunkte aus sehr illusorisch und fraglich sein.

Endlich wird im §. 12 dieses Abschnittes die nothwendige Rücksichtnahme auf die Feld- neben der Hauswirthschaft vermisst.

Der für Krain wichtigste Abschnitt dieses Gesetzentwurfes ist mit Rücksicht auf den Umstand, daß Krain in überwiegendster Weise die Bodenkultur pflegt, der zweite. Eben deshalb ist es auch nothwendig, daß das Landesgesetz diesfalls nicht bloß die allgemeinen Bestimmungen dieses Entwurfes, sondern auch nähere Anordnungen über die Förderung der Bodenkultur durch Ent- und Bewässerungsanlagen, insbesondere darüber enthalte, wie die Bildung und Wirksamkeit der dieses Ziel verfolgenden Genossenschaften zu erleichtern sei, welche Obliegenheiten in dieser Beziehung den Gemeindevorständen und Vertretungen und den technischen Organen des Staates oder des Landes aufzulegen werden sollen, endlich wie die zur Theilnahme daran gezwungenen Grundeigenthümer, welchen die Bestreitung des damit verbundenen Kostenaufwandes zu schwer oder unerschwinglich ist, zu unterstützen seien.

Ebenso müßte im Landesgesetze der Laibacher Moor seine specielle Berücksichtigung finden, wobei nicht bloß auf die gegenwärtige Entwässerung, sondern auch auf die in nicht zu ferner Zeit nothwendig werdende Bewässerung das Augenmerk zu richten ist.

Im §. 18 ist für den zu allgemeinen Ausdruck „zur Förderung der Bodenkultur“ der bestimmtere „von wesentlichen und überwiegenden Nutzen für die Bodenkultur“ zu setzen.

Im §. 20 ist die wohl selbstverständliche „angemessene Schadloshaltung“ auszudrücken.

Die Berechnung der Stimmenmajorität im Falle des §. 25 hat zur Wahrung aller Interessen in der Weise zu geschehen, daß die Entscheidung durch die absolute Majorität der Theilnehmer, welche zugleich mehr als die Hälfte der beteiligten Grundfläche repräsentiren, erfolgt.

Die Satzungen der Genossenschaft sind nicht, wie es im §. 26 heißt, der Genehmigung der politischen Behörde zu unterziehen, zu welcher rein polizeilichen Maßregel kein gegründeter Anlaß vorhanden ist, sondern derselben bloß zur Kenntniß zu bringen und ins Wasserbuch einzutragen.

Der zweite Satz des §. 29 ist ganz zu streichen, da die stillschweigenden Pfandrechte unter allen Umständen mit vielen Nachtheilen für den Grundbesitzer und allfällige Pfandgläubiger verbunden sind und der Genossenschaftsausschuß durch gehörige Fürsorge jedem Verluste leicht vorbeugen kann.

Im dritten Abschnitte muß das Zwangsrecht des §. 33 zum Schutze des Grundeigenthums nach den Bestimmungen des §. 18 dieses Gesetzes und des §. 365 a. B. G. B. eingeschränkt und demgemäß genau präcisirt werden.

Anstatt des §. 35 wird den allgemeinen Rechtsgrundsätzen gemäß folgende Fassung beantragt:

„Können Rückstaunungen, Versumpfungungen oder andere Beschädigungen, die in Folge eines Stauwerkes entstanden

sind, durch Tieferlegung oder Abänderung des Werkes beseitigt werden, so müssen die Werksbesitzer die Tieferlegung gestatten. Hat ein solches Stauwerk schon über 30 Jahre bestanden, so haben die durch die zu beseitigenden Uebelstände Beschädigten dem Werksbesitzer die Kosten der Veränderung zu ersetzen und ihn auch wegen der etwa verminderten Triebkraft schadlos zu halten. Bei Werken, welche nicht über 30 Jahre bestehen, hat der Werksbesitzer die Kosten der Tieferlegung und Abänderung des Stauwerkes selbst zu bestreiten, wogegen seine Ansprüche auf Entschädigung aus dem Verschulden eines Dritten durch diese Bestimmung keine Aenderung erleiden?

Die im §. 40 vorgezeichnete Bestimmung der Stauwerke und der bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorschriften soll nicht durch specielle Verordnungen, sondern durch das Landeswassergesetz erfolgen.

Im vierten Abschnitte ist der §. 42 mit Rücksicht auf den Umfang eines Landesgesetzes angemessen zu ändern.

Der §. 44 ist zu streichen und der wesentliche Inhalt der diesfälligen Landesgesetze und Verordnungen (so z. B. der Save-Schiffahrtsordnung) in einer den Zeitverhältnissen entsprechenden Form in dieses Gesetz aufzunehmen.

Die §§. 45 und 48 enthalten ganz selbstverständliche Bestimmungen und sind daher wegzulassen.

Im §. 46 lit. b. ist das Wort „nützlich“ zu streichen.

Zwischen den vierten und fünften Abschnitte wäre naturgemäß ein neuer Abschnitt „von der Fischerei“ einzuschalten.

Ist auch die Fischerei in Krain nicht mehr von jenem Belange, wie einst, so erscheint es dennoch als dringend nothwendig, dieses wichtige Recht durch eine eigene Fischereiordeung im Wege der Landesgesetzgebung zu regeln, daher die hohe Regierung gebeten wird, einen diesfälligen Gesetzentwurf in der nächsten Landtagsession vorzulegen.

Im fünften Abschnitte ist der §. 52 zu streichen, indem derselbe eine dem Grundeigenthümer äußerst lästige, im Hinblick auf den §. 104 dieses Gesetzes nicht nothwendige Dienstbarkeit creirt.

Ueber den sechsten Abschnitte ist nichts Besonderees zu bemerken.

Im siebenten Abschnitte ist der §. 68 mit den Bestimmungen des §. 9 dieses Gesetzes in Einklang zu bringen.

Im achten Abschnitte ist im §. 85 den Nichtvorgeladenen auch der Concursweg vorzubehalten und wegen Wahrung der Rechte von Abwesenden eine Fürsorge zu treffen. Auch ist in diesem Abschnitte die Bestimmung beizufügen, daß die auf Grund dieses Gesetzes durch die Erkenntnisse der politischen Behörden constituirten Dienstbarkeiten von Amtswegen und kostenfrei bei den belasteten Gütern grundbüchlich eingetragen werden sollen.

Im §. 103 des letzten Abschnittes ist speciell die Mählordnung für Krain als außer Kraft gesetzt zu bezeichnen, da deren wasserpolizeiliche Bestimmungen in diesem Gesetze enthalten, die gewerblichen Bestimmungen derselben aber veraltet sind und auch gegenwärtig factisch nicht mehr gehandhabt werden.

Schließlich wird bemerkt, daß der Ausschuß in den meisten Punkten einstimmig war. Nur im Folgenden konnte eine Einigung nicht erzielt werden.

#### Minoritätsgutachten.

1. Im §. 26 seien Genossenschaftsstatuten bloß facultativ zuzulassen und habe auch die Nothwendigkeit, sie zur Kenntniß der politischen Behörde zu bringen, zu entfallen; indem das politische Erkenntniß ohnedem alle wesentlichen Punkte enthalten müsse (§§. 80 und 88 des Entwurfes) und insbesondere bei Unternehmungen von geringer

Ausdehnung die Verpflichtung, Statuten zu entwerfen, nicht gerechtfertigt ist.

2. Der §. 35 habe in der Fassung der Regierungsvorlage zu verbleiben, nicht bloß aus Rücksichten für die Industrie, sondern auch als dem Rechtsstandpunkte einzig und allein entsprechend.

3. Im §. 52 seien lediglich die Worte „und zwar ohne die im §. 19 bezeichnete Einschränkung“ zu streichen und dieser Paragraph durch die genaue Bezeichnung der einzuräumenden Dienstbarkeiten mit besonderer Berücksichtigung kostbarer Brunnen- und Cisternenanlagen zu ergänzen.

4. Die Fischerei sei nicht durch ein speciellcs Landesgesetz zu regeln, sondern lediglich in einem besondern Abschnitte des Landeswassergesetzes zu berücksichtigen.

5. Der §. 68 sei — als in die besondern diesfälligen Polizeivorschriften gehörig, zu streichen.

6. Ein noch weiter gehender Antrag beabsichtigte die gänzliche Streichung der §§. 68—71 und Abänderung des §. 72 dahin, daß das Strafausmaß bis auf 150 fl. und Arrest von 1 Monat erhöht werde.

In Folge der vorstehenden Erwägungen werden nun die Anträge gestellt:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Gegenstand der Regierungsvorlage eines Gesetzesentwurfes „über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer mit Ausschluß des Meeres“ gehört zur Landesgesetzgebung und somit zur Competenz des Landtages.

2. Die hohe Regierung wird daher ersucht, in der nächsten Session den Entwurf eines Landesgesetzes „über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer im Herzogthume Krain,“ so wie den Entwurf einer Fischereiordnung dem Landtage zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

3. Das Gutachten über die Regierungsvorlage wird genehmigt.

4. Der Landesauschuß wird beauftragt, dieses Gutachten, sowie die Beschlüsse 1 und 2 zur Kenntniß der hohen Regierung zu bringen.“

**Präsident:**

Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand von den Herren in der Generaldebatte zu sprechen?

(Nach einer Pause:)

Wenn nicht, so gehen wir zur Specialdebatte über.

Der erste Antrag des Ausschusses lautet: (liest denselben.)

Wünscht Jemand über diesen Antrag zu sprechen? (Nach einer Pause:) Wenn nicht . . . (wird unterbrochen vom)

**Abg. Kromer:**

Ich bitte um das Wort.

Der vorliegende Gesetzesentwurf über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer steht mit unserem bürgerlichen Gesetzbuche, insbesondere mit den Bestimmungen über das Eigenthum, den Besitz, über das Servituts- und Pfandrecht, dann mit den Bestimmungen über die Gemeinschaft des Eigenthums und anderer dergleichen Rechte in so innigem Zusammenhange, daß dieser Gesetzesentwurf eigentlich nur einen integrierenden Bestandtheil unseres bürgerlichen Gesetzbuches bilden soll.

Das Wasserrechtsgesetz gehört sohin, meiner Ansicht nach, unter jene Gegenstände der Gesetzgebung, welche bisher in den Kronländern diesseits der Leitha stets eine gemeinsame Behandlung erfahren haben; es gehört daher nicht in die Competenz der Landtage, sondern in die des Reichs-

rathes. Eben deshalb hat auch die hohe Regierung diesen Gesetzesentwurf als ein Reichs- und nicht als ein Landesgesetz eingebracht, und sie dürfte schwerlich gewillt sein, für jedes Kronland in der Wasserrechtsfrage ein besonderes Gesetz zu erlassen. — Denn, wenn irgendwo gemeinsame An gelegenheiten noch fort bestehen sollen, so müßte nach meiner Ansicht doch das Gesetz über Privatrechte für alle Staatsbürger dasselbe sein.

Ich werde daher, ohne mich in eine weitere Begründung einzulassen, gegen die beiden Anträge 1 und 2 stimmen.

**Präsident:**

Wünscht noch Jemand zu diesem Absatze das Wort? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, hat der Herr Berichterstatter das letzte Wort.

**Berichterstatter Dr. Costa:**

Daß einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes im Zusammenhange mit dem bürgerlichen Gesetzbuche stehen, hat der Ausschuß selbst anerkannt, indem er gesagt hat, gerade die Bestimmungen, die in diesem Entwurfe aufgenommen sind, sind bereits im bürgerlichen Gesetzbuche enthalten, oder sie sind klare, unzweifelhafte Consequenzen daraus, und derselbe hat auch den unzweifelhaften Schluß gezogen, daß es eben so gut möglich ist, diese Bestimmungen, die bereits im bürgerlichen Gesetzbuche enthalten sind, als Landesgesetz zu wiederholen, weil eine Collision zwischen der Reichs- und Landesgesetzgebung nicht eintreten soll.

Daß aber dieses Gesetz einen integrierenden Bestandtheil des bürgerlichen Gesetzbuches bilden soll, scheint mir nicht begründet zu sein. Denn die wesentliche Natur dieses Gesetzes ist nicht die rechtliche, sondern die polizeiliche, die volkswirtschaftliche, darüber kann gar kein Zweifel sein, wenn man den Gesetzesentwurf auch nur oberflächlich gelesen hat. Es handelt nämlich nur der erste Abschnitt von der rechtlichen Seite, alle übrigen sind polizeiliche Vorschriften und die Rechtsfrage berühren sie nur insoweit, als es sich um eine allfällige Beschränkung des Eigenthumsrechtes, aber immer auf Grundlage und in Consequenz des §. 365 des bürgerlichen Gesetzbuches handelt.

Ja, der Instanzenzug, welchen zur Handhabung dieses Gesetzes die Regierung in ihrem Entwurfe selbst angegeben hat, nämlich: daß die ausschließlich competente Instanz die politischen Behörden sind, beweist schon, daß es sich nicht um einen Gegenstand des bürgerlichen Rechtes, sondern um einen Gegenstand polizeilicher, politischer und volkswirtschaftlicher Gesetzgebung handelt. Was aber die gemeinsame Behandlung betrifft, so liefert die große Reihe von Gesetzen und Verordnungen, welche auf Seite 2 des Ausschussesberichtes enthalten sind, wo von der Mitte des vorigen Jahrhunderts bis in die neueste Zeit für alle einzelnen Königreiche und Länder diesseits der Leitha diesfalls Verordnungen speciell erschienen sind, den evidenten Beweis, daß gar kein Gegenstand, welcher einen Bestandtheil dieses Gesetzes bildet, jemals als eine gemeinsame Angelegenheit behandelt wurde.

**Präsident:**

Die Debatte ist geschlossen. Wir schreiten nun zur Abstimmung. Ich bitte jene Herren, welche mit dem ersten Antrage des Ausschusses einverstanden sind, sich gefälligst zu erheben. (Geschieht.) Der erste Antrag ist angenommen.

Der zweite Antrag lautet: (liest denselben.)

Wünscht Jemand von den Herren über diesen Antrag das Wort? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so schreite ich zur Abstimmung, und bitte jene Herren, welche mit

diesem Antrage einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Der dritte Antrag lautet: (liest denselben.)

Um über diesen Antrag Beschluß fassen zu können, müssen wir die einzelnen Abschnitte und das über dieselben von dem Ausschusse erstattete Gutachten vernehmen.

Wir kommen zum ersten Abschnitte des Entwurfes dieses Gesetzes, und ich bemerke, daß ich die Verlesung der einzelnen Abschnitte nicht beantragen würde, wenn nicht von Seite eines Herrn Abgeordneten ein Antrag auf Verlesung des Gesetzentwurfes gestellt wird.

Ist das hohe Haus damit einverstanden, daß von der Verlesung Umgang genommen wird?

(Abgeordneter Kromer meldet sich zum Wort.)

#### Berichterstatter Dr. Costa:

Ich habe nur die Bemerkung zu machen, ob es nicht zweckmäßiger wäre, vor Eröffnung der Debatte abschnittsweise die einzelnen Gutachten vorzulesen, wenn nicht der Herr Abgeordnete Kromer im Allgemeinen über die Gutachten sprechen will.

#### Abg. Kromer:

Ich habe nur eine kurze Bemerkung machen wollen.

Es ist uns nämlich das Gutachten des Ausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer, ebenso auch der Ausschußbericht zur Regelung der Unterrichtssprache erst vorgestern zugekommen.

Diese beiden gewiß sehr bedeutenden und wichtigen Berichte, befinden sich sohin kaum volle 24 Stunden in den Händen der Herren Abgeordneten. Ich habe die beiden Ausschußberichte fleißig studirt, war jedoch kaum in der Lage, sie mit Aufmerksamkeit zu durchlesen und den vielen darin angezogenen Verordnungen entgegenzuhalten; dagegen konnte ich die materielle Zeit nicht gewinnen, um eingehender zu prüfen, ob der Regierungsentwurf, ob der Majoritäts- oder der Minoritätsantrag des Ausschusses bei den einzelnen Paragraphen zweckdienlicher erscheint.

Ich bin sohin in diesem Gesetzentwurfe noch nicht genügend informiert und daher wirklich nicht in der Lage, mich heute mit voller Ueberzeugung an der Debatte und Abstimmung zu betheiligen. Ich glaube auch, daß alle jene Herren Abgeordneten, welche im Ausschusse selbst nicht mitthätig gewesen sind, in gleicher Lage sein werden, und bin überzeugt, daß drei Viertel der Mitglieder dieses hohen Hauses das Gesetz und den Bericht nicht derart eingehend studirt haben, um bei den einzelnen Positionen des Gutachtens mit Verlässlichkeit abstimmen zu können.

Es scheint mir sohin der Stellung und der Würde des hohen Hauses fast nicht angemessen, ein Gesetz, welches in die agricolen und industriellen Verhältnisse unseres Landes so tief eingreifen wird, mit Oberflächlichkeit zu behandeln, und es ist auch geradezu unmöglich, in der heutigen und in der nächsten Sitzung, die noch stattfinden wird, ein aus 105 Paragraphen bestehendes Gesetz allseitig eingehend und erschöpfend zu prüfen.

Ich hätte daher gedacht, daß es mehr angezeigt gewesen wäre, den ganzen Gesetzentwurf dem Landesauschusse mit dem zuzuweisen, er habe denselben einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und mit Berücksichtigung des im Ausschußberichte gebotenen Materiales hierüber dem nächsten Landtage ein Gutachten vorzulegen.

Diese Bemerkung glaubte ich aus dem Grunde vorzuschicken zu müssen, weil ich mich an der Debatte und

Abstimmung über diesen Gesetzentwurf heute wirklich nicht betheiligen kann.

#### Präsident:

Der Herr Abgeordnete stellen also einen Vertagungsantrag?

#### Abg. Kromer:

Ich stelle folgenden Antrag: „Der hohe Landtag wolle beschließen: Der Gesetzentwurf über das Wasserrecht sei dem Landesauschusse mit der Weisung zuzuweisen, derselbe habe diesen Entwurf einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und hierüber mit Beobachtung auf die im vorliegenden Ausschußbericht ange deuteten Aenderungen sein diesbezügliches Gutachten dem nächsten Landtage vorzulegen.“

#### Präsident:

Wird dieser Vertagungsantrag, den wir soeben vernommen haben, unterstützt? Ich bitte jene Herren, welche denselben unterstützen, sich zu erheben. (Einige Mitglieder erheben sich.)

Er ist hinlänglich unterstützt.

Wünscht noch Jemand zu diesem Absatze das Wort? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so hat der Berichterstatter das letzte Wort.

#### Berichterstatter Dr. Costa:

Der hohe Landtag würde durch die Annahme des soeben gestellten Antrages in eine merkwürdige Situation kommen. Er hat einen Ausschuß von 7 Mitgliedern aus dem ganzen Hause gewählt, welcher zwar mit möglichster Beschleunigung, aber, wie es im Ausschusse anerkannt worden ist, derart in die Prüfung des Gesetzentwurfes eingegangen ist, daß er stante concluso des Prinzipes, daß das Wassergesetz zur Landescompetenz gehöre, auch wenn der Landtag noch durch drei Monate versammelt wäre, nicht tiefer in die Sache eingegangen wäre, nicht eindringlicher, den Gegenstand hätte prüfen können.

Der Ausschuß ist sich über diese Frage vollständig klar und sich bewußt gewesen, seine Schuldigkeit gethan zu haben, d. h. er hat dasjenige Gutachten erstattet, welches überhaupt ein Ausschuß dieses hohen Hauses zu erstatten in der Lage war.

Nun wird heute der Antrag gestellt, nicht der aus dem Landtage gewählte, aus sieben Mitgliedern bestehende Ausschuß soll das Vertrauen des hohen Landtages haben, sondern gerade nur der Landesauschuß, bei welchem bei der seinerzeitigen Zusammensetzung gewiß nicht darauf Bedacht genommen wurde, daß dieser Landesauschuß jemals das Wassergesetz zu prüfen haben wird, während wohl der Ausschuß zur Verathung des Wassergesetzes gerade mit Rücksicht auf den vorliegenden Gegenstand erwählt wurde.

Wenn wir keine Zeit zum Prüfen haben, so wäre ein naturgemäßer Antrag wohl nur der, daß wir das Gutachten des Ausschusses en bloc annehmen. Ich befürworte einen solchen Antrag nicht, weil wir immer Zeit haben, dieses Gutachten zu prüfen, aber er wäre naturgemäß! Aber zu sagen, dieses heute vorzutragende Gutachten werde verworfen und der Landesauschuß beauftragt, ein neues Gutachten zu erstatten und dem nächsten Landtage vorzulegen, das ist, was ich nicht für correct halte, nicht correct umsomehr, nachdem es ja mit dem Punkte 2 der bereits gefaßten Beschlüsse im Widerspruche steht.

Dem Punkt 2 lautet: (liest denselben), und heute sollen wir den Landesauschuß beauftragen, uns ein Gutachten über die heutige Regierungsvorlage vorzulegen. Das ist doch ein offener Widerspruch; ich bin daher der Ansicht, daß der soeben vernommene Antrag, mit Rücksicht auf den

bereits gefaßten Beschluß des hohen Landtages, gar nicht zur Abstimmung kommen kann.

Ich würde mir nur noch zu bemerken erlauben, daß, wenn der zweite Punkt, der bereits angenommen ist, Bedeutung haben soll, und wenn die hohe Regierung auf die Ansicht des hohen Landtages, daß der Gegenstand zur Competenz des Landtages gehöre, eingeht, es dann der hohen Regierung selbst erwünscht sein wird, darüber ein Votum des Landtages zu erhalten, ob diejenigen Principien, welche im Regierungs-Entwurfe vorkommen, oder die von demselben sehr abweichenden des Ausschusses zur Grundlage des Landesgesetzes-Entwurfes gemacht werden sollen.

Aus dieser Rücksicht sollten wir die Arbeit nicht scheuen, wenn wir auch heute einige Stunden länger beisammen sein sollten. Ich muß mich daher gegen den gestellten Vertagungsantrag entschieden aussprechen und wiederholt bemerken, daß derselbe, mit Rücksicht auf den ad 2 gefaßten Beschluß unmöglich ist.

#### Abg. Kromer:

Herr Präsident, ich bitte um das Wort zu einer factischen Berichtigung. — Ich habe davon gar nichts erwähnt, daß dem zur Vorberathung des Gesetzentwurfes gewählten Ausschusse das volle Vertrauen nicht zu schenken sei. Ich habe nur gesagt, in die Berathung könne aus dem Grunde nicht eingegangen werden, weil uns der Ausschußbericht wirklich so spät zugekommen ist, daß drei Viertel der Mitglieder dieses hohen Hauses nicht in der Lage waren, sich über die Anträge des Ausschusses genau zu informiren, daß sie sohin heute nicht in der Lage sind, mit Sicherheit beurtheilen zu können, ob der Regierungsentwurf oder ob die Ausschußanträge den Localverhältnissen angemessener sind; endlich noch aus dem Grunde, weil wir ja ein Gesetz, welches aus 105 Paragraphen besteht, mit einiger Gründlichkeit in zwei Sitzungen auch gar nicht berathen können. Das waren die Gründe, ob welcher ich die Zurückweisung des Gesetzesentwurfes an den Landesauschuß beantragt habe.

#### Berichterstatter Dr. Costa:

Ich habe zur factischen Berichtigung nur zu bemerken, daß der Ausschußbericht seit 48 Stunden in den Händen der Mitglieder dieses hohen Hauses sich befindet, daher die geschäftsordnungsmäßige Behandlung eintreten kann.

#### Präsident:

Ich muß die Bemerkung des Herrn Berichterstatters bestätigen; der Form ist Genüge geleistet worden. Beharren der Herr Abg. Kromer auf Ihrem Vertagungsantrage?

#### Abg. Dr. Toman:

Ich bitte, Herr Präsident, ist es noch gestattet zu sprechen?

#### Präsident:

Ich bitte, Herr Dr. Toman, ohne weiters.

#### Abg. Dr. Toman:

Ich würde den Antrag stellen, den der Herr Präsident vielleicht selbst stellen könnten, nämlich den Antrag: daß, falls es begründet wäre, daß der Ausschußbericht doch von manchen Mitgliedern nicht gehörig erwogen worden ist, dieser Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gestellt werde.

#### Präsident:

Eine einmal begonnene Verhandlung darf nach Maßgabe der Geschäftsordnung nicht mehr unterbrochen werden.

Die Einwendung eines der Abgeordneten, daß er für seine Person den Gegenstand nicht genau studiren konnte, berechtigt mich noch nicht zu der Annahme, daß sich die Mehrzahl der Mitglieder des hohen Hauses in derselben Lage befunden haben.

Im Gegentheile, die Gesetzesvorlage ist bereits seit 3 bis 4 Wochen in den Händen der Mitglieder gewesen. Ich glaube daher einem solchen Antrage nicht entgegenkommen zu können.

Was aber den Vertagungsantrag des Herrn Abgeordneten Kromer betrifft, so ist derselbe wohl genügend unterstützt; allein da das hohe Haus den zweiten Absatz des Berichtes bereits angenommen, und da es mir scheint, als wenn die Annahme des Vertagungsantrages mit der Annahme des zweiten Absatzes des Berichtes im Widerspruche stünde, so glaube ich nicht berechtigt zu sein, diesen Vertagungsantrag zur Abstimmung zu bringen, weil für den Fall, als derselbe wider Verhoffen vom hohen Hause angenommen werden sollte, wir dadurch offenbar in Widerspruch mit einem bereits gefaßten Beschlusse kämen. (Bravo.)

Wenn keine Einwendung gegen meine Ansicht erhoben wird, so fahren wir fort.

Es wurde der Antrag gestellt, es sei, obgleich der ganze Bericht bereits vorgelesen worden ist, jeder Abschnitt wiederholt vorzutragen. Ich füge mich diesem Antrage gerade mit Rücksicht auf den Umstand, daß dies jenen Herren erwünscht sein würde, die den Bericht noch nicht vollständig einstudirt haben.

Das Gutachten zum ersten Abschnitte Seite 5 lautet: (liest dasselbe.)

Wünscht Jemand von den Herren zu diesem Absätze des Gutachtens eine Bemerkung zu machen? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so erkläre ich, daß das hohe Haus mit diesem Gutachten §. 1 einverstanden ist.

Zur Bequemlichkeit der Herren werde ich nicht über jeden Paragraph einzeln abstimmen lassen; wenn sich Niemand erhebt, so betrachte ich die Majorität des Hauses als mit dem verlesenen Absätze einverstanden, bemerke aber übrigens, daß, wenn einer von den Herren zu irgend einem Paragraphen des in Verhandlung stehenden Abschnittes eine Bemerkung zu machen wünscht, derselbe mich gefälligst davon in Kenntniß setzen wolle.

Absatz 1 ist also angenommen.

§. 6 lautet: (liest denselben.)

Wünscht Jemand von den Herren rücksichtlich dieses Gutachtens das Wort? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so erklärt sich das hohe Haus mit diesem Gutachten einverstanden.

§. 8 lautet: (liest denselben.)

Wünscht Jemand zu §. 8 rücksichtlich der Ausschlußbemerkungen das Wort?

#### Abg. Baron Apsaltren:

Ich bitte um das Wort.

Durch diese Art des Vorganges bei der Abstimmung hat es den Anschein, als ob jeder Einzelne mit den Angaben, die der Bericht hier macht, und mit den Motiven einverstanden wäre, die derselbe hier am Anfange zwar äußerst kärglich, doch aber noch einigermaßen aufführt, während er späterhin solche gar nicht mehr einfließen läßt.

Ich muß diesem Anscheine die Erklärung entgegensetzen, daß mir nichts vorliegt, was mich berechtigen würde, die Richtigkeit dessen abzusprechen, was der Ausschuß sagt, daß mir aber auch keine Gründe geboten sind, die mich bestimmen könnten, demselben beizustimmen, mit einem Worte: die Sache ist mir nicht klar.

Es ist zwar allerdings möglich, daß der Absatz, über den jetzt gewissermaßen schon abgestimmt worden ist (Präsident: Noch nicht!), nämlich, daß man den §. 6 in der Weise zu beschränken hätte, daß die Ausdehnung desselben auf Fabrikanlagen, welche z. B. eine Infection der Gewässer besorgen lassen, hintangehalten werde, begründet sei, und daß dieser Paragraph wenigstens in einer gewissen Weise zu beschränken wäre; ebenso ist es möglich, daß der nächstfolgende Absatz, der eben in Berathung ist, nämlich daß man die Bodenkultur gegenüber der etwa zu creirenden Industrie in Schutz nehmen müsse, — es ist möglich, daß diese Bemerkungen begründet seien, jedoch können sie mich nicht veranlassen, für diese Art der Begutachtung der §§. 6 und 8 zu stimmen, namentlich deswegen nicht, weil sich mir die Einwendung aufdrängt, daß unser Land nach seiner dermaligen Beschaffenheit, nach seiner gegenwärtigen geringen Ertragsfähigkeit des Grund und Bodens bedeutend mehr angewiesen ist, wenn es ihm nämlich einmal möglich sein wird, ein Industrieland zu werden, als bei der Bodenkultur zu bleiben, daß demnach die Creirung eines Gesetzes, welches der Industrie die Benützung der Gewässer, die allerdings ziemlich reich im Lande vorhanden sind, möglichst beschränkt, dem Lande kaum zum Vortheile gereichen wird. Ich weiß nicht, in welcher Form ich dieses mein Nichteinverstandensein oder non liquet ausdrücken soll, und finde dieselbe nur darin, daß ich diese Erklärung hier in Betreff des eben verlesenen Ausschußberichtes dahin ausspreche, daß ich demselben nicht beistimmen kann, aber auch keine ausreichenden Motive habe, dagegen oder dafür zu stimmen.

#### Präsident:

Ich habe erklärt, daß ich bei der Berathung dieses Gegenstandes folgenden Modus befolgen werde: Ich stelle an das hohe Haus bei jedem einzelnen Abschnitte die Frage, ob Jemand von den Herren Abgeordneten überhaupt etwas über den ganzen Abschnitt oder über die einzelnen Paragraphen zu bemerken hat, dann kann er sich zum Worte melden, dann trage ich die einzelnen Gutachten des Ausschusses vor. Jeder der Herren, der bei irgend einem Gutachten zu einem einzelnen Paragraphen irgend eine Bemerkung zu machen hat, ist in der Lage, seine Meinung dem hohen Hause vorzutragen. Er ist ebenso in der Lage, bei dem Gutachten, das der Ausschuss erstattet hat, seine Stimme dadurch abzugeben, daß er dafür oder dagegen stimmt. Einanderer Modus ist, wenn die Sache ihren naturgemäßen Fortgang nehmen soll, nicht wohl opportun. Uebrigens bitte ich den Herrn Baron v. Apfaltrern, nach seiner Ansicht einen Modus vorzuschlagen, nach welchem dieser Gegenstand zu behandeln sei.

#### Abg. Baron Apfaltrern:

Ich möchte allerdings den Modus vorschlagen, daß wenigstens abgestimmt werde, und zwar, wenn die Bequemlichkeit des hohen Hauses berücksichtigt wird, mittelst Sitzbleiben, damit Diejenigen, welche nicht einverstanden sind, aufstehen können. Auf irgend eine Weise muß uns doch die Möglichkeit dazu gegeben sein.

#### Präsident:

Diese Möglichkeit ist von mir dadurch gegeben, daß ich gesagt habe: Wenn Niemand von den Herren eine Einwendung erhebt, so nehme ich an, das hohe Haus habe den Ausschufsantrag angenommen. Ich werde aber jeden einzelnen Ausschufsantrag zur Abstimmung bringen, weil Herr Baron Apfaltrern es so wünscht. Es handelt sich hier zunächst um §. 8. Ich habe den Ausschufsantrag zu selbem bereits

vorgetragen. Wünscht Jemand über denselben das Wort? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so bringe ich ihn zur Abstimmung und bitte jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich nur Baron Apfaltrern. — Heiterkeit im Publikum.) Der Antrag des Ausschusses ist angenommen.

Hiermit sind auch die Bemerkungen des Ausschusses zum ersten Abschnitte abgeschlossen. Ich frage nochmals: Wünscht Jemand von den Herren zu irgend einem Paragraphen des ersten Abschnittes noch das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so schreiten wir zu den Bemerkungen über den zweiten Abschnitt. Ich gehe sogar so weit, daß ich die Generaldebatte über jeden Abschnitt gestatte.

Wünscht Jemand in der Generaldebatte das Wort?

#### Abg. Freiherr v. Schloißnigg:

Wenn es noch erlaubt ist, auf den ersten Abschnitt zurückzugehen, so würde ich mir die Bemerkung erlauben, daß ich bei dem §. 6, wenn darüber abgestimmt worden wäre, mich auch im Sinne des Freiherrn v. Apfaltrern erklärt hätte.

#### Präsident:

Wenn übrigens die Abstimmung über die Bemerkung zum §. 6 zur vollen Beruhigung des hohen Hauses gewünscht wird, so habe ich keinen Anstand, derselben Folge zu geben, und bitte jene Herren, welche mit den Bemerkungen des Ausschusses zu dem §. 6 einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Einige Mitglieder erheben sich.) Das hohe Haus hat das Gutachten des Ausschusses genehmigt.

Wir kommen nun zum zweiten Abschnitte. Wünscht Jemand von den Herren zu den einzelnen Paragraphen dieses Abschnittes das Wort? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so gehe ich gleich zum Gutachten über. Dasselbe lautet dahin: (Liest dasselbe.) Wünscht Jemand zu diesem Absätze das Wort, nach welchem vom Ausschusse beantragt wird, daß der Laibacher Moor specieell berücksichtigt werde? (Nach einer Pause:) Wenn Niemand das Wort wünscht, so bringe ich diesen Absatz zur Abstimmung, und bitte jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Einige Mitglieder erheben sich.) Der Antrag des Ausschusses ist angenommen. (Freiherr v. Apfaltrern verläßt den Saal.)

Weiters heißt es zu §. 18 des Ausschußberichtes: (Liest denselben.) Wünscht Jemand von den Herren zu dieser Bemerkung das Wort? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so bitte ich jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Einige Mitglieder erheben sich.) Der Antrag des Ausschusses ist angenommen.

Im §. 20 ist die wohl selbstverständliche angemessene Schadloshaltung auszudrücken. Wünscht Jemand von den Herren diesfalls das Wort? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so bitte ich jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Einige Mitglieder erheben sich.) Der Antrag ist angenommen.

Nun kommt der folgende Absatz: (Liest denselben.) Wünscht Jemand von den Herren über diesen Absatz das Wort? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so bitte ich jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Einige Mitglieder erheben sich.) Er ist angenommen.

Hier kommt nun auch das Minoritätsgutachten in Betracht zu ziehen. Punkt 1 desselben lautet: (Liest denselben.) Wünscht Jemand der Herren zu diesem Minoritätsgutachten das Wort? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so

bitte ich jene Herren, welche mit diesem Absätze 1 des Minoritätsgutachtens einverstanden sind, sich gefälligst zu erheben. (Geschlecht.) Er ist in der Minorität geblieben.

Weiters heißt es hier im zweiten Abschnitte: „Die Satzungen der Genossenschaft sind nicht, wie es im §. 26 heißt, der Genehmigung der politischen Behörde zu unterziehen, zu welcher rein polizeilichen Maßregel kein gegründeter Anlaß vorhanden ist, sondern derselben bloß zur Kenntniß zu bringen und ins Wasserbuch einzutragen.“

Wünscht Jemand der Herren zu diesem Absätze das Wort? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so bitte ich jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Einige Mitglieder erheben sich.) Der Antrag des Ausschusses ist angenommen.

Der folgende Absatz des Ausschusses lautet: (Liest denselben.)

Wünscht Jemand der Herren zu diesem Absätze diesfalls das Wort? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so bitte ich jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Einige Mitglieder erheben sich.) Der Antrag des Ausschusses ist angenommen.

Wir gehen nun zum dritten Abschnitte über. Wünscht Jemand von den Herren in der Generaldebatte das Wort? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so stelle ich an das hohe Haus die Anfrage, ob Jemand zu den einzelnen Paragraphen, die etwa von dem Ausschusse nicht berücksichtigt worden sind, das Wort wünscht? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so beginne ich den Vortrag des Ausschufsgutachtens. Der erste Absatz lautet: (Liest denselben.)

Wünscht Jemand von den Herren über diesen Absatz das Wort? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so bitte ich jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Einige Mitglieder erheben sich.) Der Antrag des Ausschusses ist angenommen.

#### Abg. Dr. Costa:

Herr Präsident! Ich würde mir denn doch den Antrag erlauben, um dieses einförmige Vorlesen und das immerwährende Sitzableiben zu vermeiden, daß von dem bisherigen Modus abgegangen und vielleicht lediglich gefragt würde, ob irgend Jemand etwas zu bemerken hätte zu dem einen oder zu dem andern Punkte, und daß sodann über den ganzen Abschnitt abgestimmt werde, wodurch das Majoritätsgutachten seine Sanction erhalten würde. Ich glaube, das hohe Haus wird damit einverstanden sein können.

#### Präsident:

Das war mein ursprünglicher Antrag. Ueber Antrag des Herrn Baron Apfaltrern habe ich mich seinem Ansinnen gefügt; ich frage nun das hohe Haus, ob es so vorgehen wolle, wie der Herr Dr. Costa es vorgeschlagen hat, und bitte jene Herren, welche mit diesem formellen Antrage einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschlecht.) Er ist angenommen.

Ich werde nun das Gutachten zum dritten Abschnitte des Gesetzes verlesen und an das hohe Haus die Anfrage stellen, ob irgend Jemand diesfalls eine Bemerkung zu machen hat.

#### Abg. Dr. Costa:

Ich bitte, Herr Präsident, so wie ich meine Bemerkung gemacht habe und mein Antrag auch vom hohen Hause acceptirt wurde, so entfällt auch das Vorlesen, und es wird lediglich das hohe Haus gefragt, ob irgend einer von den Herren eine Bemerkung zu machen hat, woraus sich die

weitere Debatte bloß auf dieses Gutachten zu beschränken hätte.

#### Präsident:

Hat Jemand von den Herren zum dritten Abschnitte etwas zu bemerken? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so bringe ich das Gutachten zum dritten Abschnitte zur Abstimmung, und bitte jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Graf Auersperg erhebt sich.) Das Gutachten des Ausschusses ist angenommen, und zwar mit allen gegen eine Stimme. (Heiterkeit im Hause und im Publikum.)

Hiermit entfällt auch die Abstimmung über das Minoritätsgutachten über diesen Abschnitt.

Wünscht Jemand von den Herren zum Gutachten über den vierten Abschnitt das Wort? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so bringe ich dasselbe zur Abstimmung, und bitte jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Einige Mitglieder erheben sich.) Der Ausschufsantrag ist angenommen.

Wünscht Jemand von den Herren zum Gutachten rücksichtlich des fünften Abschnittes der Gesetzesvorlage und zum diesfalls bestehenden Minoritätsgutachten das Wort? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so bringe ich dieses Gutachten zur Abstimmung, und bitte jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Einige Mitglieder erheben sich.) Der Antrag des Ausschusses ist angenommen.

Wünscht Jemand zum sechsten Abschnitte das Wort? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so bringe ich das Gutachten des Ausschusses zum sechsten Abschnitte zur Abstimmung, und bitte jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Einige Mitglieder erheben sich.) Der Antrag des Ausschusses ist angenommen.

Wünscht Jemand zum siebenten Abschnitte das Wort? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so bitte ich jene Herren, welche mit dem Ausschufsantrage zum siebenten Abschnitte einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Einige Mitglieder erheben sich.) Der Ausschufsantrag ist angenommen.

Wünscht Jemand zum achten Abschnitte das Wort? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so bitte ich jene Herren, welche mit dem Ausschufsantrage einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Einige Mitglieder erheben sich.) Der Ausschufsantrag ist angenommen.

Endlich kommt der neunte Abschnitt. Wünscht Jemand diesfalls das Wort? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so bitte ich jene Herren, welche mit den Bemerkungen zu diesem Abschnitte einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Einige Mitglieder erheben sich.) Der Ausschufsantrag ist angenommen.

Es sind somit die Ausschufsanträge, und zwar die Majoritätsanträge, vom hohen Hause genehmigt und ich kann daher zur Abstimmung über den dritten Absatz des Ausschufsantrages schreiten, welcher lautet: (Liest denselben.) Wünscht Jemand von den Herren diesfalls das Wort?

#### Abg. Graf Auersperg:

Ich möchte nur bemerken, daß ich mit der Anschauung des Herrn Baron Apfaltrern nicht einverstanden war, indem man allerdings in der Sache nicht so vollkommen klar und sicher sein kann, um im Detail dagegen zu stimmen; auch möchte ich bemerken, daß das Gewissen jedes Einzelnen schon von vornherein dadurch gewahrt ist, daß der Herr Präsident erklärt hat, er nehme die bezüglichen Detailanträge als von der Majorität genehmigt an (Dr. Costa: Richtig!), und zweitens, daß eben bei der Abstimmung im Allgemeinen über den dritten Antrag hier Jedem Gelegenheit gegeben ist,

zur Beruhigung seines Gewissens, wenn er nicht mit Allem einverstanden wäre, gegen den Punkt 3 zu stimmen, was ich meines Theils auch thun werde.

### Präsident :

Ich bringe also den dritten Ausschufsantrag zur Abstimmung, und bitte jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Es ist die Majorität.

Der vierte Antrag lautet: (liest denselben.) Wünscht Jemand über diesen Antrag das Wort? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so bringe ich denselben zur Abstimmung, und bitte jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Einige Mitglieder erheben sich.) Er ist angenommen.

Ich stelle nun die Frage an das hohe Haus, da der vorliegende Bericht mehrere Anträge enthält, ob gleich zur dritten Lesung geschritten werden soll.

Ich bitte das Haus, darüber abzustimmen. Jene Herren, welche einverstanden sind, daß gleich heute die Abstimmung in dritter Lesung stattfindet, ersuche ich sich gefälligst zu erheben. (Geschicht.) Ich bitte stehen zu bleiben. (Nach der Zählung:) Es ist die Majorität.

Ich bringe daher die soeben gefaßten Beschlüsse in dritter Lesung zur Abstimmung, und bitte jene Herren, welche diese Anträge in dritter Lesung annehmen, sich zu erheben. (Geschicht.) Die Anträge sind angenommen und somit dieser Gegenstand abgethan.

Wir kommen nun zum dritten Gegenstande der Tagesordnung, das ist zum Berichte über den Antrag des Dr. Bleiweis und Genossen wegen Regelung der Unterrichtssprache in den untern und Mittelschulen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

### Berichterstatter Dr. Bleiweis (liest):

„Hoher Landtag!

Der zur Vorberathung und Begutachtung obigen Antrages in der Sitzung am 24. Jänner gewählte Ausschuf glaubte, ehevor er in das Meritorische des Antrages einging, vor allem die Kompetenzfrage des Landtages in dieser Angelegenheit in Erwägung ziehen zu sollen.

Mit Hinblick auf die einzelnen Positionen dieses Antrages, nach welchem eine Aenderung des bestehenden Studienplanes weder in den Lehrgegenständen der Volks- noch der Mittelschule, sondern nur die Regelung der Unterrichtssprache angestrebt wird, konnte der Ausschuf keinen Augenblick anstehen, den fraglichen Antrag als in der vollen Kompetenz des hohen Landtages gelegen zu erklären, da nach §. 18 II 2 der Landesordnung die nähern Bestimmungen inner den Grenzen der allgemeinen Gesetze in Betreff der Kirchen und Schulangelegenheiten als Landesangelegenheiten erklärt werden.

Die Richtigkeit dieser Auffassung wird auch durch die Thatfache bestätigt, daß Se. Majestät der Kaiser dem vom böhmischen Landtage beschlossenen ähnlichen Gesetze die allerhöchste Sanction zu ertheilen geruht haben.

Eingehend in den meritorischen Theil des vorliegenden Antrages, welcher durch das dringliche Bedürfnis einer Regelung der Unterrichtssprache in den Volks- und Mittelschulen Krains begründet erscheint, damit unser Volk nicht fortan ausgeschlossen bleibe von der Wohlthat der im allerhöchsten Diplom vom 20. October 1860 allen Völkern Oesterreichs gewährleisteten nationalen Gleichberechtigung, sondern daß auch ihm die Mittel zur Bildung in der Schule auf der

natürlichsten Grundlage — auf Grundlage der Muttersprache — geboten und andertheils durch die Schule den Landeskindern ermöglicht werde, den Anforderungen zu entsprechen, welche die Neuzeit an den Priester, Lehrer, Beamten, Rechtskundigen, Arzt u. s. w. stellt, — konnte der Ausschuf das volle Gewicht dieser Gründe keinen Augenblick verkennen und vor dem Bedürfnis, daß durch die Regelung der Unterrichtssprache die vielen Uebelstände im Interesse eines so bildungsfähigen Volkes, wie es das unsere ist, endlich beseitigt werden, seine Augen nicht verschließen.

Andererseits aber ist der Ausschuf auch von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die Schule weder politische noch nationale oder administrative Zwecke verfolgen dürfe, sondern ihr Zweck lediglich die Verbreitung der Bildung bei jener Bevölkerung sein solle, für welche sie zunächst bestimmt ist. — Dieser Zweck wird aber am besten und schnellsten in jener Sprache gefördert, welche eben die Muttersprache dieser Bevölkerung, Sprache dieser Jugend ist, um deren Erziehung es sich handelt. Alle Verhältnisse des Lebens: der Landbau, das Gewerbe, die Wissenschaft sind von der Bildung bedingt. Ohne diese bleiben ebenso einzelne Personen wie ganze Völker hinter andern zurück, — die Folge geistiger Stagnation aber ist materielles Siechthum. Ganze Völker aber können nur auf Grundlage der Muttersprache gebildet werden. Wenn auch einzelne Individuen darunter einer höhern Bildung mittelst fremder Sprachen zugeführt werden, so bringt diese Ausnahme ohne Vermittlung der Muttersprache dem großen Ganzen keinen Vortheil.

In Anerkennung dieses Grundsatzes, welcher von allen Pädagogen der Welt als unzweifelhaft angesehen wird, mußte der Ausschuf mit Leidwesen in die Vergangenheit zurückblicken, wo die Regierungen Oesterreichs bei der Schulorganisation einen Weg gegangen sind, welcher sie von dem eigentlichen Zwecke der Schule abseits auf politische und ausschließlich nur das deutsche Element begünstigende Pfade führte. In den 70er Jahren wollte man, wie Se. Excellenz der gewesene k. k. Unterstaatssecretär Freiherr v. Helfert in seinem Werke „Die Volksschule in Oesterreich“ es unverholen sagt, „Alles deutsch machen.“ Bei den Italienern versuchte man es mit etwas mehr Heftigkeit, mit den slovenischen Provinzen hat man einen kurzen Prozeß gemacht, selbst der slovenische Katechismus in der niedersten Volksschule mußte abgeschafft und durch den Unterricht in deutscher Sprache ersetzt werden.

Dieses beklagenswerthe Germanisirungssystem haben die spätern Regierungen in etwas beschränkt, doch zog sich dasselbe fortwährend als rother Faden durch alle Lehrpläne, bis Se. Majestät, unser allergnädigster Kaiser, das große Wort der vollen Gleichberechtigung feierlich verkündet haben, welches die Völker Oesterreichs begeistert entgegennahmen. Schon im Jahre 1849 hat das k. k. Unterrichtsministerium einen Entwurf der Organisation für die Gymnasien und Realschulen erlassen, welcher der Sprachengleichberechtigung in den Mittelschulen volle Rechnung zu tragen bestimmt ist, — die k. k. Ministerialverordnung vom 14. Juni 1854 spricht für die niedere Volksschule, der Erlaß des k. k. Unterrichtsministerium vom 13. August 1851 für die Realschule, die k. k. Ministerial-Verordnung vom 16. December 1854 für die Gymnasien sehr zuträglich Anordnungen in Betreff der Muttersprache aus; leider aber fanden sie keine durchgreifende Anwendung in unseren Schulen, absohon der §. 32 des mehrbesagten Organisationsplanes die hohe Bedeutung der Muttersprache als Unterrichtssprache eben darin sucht, daß „der Unterricht in der Muttersprache keineswegs eine bloß sprachliche Ausbildung bezwecken, sondern auf den Unterricht in den sämtlichen andern Lehr-

gegenständen belebend, verknüpfend und theilweise ergänzend wirken solle."

Mit Rücksicht auf diese Erwägungen und die factischen Zustände der Schulen im Herzogthume Krain kann der Ausschuß dem Antrage zur Erlassung eines Landesgesetzes, welches die Unterrichtssprache in den Volks- und Mittelschulen regelt, seine volle Berechtigung eines theils, andertheils aber auch dessen Dringlichkeit nicht absprechen.

Die Besorgnisse, daß durch die beantragte Reform die deutsche Sprache zum Nachtheile des Wissens der weiterstrebenden Jugend vernachlässigt werden würde, werden schon durch einen flüchtigen Blick auf die einzelnen Positionen des Antrages gehoben, denn abgesehen von dem, daß die Ausnahmestellung der deutschen Gemeinden Gottschee's durch dieses Landesgesetz in vollem Maße berücksichtigt ist, erscheint in allen Hauptschulen des Landes die deutsche Sprache als obligater Lehrgegenstand in der dritten und vierten Klasse nach dem bestehenden Lehrplane mit wöchentlichen 8 Stunden, — in den Mittelschulen aber hat die deutsche Sprache einen bei weitem größern Spielraum als die slovenische, sowohl in den Lehrgegenständen als in den Schulstunden, demnach nimmt der vorliegende Antrag eine gleiche Berechtigung der beiden Unterrichtssprachen gar nicht in Anspruch und zeigt hiedurch augenfällig, daß man, die Nützlichkeit und das Bedürfniß der deutschen Sprache anerkennend, dieselbe aus den Schulen nicht verdrängen wolle.

Unter dieses Maß aber kann nicht herabgegangen werden, damit die Ausbildung in der Landessprache nicht illusorisch gemacht und die Rechte und Bedürfnisse des Landes nicht jenen Tendenzen geopfert werden, welche — aus was immer für einem politischen oder egoistischen Grunde — ausschließlich nur in der deutschen Sprache die Kultur der Völker suchen.

Der Ausschuß glaubt es nicht erst besonders betonen zu sollen, daß das slovenische Volk zum Bewußtsein seiner ihm durch das kaiserliche Wort garantirten nationalen Rechte gekommen und daß die Gleichberechtigung eine brennende Frage in Oesterreich überhaupt geworden ist, daß es somit kein Act politischer Weisheit wäre, eine Frage, welche so tief in das geistige und materielle Wohl der Bevölkerung eingreift, gegen alles natürliche und gesetzliche Recht von der Tagesordnung zu streichen, von welcher sie in so lange nicht gestrichen werden wird, bis sie eine befriedigende Lösung gefunden haben wird.

Nach diesen allgemeinen Erwägungen übergeht der Ausschuß zur Prüfung der einzelnen Positionen des mehrberegten Antrages:

Die erste Position des Antrages lautet:

„In den niedern Volksschulen (Trivial-Elementarschulen), so wie in den sogenannten Haupt- und Normal- schulen, mit Ausnahme der Schulen in den deutschen Gemeinden des Herzogthums Gottschee, ist die slovenische die Unterrichtssprache; in der dritten und vierten Klasse der Hauptschulen wird die deutsche Sprache als Lehrgegenstand vorgetragen.“

Die Nothwendigkeit der Ertheilung des Unterrichtes in der slovenischen Sprache in den Volksschulen Krains (mit Ausnahme Gottschee's) erscheint bereits durch die vorausgeschickten allgemeinen Erörterungen nachgewiesen.

Daß die slovenische Bevölkerung Krains, welche sich zu der deutschen wie 94 zu 6 verhält, den vollen Anspruch auf ihre Muttersprache als Unterrichtssprache hat, hat schon die k. k. Ministerialverordnung vom 14. Juni 1854 anerkannt, welche anordnet, daß „die Muttersprache

jederzeit in der niedern Volksschule Unterrichtssprache sein solle.“ Beweis dessen ist, daß nach den amtlichen Ausweisen von den 167 Trivial- und 55 Nothschulen in Krain im Jahre 1864 163 rein slovenisch waren, slovenisch-deutsch 39; die 14 Hauptschulen des Landes werden, ob schon mit Unrecht, als ganz deutsche Schulen bezeichnet.

Daß die erstgenannten Trivialschulen bald zu den rein slovenischen, bald zu den slovenisch-deutschen, je nach dem Ermessen und der Willkür der Ortschulenaufsicher gemacht werden, bestätigen die amtlichen Ausweise, nach welchen z. B. im Jahre 1864 die Zahl der rein slovenischen Schulen sich um 35 vermehrte, die der slovenisch-deutschen um 32 verminderte.

Diese Willkür kann nur durch ein Landesgesetz gehoben werden, welches die Unterrichtssprache normirt.

Wenn in den meisten Trivial- oder Elementarschulen schon bisher in der Muttersprache der Unterricht ertheilt wird, so wird dagegen in den Volksschulen mit 4 Klassen (Hauptschulen) der eigentliche Zweck der Volksschule noch immer ganz und gar verkannt, indem nach dem derzeit bestehenden Lehrgange die slovenische Jugend schon in der niedersten, das ist ersten Klasse an das Lernen der ihr ganz fremden deutschen Sprache gehen muß und in der dritten Klasse sogar die deutsche Sprache zur Unterrichtssprache für die Muttersprache (slovenische) gemacht wird. Die einzigen rein slovenischen Schulbücher, welche die Hauptschulen Krains dermalen aufzuweisen haben, sind zwei slovenische Lesebücher (1. in 2. berilo) und Bücher für den Religionsunterricht.

Wer kann es demnach verkennen, daß hierin noch immer die Spuren des germanisirenden Systems deutlich wahrzunehmen sind?

Bei einem solchen Lehrsysteme muß der Unterricht in den beiden Sprachen so erfolglos werden, daß die Kinder weder in der einen noch in der andern Sprache genügend unterrichtet die Volksschule verlassen, was auch der Gymnasial- und Realschul-Lehrkörper auf eine diesfällige Anfrage des k. k. Staatsministeriums im Jahre 1865: „ob nicht die Normal- und Volksschule auf 5 Jahrgänge zu erweitern wäre?“ selbst anerkannte. — Eine naturgemäße Regelung der Unterrichtssprache kann daher nur vom besten Erfolge sein, und zwar in der Art, wie sie der Antrag befürwortet.

Daß dieser Lehrgang der natürliche ist, haben auch die Lehrer der Kirche von jeher hierlands anerkannt, indem sie dem slovenischen Volke das Wort Gottes durchaus in seiner Muttersprache vortragen. Es fällt daher der Umstand, daß alle Predigten am flachen Lande und die bei weitem meisten auch in den Städten in slovenischer Sprache gehalten werden, schwer in die Waagschale dessen, womit bewiesen werden solle, daß der slovenischen Bevölkerung auch in der Volksschule das ihr gebührende Recht werde.

Daß aber auch die Behauptung vollkommen richtig ist, daß mit der Volksschule (niedern und höhern) der bei weitem größte Theil der Jugend die Schulbildung beschliesse, geht aus nachstehenden statistischen Daten hervor.

Nach dem amtlichen Ausweise besuchten von 51.007 schulfähigen Kindern in Krain im Jahre 1864 die Volksschule 23.450, die Sonntagschule 14.647, zusammen 38.097, von welchen im Jahre 1865 in die erste Realklasse 98, in das Laibacher Gymnasium 143, in das Krainburger 29, in das Neustädter 49 übertraten; daher zusammen nur 319 von 38.097 die Volksschule Besuchenden in die Mittelschulen aufstiegen. Wenn daher irgendwo Zahlen laut sprechen, so sind sie hier der auffallendste Beweis, daß es sich bei der Volksschule nicht um einzelne Individuen, sondern um die Gesamtheit der Bevölkerung

handelt, welcher man die Volksschule als einzige Bildungsanstalt der Bevölkerung in der Muttersprache offen halten müsse, da ja solchen Eltern, welche ihre Kinder noch nebstbei in der deutschen Sprache unterrichten lassen wollen, unbenommen bleibt, dieselben durch Privatunterricht in der deutschen Sprache unterrichten zu lassen, wozu sowohl am flachen Lande als in den Städten durch die Lehrer der Volksschule hinreichende Gelegenheit geboten ist.

In reiflicher Erwägung alles dessen kann demnach der Ausschuß nicht umhin, der ersten Position des Antrages (betreffend die Volksschule) seine volle Zustimmung zu geben, im Hinblick auf den fortwährenden Verkehr der deutschen Gottscheer Bevölkerung in der slovenischen und mit Rücksichtnahme auf das allfällige Aufsteigen in die Mittelschulen aber ein Amendement zu beantragen, wodurch, wie der slovenischen Jugend in der dritten und vierten Klasse der Hauptschule Gelegenheit geboten wird, die deutsche Sprache zu lernen, auch der deutschen Gottscheer Jugend ermöglicht wird, die slovenische Sprachlehre zu lernen, was auch schon gegenwärtig factisch der Fall ist.

Betreffend die zweite Position des Antrages (die Regelung der Unterrichtssprache in der Realschule) findet der Ausschuß vor allem zu bemerken, daß unter den 13 Lehrgegenständen dieser Schule bisher der einzige Religionsunterricht in den drei Klassen der Unterrealschule slovenisch vorgetragen und die slovenische Sprache als Lehrgegenstand durch zwei Stunden wöchentlich gelehrt wird.

Schon diese Thatsache zeigt die grelle Vernachlässigung der slovenischen Sprache als Muttersprache in der Realschule; noch greller aber erscheint dieser Uebelstand, wenn man in den Jahresbericht vom Jahre 1865 blickt und sieht, daß der slovenischen Sprache, bei der bei weitem überwiegenden Zahl slovenischer Realschüler (in diesem Jahresberichte sind in den fünf Klassen im zweiten Semester 115 Slovenen, 82 Deutsche, 9 Italiener und 1 Croate nachgewiesen), wöchentlich nur zwei Stunden zugemessen sind, während der deutschen Sprache, obschon in derselben, außer der Religion, alle Lehrgegenstände vorgetragen werden, überdies noch drei Stunden beschieden sind. Zu bemerken aber kommt hierbei noch, daß die oben ausgewiesene Zahl von 82 Schülern mit deutscher Nationalität eine ganz illusorische ist, indem es ein öffentliches Geheimniß ist, wie oft die Nationalität nur nach dem Belieben von Eltern, Vormündern u. dgl. gemacht und mitunter Kinder mit deutscher Nationalität im Schulcataloge erscheinen, deren Eltern Slaven sind.

Mit Rücksicht auf diese künstlichen Fabrikate der Nationalität muß der Ausschuß bei dieser Gelegenheit dem Wunsche Ausdruck geben, daß in Oesterreich ein Reichsgesetz erlassen werde, welches die Art und Weise normirt, wie die Nationalität bestimmt wird.

Damit nun die Realschule gerecht werde den Bedürfnissen der Bildung und den Anforderungen des Landes, welches zum Theile die Realschule erhält, ist die Regelung der Unterrichtssprache in derselben ein nicht länger hinauszuschiebendes Postulat. Demnach stimmt der Ausschuß dem ihm zur Begutachtung zugewiesenen Antrage mit nachstehender Aenderung bei: Der Religionsunterricht werde durch alle Klassen in der slovenischen Sprache erteilt. Die Naturgeschichte eignet sich, so wie die Geographie und Geschichte, ganz vorzüglich zum Vortrage in der Muttersprache, weil für das erstere Fach die Schuljugend schon aus den Anschauungen des Lebens das Verständniß für diesen Gegenstand mitbringt, die letzteren zwei Fächer in ihrer erzählenden Form aber, wie die biblische Geschichte

in der Volksschule, mit großem Vortheile in der Mittelschule in der Muttersprache gelehrt werden können.

Ebenso geeignet für den Unterricht in der Muttersprache ist die Baukunst, welche nur in der dritten Klasse der Unterrealschule vorgetragen wird und deren Unterricht nach dem bestehenden Lehrplane sich nur auf die Beschaffenheit der Baumaterialien, die Zusammenfügung derselben zu den Bestandtheilen der Gebäude, die Hauptbedingungen, denen ein Bau entsprechen muß, die gewöhnlichen Wohngebäude nebst einigen Andeutungen über die Verfassung der Bauüberschläge erstreckt. Die Nothwendigkeit dieses Unterrichtes in der slovenischen Sprache und die Beistellung eines Lehrbuches in derselben ist ein schon lange gefühltes Bedürfniß auch mit Hinblick der so nothwendigen, zu erweiternden Gewerbschule. Es ist eine traurige Wahrnehmung, daß unsere Jugend, welche so viel angebornes Talent für die Mechanik, Bildhauerei u. s. w. in den vielen Samouki (Autodidacten) zeigt, bisher von der Real- und Gewerbschule des Landes als ein wahrer Paria behandelt wurde.

Daß endlich die slovenische Sprache für sich als Lehrgegenstand, und zwar in so viel Stunden, als die deutsche Sprache vorgetragen werden müsse, bedarf keines weiteren Beweises.

Die Chemie dagegen, welche im Antrage in der Reihe der in slovenischer Sprache vorzutragenden Lehrgegenstände steht, hat der Ausschuß wegen des Zusammenhanges mit der Physik aus dieser Reihe zu streichen und in die Reihe der in der deutschen Sprache vorzutragenden Gegenstände stellen zu sollen geglaubt, dagegen aber, wie bereits oben bemerkt, die Geographie und Geschichte in die Reihe der slovenischen Unterrichtsgegenstände aufgenommen.

Alle übrigen Lehrgegenstände werden als Lehrgegenstände der deutschen Unterrichtssprache beantragt.

Durch diese Regelung der Unterrichtssprache werden die bisherigen Mißverhältnisse zwischen der Volksschule und den Mittelschulen wesentlich beseitigt werden. Wenn, wie oben bemerkt wurde, die Jugend aus der Volksschule weder in der slovenischen noch in der deutschen Sprache genug vorbereitet in die Realschule und das Gymnasium tritt, so wird ihr bei so geregelter Unterrichtssprache die Mittelschule in der ersten und zweiten Klasse vermittelnd und ergänzend entgegenkommen und es wird ein harmonisches Zusammengreifen durch den Unterricht in den beiden Sprachen bewirkt werden.

Was schließlich die dritte Position des Antrages betrifft, nämlich die Regelung der Unterrichtssprache im Gymnasium, so sprechen alle bereits oben des weitern erörterten Gründe für die Dringlichkeit, daß dieselbe geregelt werde. Das Gymnasium ist eben die Schule, aus welcher unsere Priester, Lehrer, Beamte, Aerzte, Juristen hervorgehen; hier nur können sie und müssen sie im Wort und Schrift der Muttersprache vollkommen mächtig werden, weil ihnen die höheren philosophischen, juridischen, medicinischen und theologischen Lehranstalten keine Gelegenheit hierzu mehr bieten.

Das Gymnasium hat daher vor allem die Bedingungen zu lösen, daß die nationale Gleichberechtigung in der Kirche, im Amte und öffentlichen Leben zur Wahrheit werde.

An unseren Gymnasien aber stehen auch keine Schwierigkeiten zu bewältigen, welche man sonst zum Schutze der deutschen Nationalität so eifrig geltend zu machen versucht. Das Laibacher Gymnasium zählt unter den mehr als 700 Schülern nach der neulichen Mittheilung Sr. Excellenz des Herrn Statthalters gelegentlich einer Interpellation nur 24 Schüler, welche von dem Studium der slovenischen

Sprache dispensirt werden konnten. An den Gymnasien zu Rudolfswerth und Krainburg werden kaum welche Dispensirungen vorkommen.

Zm laufenden Schuljahre erhalten nach authentischer Mittheilung am Laibacher Gymnasium in den beiden Parallelabtheilungen der 1. und 2. Klasse unter 246 Schülern 200 derselben den Religionsunterricht in der slovenischen Sprache und nur 26 in der deutschen Sprache, welche aber, mit Ausnahme etwa zweier, auch ganz geeignet wären, dem slovenischen Unterrichte beizuwohnen.

Nach dem dem Ausschusse zur Begutachtung zugewiesenen Antrage wären an den Gymnasien Krains der Religionsunterricht, die Naturgeschichte, die Geschichte Oesterreichs und die Landesgeschichte, die Geographie in der 1. Klasse, die lateinische und slovenische Grammatik in slovenischer Sprache, alle übrigen Gegenstände aber in deutscher Sprache vorzutragen.

Zustimmend im Wesentlichen diesem Antrage, hat der Ausschuß aus der Reihe der slovenisch vorzutragenden Gegenstände die Geschichte Oesterreichs und die Landesgeschichte, welche derzeit im Gymnasiallehrplane nicht vorkommen, gestrichen.

Nachdem bezüglich des in der slovenischen Sprache vorzutragenden und bereits in den untern Klassen vorgetragen werdenden Religionsunterrichtes, dann der Naturgeschichte, der Geographie und der slovenischen Sprache alles das gilt, was bezüglich dieser Lehrgegenstände bei der Realschule gesagt wurde, so glaubt der Ausschuß nur noch die Ertheilung des Unterrichtes in der lateinischen Grammatik in der 1. und 2. Klasse mittelst der slovenischen Sprache begründen zu sollen. Der Beweis hiefür ist ganz einfach und klar. Sowohl die lateinische als deutsche Sprache ist für den slovenischen Schüler eine fremde Sprache; es verstimmt daher gegen alle didactischen Grundsätze, eine fremde Sprache mittelst einer fremden Sprache zu lehren, anstatt mittelst der Muttersprache. Dies sagt auch ausdrücklich lit. 3 §. 32 des Organisationsplanes für Gymnasien also: „Die den verschiedenen am Gymnasium zu lehrenden Sprachen gemeinsamen Regeln der Grammatik sind durchgängig in dem Unterricht über die Muttersprache und an der Muttersprache zu entwickeln.“

Um das wechselseitige Verständniß der beiden Sprachen zu erleichtern, glaubt der Ausschuß zu den bisherigen Anträgen den Antrag beifügen zu sollen, daß die Terminologie bei den deutschen Unterrichtsgegenständen auch in der slovenischen Sprache und umgekehrt beizufügen wäre.

Nach diesen Grundsätzen, glaubt der Ausschuß, kann eine gedeihliche Regelung der Unterrichtssprache in unseren Volks- und Mittelschulen erzielt werden.

Damit aber nach dem entwickelten Plane der Unterricht ertheilt werden könne, müssen natürlich die bezüglichlichen Mittel: Bücher und Lehrer, vorhanden sein.

Es haben zur Beischaffung der nöthigen Bücher sich mehrere in Staatsdiensten stehende Lehrer und Andere bereits an die Arbeit gemacht, und ist die Naturgeschichte von Pokornj für die 1. und 2. Klasse (Zivalstvo vom Professor Fr. Erjavec und Rastlinstvo vom Professor Jv. Tusek) bereits fertig, ebenso die Geographie für die 1. Klasse nach Schubert vom k. k. Ministerialconcipisten Mathias Sigale, dann die Zemljepisna zacetnica za gimnazije in realke vom Professor Jan. Jesenko. Die Mineralogie überfetzt Professor Fr. Erjavec, und die lateinische Grammatik in slovenischer Sprache hat dem Vernehmen nach Professor Lad. Horvat im Manuscripte schon fertig.

Die übrigen Lehrbücher können in vollkommen geeigneter Weise zu Stande gebracht werden, sobald das bean-

tragte Schulgesetz in Wirksamkeit getreten sein wird. Lehrbücher werden bekanntlich nirgends früher verfaßt, bis nicht deren Einführung in die Schule beschlossen ist, und wie anderwärts, wird auch hierlands das hohe Ministerium für die Beistellung derselben Sorge tragen.

Was die Lehrkräfte betrifft, so sind über 20 geborne Slovenen, darunter sehr viele Krainer, anderwärts, als: in Agram, Warasdin, Fiume, Vinkovce, Czernowitz, Essig u. s. w. angestellt, weil sie an unseren Gymnasien und der Realschule, obchon ganz vorzüglich geeignet, keine Bedienstungen finden konnten, obchon viele derselben sich um dieselbe beworben haben; dagegen befinden sich gegenwärtig an dem Laibacher Gymnasium unter 20 Lehrern 9 Deutsche, welche der slovenischen Sprache gar nicht mächtig sind.

Nach allem diesem empfiehlt der zur Berichterstattung gewählte Ausschuß, mit allen Stimmen gegen eine, nachstehendes abgeändertes und mit 4 Paragraphen ergänztes Landesgesetz dem hohen Landtage zur Annahme.

### G e s e t z

wirksam für das Herzogthum Krain zur Regelung der Unterrichtssprache an den Volks- und Mittelschulen.

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthums Krain finde Ich anzuordnen, wie folgt:

1. In den niederen Volksschulen (Trivial-Elementarschulen), sowie in den sogenannten Hauptschulen und der Normalhauptschule, mit Ausnahme der Schulen in den deutschen Gemeinden Gottschee's, ist die slovenische die Unterrichtssprache; in der 3. und 4. Klasse der Hauptschulen wird die deutsche Sprache als Lehrgegenstand vorgetragen; in der deutschen Hauptschule der Stadt Gottschee ist die slovenische Sprache in der 3. und 4. Klasse Lehrgegenstand.

2. An den Realschulen ist die slovenische Sprache Unterrichtssprache für nachstehende Lehrgegenstände, als:

den Religionsunterricht,  
die Naturgeschichte,  
die Baukunst,  
die slovenische Sprache,  
Geographie und Geschichte;

die deutsche Sprache aber ist Unterrichtssprache für:

Arithmetik,  
Zoll- und Waarenkunde,  
Geometrie,  
Mathematik,  
Chemie,  
Physik,  
Zeichnen,  
deutsche Sprache.

3. An den Gymnasien ist die slovenische Sprache Unterrichtssprache für nachfolgende Lehrgegenstände, als:

den Religionsunterricht,  
die Naturgeschichte,  
die lateinische Grammatik in der 1. und 2. Klasse,  
die slovenische Sprache,  
die Geographie in der 1. Klasse;

die deutsche Sprache aber ist Unterrichtssprache für:

die Geographie von der 2. Klasse an,  
die Geschichte,  
die Mathematik,  
die Physik,  
die lateinische Sprache von der 3. Klasse an,  
die griechische Sprache,  
die deutsche Sprache.

4. An den Realschulen und Gymnasien ist bei dem Vortrage der einzelnen Gegenstände mit deutscher Unterrichtssprache die slovenische, und bei Gegenständen mit slo-

venischer Unterrichtssprache die deutsche Terminologie möglichst zu berücksichtigen.

5. Die §§. 2, 3, 4 haben, insofern als es nicht bereits gegenwärtig der Fall ist, in der Art in Ausführung zu kommen, daß im nächsten Schuljahre die erste Klasse und mit dieser aufsteigend in den folgenden Jahren die späteren Klassen darnach eingerichtet werden.

6. Die über das Unterrichtswesen bestehenden Normen werden, so viel sie den vorstehenden Bestimmungen widersprechen, außer Kraft gesetzt.

7. Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird Mein Staatsministerium beauftragt."

(Nach der Verlesung:)

Dieser Ausschuß hat die Petition der Gemeindevertretung in Idria in der letzten Sitzung zur Berathung erhalten. Diese Petition ist in der letzten Sitzung nicht vorgetragen worden, ich werde sie daher jetzt vortragen, und dann das Gutachten des Ausschusses darüber (liest):

„Hoher Landtag!

In der 21. Sitzung dieses hohen Landtages war folgender, die Unterrichtssprache in den Volks- und Hauptschulen betreffender Antrag eingebracht worden:

„In den niederen Volksschulen (Trivial-Elementarschulen), sowie in den sogenannten Haupt- und Normal-<sup>schulen</sup>, mit Ausnahme der Schulen in den deutschen Gemeinden des Herzogthums Gottschee, ist die slovenische Sprache die Unterrichtssprache; in der dritten und vierten Klasse der Hauptschulen wird die deutsche Sprache als Lehrgegenstand vorgetragen."

Sollte dieser Antrag in Gesetzeskraft erwachsen, so wären damit die Interessen der Stadtgemeinde Idria im hohen Grade gefährdet, daher die ergebenst gefertigte Repräsentanz dieser Gemeinde dem hohen Landtage nachstehende

### P e t i t i o n

unterbreitet.

Vor allem muß die gefertigte Gemeinderepräsentanz einen ganz kurzen Ueberblick über die derzeitige Ertheilung des Unterrichtes in der deutschen Sprache an der k. k. Hauptschule in Idria voranschicken.

In der ersten Klasse erhalten die Kinder nach einigen Vorübungen die slovenisch-deutsche Fibel in die Hand, lernen zuerst die Buchstaben der slovenischen Sprache, dann die deutschen. Nachdem das Alphabet (in der natürlichen Ordnung) sowohl in der Muttersprache als in der deutschen Sprache durchgenommen wurde, beginnt der Anschauungs-Unterricht, d. h. die das Kind umgebenden Gegenstände werden aufgezählt, zuerst in der Muttersprache, dann in der deutschen Sprache und zugleich an dem Bilderbuche veranschaulicht. Ist der Anschauungs-Unterricht durchgenommen, so beginnt das mechanische Lesen, zuerst slovenisch, dann deutsch, und ein oberflächlicher Blick in die Fibel lehrt, daß die Muttersprache dabei in keiner Weise verkürzt wird. Durch diese Art des Unterrichtes wird dem Gedächtnisse des Kindes und dessen Auffassungsvermögen kein Zwang angethan, und die Erfahrung lehrt, daß das Kind leicht und gerne, sozusagen spielend, den slovenischen Benennungen auch die deutschen beifügt und dieselben leicht in dem Gedächtnisse behält.

In der zweiten Klasse wird der Unterricht durchgehends in der Muttersprache ertheilt, nur das deutsche Lesen wird fortgesetzt und zugleich mit der Sprachlehre der Anfang gemacht, aber in so bescheidenem Maße, daß nur der aller-einfachste nackte Satz, in dem das persönliche Fürwort oder ein Hauptwort als Subject und das Zeitwort in den drei Hauptzeiten als Prädicat vorkommt, durchgenommen wird,

und dieses mit nur wenigen Regeln, welche dem Kinde in der Muttersprache vorgetragen und erläutert werden.

Aus diesen kurzen Umrissen ersieht man, daß das Kind in der ersten und zweiten Klasse mit dem deutschen Unterrichte in keiner Weise empfindlich belastet wird; wohl aber lehrt die Erfahrung, daß das Kind bei dieser Art des Unterrichtes die deutschen Benennungen mit einer solchen Leichtigkeit sich aneignet, daß der Pädagog gerade diesen Zeitpunkt nicht vorübergehen lassen kann, ohne gerade hier die Kinder mit den Elementen der deutschen Sprache vertraut zu machen; auch lehrt die Erfahrung, daß das Kind in diesem Zeitpunkte spielend lernt, was ihm späterhin nur mit bedeutenderen Schwierigkeiten beigebracht werden kann; auch lehrt die Erfahrung, daß Kinder, welche ohne diese Vorbegriffe in die höhere Klasse kommen, mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen haben, und daß alles Nachhelfen von Seite des Lehrers in den Wiederholungsstunden nicht im Stande ist, das nachzuholen, was früher bei dem Unterrichte des Kindes versäumt worden ist.

So geringfügig aber die Elemente sind, die in den ersten zwei Klassen gewonnen werden, so ist deren Vorhandensein für den weiteren Unterricht von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit, und nur unter Voraussetzung genannter Elemente kann die dritte und vierte Klasse die Schüler dahin bringen, daß sie beim Austritte aus der Schule sowohl zum Eintritte in höhere Gewerbe am Lande und in den Städten, als auch zum Uebertritte in die Mittelschulen geeignet sind.

In der dritten Klasse beginnt das Nebeneinandergehen beider Sprachen, doch so, daß zur Erklärung aller Begriffe die Muttersprache in Anwendung bleibt, nur das Rechnen ist abgefaßt, und hier eignet sich der Schüler unvermerkt jene Ausdrücke an, die er nach dem Austritte aus der Schule im praktischen Leben täglich braucht.

In der vierten Klasse erst ist neben dem Rechnen auch die Sprachlehre in der deutschen Sprache abgefaßt, jedoch so, daß der Unterricht in der Muttersprache stets nebenherläuft und in keiner Weise vernachlässigt wird.

Aus dieser Skizze ist ersichtlich, daß nach dem derzeit gehandhabten Lehrplane die Muttersprache in keiner Weise verkürzt wird, wohl aber, daß der Unterricht in der deutschen Sprache gegen die früheren Jahre sehr stark und bereits auf das Allernothdürftigste, und zwar so weit beschränkt ist, daß jedes weitere Zurückdrängen dieses Unterrichtes von unverkennbar schädlichen Folgen begleitet sein müßte.

Daß die Folgen des weitem Zurückdrängens des deutschen Unterrichtes überhaupt und insbesondere für Idria schädliche sein müssen, ergibt sich aus Folgendem:

Ein Zweck der Hauptschule, die in Idria auch die Trivialschule vertritt, ist der, der Jugend alle jene Kenntnisse beizubringen, welche ohne eine höhere Ausbildung die Jugend befähigen, sich jenem Berufe, für welchen sie sich bestimmt, mit dem entsprechenden Erfolge widmen zu können. Idria ist bekanntlich eine Bergstadt, von dem gedeihlichen Betriebe des Quecksilberbergwerkes hängt der Bestand Idrias ab, und der natürliche Beruf, dem sich die Idrianer in der bei weitem überwiegenden Mehrzahl widmen, ist der des Bergmannes. Die Gliederung bei dem mit der Leitung des Montanbetriebes betrauten k. k. Berg-  
amte ist folgende:

- a) Beamte,
- b) niedere Diener,
- c) Arbeiter.

Zur Erlangung der Stelle eines Montanbeamten wird die akademische Vorbildung erfordert, welche man sich hier in Idria ohnedies nicht erwerben kann.

Zur Erlangung der Stelle eines niederen Dieners wird aber, da die technische Administration des Bergwerkes in Idria, wie in der ganzen Monarchie, deutsch ist, außer den gewöhnlichen Kenntnissen des Gruben- und Manipulationsdienstes noch die Kenntniß der deutschen Sprache erfordert; wenn aber schon der derzeitige Unterricht in der deutschen Sprache eben nur das Allernothdürftigste lehrt, so ist vorauszusehen, ja als ganz gewiß anzunehmen, daß die weitere Beschränkung des deutschen Unterrichtes darauf, daß die deutsche Sprache nur in der dritten und vierten Klasse als Lehrgegenstand vorgetragen werde, eben die Folge haben wird, daß die Erlernung der deutschen Sprache entweder gar nicht, oder so unvollkommen erfolgt, daß die Idrianer in Folge dieses verkürzten Unterrichtes nicht mehr in der Lage sein werden, eine wenn auch nur theilweise Kenntniß der deutschen Sprache aufzuweisen; die auf nur wenige Stunden beschränkten Uebungen in der deutschen Sprachlehre, und zwar erst in der dritten und vierten Klasse, werden bei weitem nicht hinreichen, das k. k. Montanärar würde in Zukunft genöthiget sein, sich die niederen Diener aus andern Ländern zu suchen, während jetzt diese Stellen fast ausschließlich von Idrianern besetzt sind; dem Idrianer würde dadurch die Aussicht, irgend einen besseren Dienst als den eines gewöhnlichen Arbeiters in seinem Geburtsorte erlangen zu können, versperrt und Bergleute aus andern Ländern würden dann die besseren Dienstposten versehen, welche derzeit den eingebornen Idrianern verliehen werden.

Ebenso muß nach den Bruderladestatuten jeder Ausschußmann der Bruderlade der deutschen Sprache in Schrift und Wort mächtig sein; auch diese Stellung, welche einerseits eine Vertrauensstellung, andererseits auch mit einem Geldbezüge verbunden ist, wird in Zukunft dem Idrianer verschlossen werden.

Zu erwägen ist ferner, daß die Hauptschule in Idria von dem k. k. Montanärar gegründet ist und von diesem erhalten wird. Die Schule wurde zu dem Zwecke gegründet, damit die Kinder der Werksbeamten, Diener und Arbeiter den unumgänglich nöthigen Elementarunterricht bekommen, und weil das Werk selbst für den Unterricht der Jugend insoweit Sorge tragen wollte, daß die Leute hier so weit ausgebildet werden, daß mit Ausnahme einiger Beamtenstellen alle Dienststellen bei dem hiesigen ausgedehnten Werke (und diese sind ziemlich zahlreich) einheimischen, in Idria gebornen Leuten verliehen werden können. Das k. k. Montanärar bildet sich auf solche Art auch zu den bessern Diensten fähige Leute aus, dem Idrianer wurde dadurch die Aussicht eröffnet, auch auf besser dotirte Dienstposten Anspruch machen zu können.

Durch die Annahme des beantragten Gesetzesvorschlages würde einerseits die mit der Gründung der Idrianer Schule verbundene humane Absicht großentheils vereitelt werden, andererseits fragt es sich, ob das k. k. Montanärar, welches nun einen bei der Gründung und Erhaltung der Schule bestehenden Hauptzweck vereitelt sehen wird, es nicht vorziehen wird, die Erhaltung der Hauptschule als solcher abzulehnen, den Arbeitern zu deren im Interesse des Montanbetriebes gelegenen entsprechenden Ausbildung einen eigenen Unterricht angedeihen zu lassen und die Erhaltung der öffentlichen Schule auf die Gemeinde zu überwälzen, welcher Antrag von Seite des k. k. Montanärars bereits im Jahre 1831 in Aussicht gestellt worden war.

Sollte der fragliche Antrag in Gesetzeskraft erwachsen, so wären, wie gezeigt, dadurch locale Interessen Idria's sehr in Frage gestellt und in hohem Grade gefährdet.

Die k. k. Hauptschule in Idria erfreut sich des Rufes, eine der besten Schulen des Landes zu sein; insbesondere wird eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Kindern aus an-

dern Gegenden, sogar aus dem Görzer Gebiete und aus Istrien, alljährlich in die Schule nach Idria geschickt. Das Zahlverhältniß der fremden Schüler zu den einheimischen ist folgendes:

Schuljahr	Gesamtzahl der Schüler	Einheimische Schüler	Fremde Schüler
1840	584	468	116
1841	618	513	105
1842	655	549	106
1843	622	529	95
1844	646	541	105
1845	628	524	104
1846	619	539	85
1847	616	539	77
1848	617	523	94
1849	687	602	85
1850	691	589	93
1851	715	612	103
1852	714	606	108
1853	749	632	117
1854	850	715	135
1855	782	684	98
1856	750	639	111
1857	819	691	128
1858	838	716	122
1859	826	700	126
1860	830	697	133
1861	821	700	121
1862	800	689	111
1863	799	682	117
1864	805	685	120
1865	817	683	134

Hier sind unter der Gesamtzahl der Schüler auch jene aufgerechnet, welche die Sonntagschule besuchen, während aus diesen letzteren die fremden Schüler nicht ausgeschlossen sind, so daß unter der oben verzeichneten Anzahl fremder Schüler nur jene verzeichnet sind, welche zum Besuche der ersten, zweiten, dritten und vierten Klasse hieher geschickt werden. Trogdem in den letzteren Jahren die Anzahl der Schulen nicht unbedeutend vermehrt wurde und somit überall die Gelegenheit geboten ist, die Kinder in nächster Nähe in die Schule zu schicken, nimmt die Anzahl fremder Schüler in Idria nicht ab, und fragt man um die Ursache dieser Erscheinung, so besteht dieselbe fast einzig und allein darin, daß eben in Idria die Kinder in der deutschen Sprache entsprechend unterrichtet werden. Wenn die Eltern ihre Kinder hieher schicken, so schreiben dieselben schon in den ersten Briefen, daß sie dies eben nur aus dem Grunde thun, da sie hoffen, daß ihre Kinder entsprechende Fortschritte in der deutschen Sprache machen werden, und ebenso geben dieselben bei der Wahl der Kostherren, welchen sie die Kinder anvertrauen wollen, regelmäßig jenen den Vorzug, in deren Hause mehr deutsch gesprochen wird. Der Gemeinde kann es natürlich nicht gleichgiltig sein, ob durch die Abänderung der Unterrichtssprache die Schule auf ihrer bisherigen Höhe erhalten wird oder nicht, da ja eine gute Schule zu den schönsten Zierden der Gemeinden zählt und den ersten Grund zur Ausbildung und damit auch zum materiellen Wohlstande der Bevölkerung legt, und aus diesem Grunde, sowie weiterhin darum, daß aus weiter Ferne die Kinder hauptsächlich nur des Unterrichtes in der deutschen Sprache wegen hieher geschickt werden, muß die beantragte Beschränkung des Unterrichtes in der deutschen Sprache als eine weitere Gefährdung der Interessen dieser Gemeinde erkannt werden; und gerade der Umstand, daß so viele Kinder, und fast durchgehends Kinder von Geschäftsleuten oder Bauern, nur

zur besseren Erlernung der deutschen Sprache hieher geschickt werden, ist ein Beweis, daß ein nicht unbeträchtlicher Theil der Bevölkerung Krains in dem gebotenen Unterrichte in der deutschen Sprache eben nur die Befriedigung eines wahrhaften Bedürfnisses der Bevölkerung sieht.

Wenn aber der derzeitige Unterricht in der deutschen Sprache eben nur so weit geht, daß die Kinder auch fähig sind, beim Uebertritte in die Mittelschulen, den Vortrag in deutscher Sprache aufzufassen, so muß jede weitere Beschränkung dieses Unterrichtes eben nur dahin führen, daß die Kinder in Zukunft beim Uebertritte in die Mittelschulen den deutschen Vortrag nicht verstehen werden und daß dadurch eben der Unterricht selbst im hohen Grade leiden wird.

Selbst in dem von Herrn Dr. Bleiweis bezüglich der Unterrichtssprache in den Mittelschulen gestellten Antrage soll ein Theil der vorzutragenden Gegenstände sowohl im Gymnasium als in der Realschule in der deutschen Sprache vorgetragen werden; in diesem Antrage selbst liegt die Anerkennung des Bedürfnisses nach Unterricht in der deutschen Sprache in den Hauptschulen, und zwar so weit, daß die Kinder befähigt werden, auch dem deutschen Vortrage folgen zu können, was aber durchaus nicht der Fall sein wird, wenn die deutsche Sprache nur als Lehrgegenstand in der dritten und vierten Klasse der Hauptschulen vorgetragen werden sollte.

Die gefertigte Gemeindevertretung glaubt, daß nebst der gründlichen Erlernung der Muttersprache der entsprechende Unterricht auch in der deutschen Sprache, insbesondere in den Hauptschulen, eine Nothwendigkeit und ein wahres Bedürfnis für das Volk ist, daß aber dieser Unterricht schon durch den derzeit bestehenden Lehrplan auf das Allernothwendigste beschränkt ist und daß eine weitere Beschränkung des Unterrichtes in der deutschen Sprache im Allgemeinen zum großen Nachtheile des Landes ausschlagen, daß aber insbesondere die Interessen der Stadt Idria durch eine solche Einführung im hohen Grade gefährdet wären, daher der hohe Landtag ergebnist gebeten wird, bei Verathung des fraglichen Antrages diese Petition zu berücksichtigen und wenigstens bei der Hauptschule in Idria von jeder weiteren Beschränkung des Unterrichtes in der deutschen Sprache abzusehen."

Idria, den 6. Februar 1866.

(L. S.) Höchtl m. p.  
Bürgermeister.

Grübler m. p.      Roß m. p.  
Gemeinderath.      Gemeinderath.

Matthäus Lapaine m. p.  
Gemeinderath.

Paul Schrey m. p.      Schönwälder m. p.  
Franz Bazulan m. p.      Markus Rogerm. p.  
Josef Boschitsch m. p.      Helmreicher m. p.  
Oberkircher m. p.      Mathias Wruß m. p.  
Philipp Tauser m. p.

Das Gutachten des Ausschusses hierüber lautet (liest):

„Der Ausschuss für die Unterrichtssprache in den Volks- und Mittelschulen Krains hat die ihm zur Berichterstattung zugewiesene Petition der Stadtgemeinde Idria einer eingehenden Prüfung unterzogen.

Da der Hauptgrund der Petition in der durchaus irrigen Voraussetzung gipfelt, daß der beantragte Gesetzentwurf das Erlernen der deutschen Sprache in der Idrianer Hauptschule gefährde und auf Grund dieser falschen Voraussetzung auch die Besorgnisse vor materiellen Nachtheilen für die Stadt und ihre Bewohner ungerechtfertigt erscheinen, so

kann die Majorität des Ausschusses einen Grund zu der Ausnahmstellung der Idrianer Hauptschule, welche von slovenischer Jugend besucht wird, nicht finden, und beantragt demnach: Daß die Petition der gedachten Gemeindevertretung dahin erledigt werde, daß derselben mit Bezug auf das beantragte Schulgesetz eine besondere Berücksichtigung nicht zu Theil werden könne."

Präsident:

Es hat die Minorität des Ausschusses rücksichtlich der Petition der Stadtgemeinde Idria einen separaten Bericht erstattet. Ich bin Berichterstatter desselben, bin aber in meiner heutigen Stellung als Präsident des Hauses nach der Geschäftsordnung nicht in der Lage, diesen Gegenstand hier persönlich zu vertreten. Ich muß noch bemerken, daß das hohe Haus wegen der kurzen Zeit, die mir als Berichterstatter von gestern bis heute gegönnt war, die Mängel des Berichtes entschuldigen möge. Ich bitte den Herrn Abgeordneten Deschmann den Minoritätsantrag vorzutragen.

Abg. Deschmann (als Berichterstatter für v. Wurzbach) liest:

B e r i c h t

der Minorität des Ausschusses über die Unterrichtssprache, betreffend die Petition der Vertretung der Stadtgemeinde Idria gegen jede weitere Beschränkung des Unterrichtes in der deutschen Sprache bei der k. k. Hauptschule in Idria.

In der Landtagsitzung vom 10. Februar l. J. wurde die Petition der Vertretung der Stadtgemeinde Idria dem für den Gesetzentwurf wegen der Unterrichtssprache bestellten Ausschusse zur Erwägung und Berichterstattung zugewiesen.

Die Majorität hat die Abweisung der Petition beschlossen, wogegen die Minorität den eventuellen Antrag gestellt hat, der Petition sei stattzugeben.

Die Minorität, welche mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe überhaupt nicht einverstanden ist, glaubt die Petition der Stadt Idria dadurch am besten zu befürworten, wenn sie ihre Bedenken gegen den Gesetzentwurf zur Kenntniß des hohen Hauses bringt; denn wird der Gesetzentwurf selbst vom Landtage abgelehnt, so ist auch der in Rede stehenden Petition stattgegeben.

Es ist Thatsache, daß in Krain zwei Nationalitäten seit Jahrhunderten bestehen, die slovenische und die deutsche. Beide leben hierlands mehr oder weniger gemischt unter und neben einander friedlich und ohne Sonderinteressen.

Nach der Seelenzahl ist die slovenische Nationalität bei Weitem überwiegend; werden aber Intelligenz und Besitz zum Maßstabe genommen, dann dürften die Ziffern minder differiren.

Es ist Pflicht der Regierung, beiden Nationalitäten gerecht zu werden.

Jede Begünstigung des einen Theiles auf Kosten des andern wäre ein politischer Fehler.

Der Slovene, wie der Deutsche im Lande hat das Recht, zu fordern, daß seine Nationalität und somit auch seine Sprache von der Regierung in ganz gleichem Maße berücksichtigt werde.

Daraus folgt, daß der slovenische Theil des krainischen Volkes in der Kirche, in der Schule und im Amte, kurz im gesammten öffentlichen Leben auf gleichem Fuße mit dem deutscher Theile behandelt werde.

Daß in der Kirche den Slovenen seit undenklichen Zeiten das volle Recht, ja man kann sagen das ausschließliche Recht zu Theil werde, ist eine unbestreitbare Thatsache.

Daß die Functionäre im Amte mit dem slovenischen Volke in seiner Sprache verkehren, daß die ämtlichen Ausfertigungen auf Begehren der Parteien in ihrer Muttersprache geschehen, daß allfällige Mängel in dieser Beziehung mit allem Ernste abgestellt werden sollen, daß kein mit dem Volke in Berührung kommender Beamte angestellt werden soll, der nicht im vollen Besitze beider Landessprachen sich befindet, darüber hat der Landtag alljährlich die bündigsten Zusicherungen von Seite der hohen Regierung erhalten.

In diesen beiden Richtungen ist daher alles geschehen, was gerechter und billiger Weise gefordert werden konnte.

Nur bezüglich der Schule werden noch Stimmen laut, welche das bestehende System mißbilligen und verneinen, daß dasselbe einseitig sei und daß es den Wünschen und Bedürfnissen des slovenischen Theiles der Bevölkerung nicht entspreche.

Dies beweist uns die heute in Verhandlung stehende Vorlage, durch deren Annahme dem angeblichen Uebel gesteuert werden soll.

Will man nun über den Zweck und die Tragweite, dann über die Rückwirkung des beantragten Gesetzes auf das Wohl des Volkes im Klaren sein, darf man nachstehende Thatsachen nicht ignoriren.

a) Unser Land ist klein, auf 173 Quadratmeilen leben circa 50.000 Menschen. Eine Abschließung des Landes nach Außen, eine völlig unabhängige und isolirte Stellung desselben, ein Zerreißen der mit unsern Nachbarn seit Jahrhunderten geknüpften Bande wäre für Krain ein Ruin und ist rein unmöglich.

b) An unsern Grenzen leben Deutsche, Croaten und Italiener. Unser Land ist für die deutschen Länder des Reiches der Paß zum Meere, ein Paß, welchen sie sich nie absperrern lassen werden. Kraft einer unabwiesbaren Naturnothwendigkeit gravitirt unser Land gegen den deutschen Boden, von welchem wir deutsche Kultur und Wissenschaft überkamen, mit welchem wir durch die mannigfaltigsten materiellen und geistigen Interessen verknüpft sind.

c) Es kann nicht geleugnet werden, daß die slovenische Sprache erst seit Kurzem jenen Aufschwung genommen hat, um im Laufe der Zeit den ihr gebührenden Rang unter den civilisirten Sprachen einzunehmen. Aber, um eine die Bildung fördernde Literatur ins Leben zu rufen und die von anderen Völkern bereits gewonnenen Schätze der Wissenschaft auch in slovenischer Zunge unserem Volke zugänglich zu machen, um auf wissenschaftlichem Gebiete selbst thätig zu wirken und zu schaffen, dazu sind bei der numerisch geringen Zahl unseres Volkes patriotische Opfer und Anstrengungen nicht einiger Jahre, sondern mehrerer Menschenalter erforderlich; auch die deutsche Sprache, eine Sprache von vielen Millionen, ist erst im Verlaufe von Jahrhunderten zu ihrem jetzigen Kulturgrade gereift.

d) In einem so polyglotten Reiche, wie es der Kaiserstaat ist, muß Eine Regierungs-, Eine Reichssprache bestehen, durch welche der geschäftliche Verkehr der unter Einer Krone verbundenen Länder ermöglicht wird. — Nicht durch Machtanspruch, nicht durch Gewalt, sondern durch das unabwiesbare Gebot der Nothwendigkeit ist der deutschen Sprache in Oesterreich der Charakter der Regierungs- und der Reichssprache geworden.

Alle diese Umstände haben zusammengewirkt, daß in dem doch hauptsächlich slovenischen Krain die deutsche Sprache so tiefe Wurzeln geschlagen hat, daß sie bei uns für Jedermann, der im Leben in materieller Beziehung besser fortzukommen, in Bildung des Geistes nicht zurückbleiben und

auf dem Gebiete der Wissenschaft fortschreiten will, ein unentbehrliches Bedürfnis ist.

Der Handwerker, der Industrielle, der Kaufmann, der Gutsbesitzer, der Functionär der öffentlichen Macht, der Gelehrte in unserem Lande müssen der deutschen Sprache mächtig sein; und der Landmann, der seinem Sohne ein besseres Loos, als das, den Pflug zu führen, bereiten will, sendet ihn in die Schule, um da deutsch zu lernen (Heiterkeit im Centrum und Publikum) und durch die Kenntniß dieser Sprache sich die Bahn zu einer besseren Lebensstellung zu brechen.

Betrachten wir nun unser gegenwärtiges System des Unterrichtes mit Rücksicht auf die Unterrichtssprache, so dringt sich die Ueberzeugung auf, daß dasselbe den Bedürfnissen und Wünschen des Volkes und den eigenthümlichen erwähnten Verhältnissen desselben vollkommen entspreche.

Der Zweck der Schule ist Unterricht, ist Erwerb von Kenntnissen.

Die Sprache ist, insoferne sie nicht selbst Lehrgegenstand ist, nur ein Mittel des Unterrichtes, und es ist ganz natürlich, daß jene Sprache die des Unterrichtes sein soll, durch welche der Zweck der nachhaltigen Erwerbung von Kenntnissen und der Ermöglichung einer fernern Ausbildung am sichersten erreicht wird.

Wenn daher nach dem bestehenden Systeme in der Trivialschule die slovenische Sprache die Unterrichtssprache ist, wenn in der Hauptschule die deutsche den Vorrang erhält und weiter hinauf zur ausschließlichen wird, so geschieht dies nur im Interesse der Lernenden und der Wissenschaft, indem dem Schüler, der dann weiter in die höheren technischen Anstalten und zur Universität übertreten will, der Uebertritt erleichtert, ja ermöglicht wird.

Es ist hier nicht der Ort, um das bestehende Unterrichtssystem zu rechtfertigen.

Eine bescheidene Kritik des beantragten Gesetzentwurfes wird darthun, daß kein Grund vorhanden ist, das gegenwärtige System bezüglich der Unterrichtssprache zu ändern.

Der Ausschusßantrag bezieht die Durchführung der Gleichberechtigung der slovenischen mit der deutschen Sprache auch in der Schule.

Niemand bestreitet diese Gleichberechtigung.

Allein das ideale Recht (Abg. Svetec und Dr. Toman: Ideales Recht! — Heiterkeit im Centrum und Publikum) muß sich im practischen Leben manche Einschränkungen gefallen lassen, wenn höhere Rücksichten es erheischen.

Der Unterricht wird nicht deshalb in der deutschen Sprache ertheilt, um das Recht der slovenischen zu verkümmern, sondern darum, damit der slovenische Schüler, welcher ohnedies der slovenischen Sprache mächtig ist, in der deutschen so erstarke, daß es ihm ermöglicht werde, die höheren technischen Anstalten und die Universität, wo nur in deutscher Sprache gelehrt wird, zu beziehen.

Gleichwie in allen Kirchen des Landes, mit wenigen Ausnahmen, das Wort Gottes slovenisch verkündet wird, weil es der Zweck des Kultus erfordert, so wird auch in der Schule der Unterricht in deutscher Sprache gegeben (Heiterkeit und Unruhe. — Präsident [läutet]: Ich bitte, meine Herren, den Vortrag nicht zu unterbrechen!), weil die Lehr- und Bildungsmittel in dieser Sprache in einem bei weitem reichlicheren Maße geboten sind und weil das Fortkommen der slovenischen Jugend die Kenntniß der deutschen Sprache gebieterisch erheischt.

Uebrigens ist der Weg, welchen der Ausschusß eingeschlagen hat, um diese Gleichberechtigung der Landessprache practisch zur Geltung zu bringen, wohl kaum der richtige.

Es soll ein Theil der Lehrfächer in deutscher, der andere in slovenischer Sprache gelehrt werden.

Was wäre die Folge davon?

Der deutsche Schüler, dem das Slovenische fremd ist, wäre vom Unterrichte ganz ausgeschlossen, oder er müßte nebst dem Lehrgegenstande auch noch die sprachlichen Hindernisse überwinden.

Dadurch aber, daß der Deutsche vom Unterrichte ganz ausgeschlossen oder doppelt belastet wird, ist der Slovene, der bei alledem sich doch mit der deutschen Sprache ablagen muß, doch wohl nicht erleichtert.

Daß aber eine solche Mischlings-Lehrmethode mit den Grundsätzen der Pädagogik nicht im Einklange stehe, dies könnte man durch Berufung auf den Ausspruch von Fachmännern erweisen.

Wollte man aber zum Schaden der Wissenschaft und unseres Volkes diese ideale Gleichberechtigung durchführen, dann müßten in unseren Lehranstalten Parallelklassen eingeführt werden, wo dann in einer Klasse die Unterrichtssprache die deutsche, in der andern die slovenische wäre.

Da unsere mittleren Bildungsanstalten vom Staatschatze dotirt werden, erheben sich derzeit gegen Einführung von Parallelklassen gegründete finanzielle Bedenken.

Wenn aber solche Parallelklassen auch wirklich beständen, dann würden sich die Ansichten und Wünsche des slovenischen Volkes bezüglich der Schulbildung seiner Jugend alsbald in greifbarer Weise manifestiren; im Laufe weniger Jahre würde sich dann herausstellen, ob in der slovenischen oder in der deutschen Abtheilung die wissenschaftliche Bildung der Jugend mehr gefördert und hiemit derselben ein besseres und rascheres Fortkommen im bürgerlichen Leben ermöglicht werde.

Uebergend auf die einzelnen Absätze des Gesekentwurfes wird Folgendes bemerkt:

Der §. 1 ist theilweise überflüssig, weil die bereits bestehenden, im Majoritätsberichte erwähnten gesetzlichen Normen festsetzen, daß in den niederen Volksschulen immer die Muttersprache die des Unterrichts sein soll.

Sollte es hie und da an genauer Durchführung dieser Normen fehlen, ist es Sache der Executive, diesem Uebelstande zu steuern.

In den Haupt- und Normalschulen aber, welche den Uebergang zur Realschule oder zum Gymnasio bilden, ist gerade für die slovenischen Schüler die deutsche Sprache als die des Unterrichtes angezeigt, da ihnen zur Fortsetzung ihrer Studien die deutsche Sprache unentbehrlich ist.

Rücksichtlich des §. 2 muß bemerkt werden, daß in unserer Realschule zum Beispiel hener 129 Slovenen und 110 Schüler anderer Nationalität sich befinden.

Die letztern könnten, wenn in unserer Realschule das Mischlingsystem eingeführt würde, dieselbe mit Aussicht auf nur einigen Erfolg nicht mehr besuchen. (Wird unterbrochen vom)

**Abg. Dr. Costa:**

Das ist nicht wahr!

**Abg. Dr. Loman:**

Zur Sache! Idrianer Petition!

**Abg. Dr. Costa:**

Ich bitte, Geschäftsordnung!

**Abg. Dr. Loman:**

Das ist keine Idrianer Petition!

**Präsident:**

Ich bitte, den Bericht zu Ende lesen zu lassen!

**Abg. Dr. Loman:**

Herr Präsident! Sie haben sich als Mitglied des Ausschusses nur vorbehalten, rücksichtlich der Idrianer Petition ein separates Votum abzugeben. Jetzt wird aber der Bericht der Minorität rücksichtlich des ganzen Gegenstandes gelesen; das ist gegen die Geschäftsordnung!

**Präsident:**

Ich bitte, den Herrn Abgeordneten Deschmann fortzufahren zu lassen; da wird man sich überzeugen, ob der Vorwurf des Herrn Dr. Loman gegründet ist. Ich bitte (zum Abg. Deschmann gewendet), Herr Abgeordneter, ganz unbeirrt fortzufahren.

**Berichterstatter Deschmann (fortfahrend):**

Durch ihr Wegbleiben würde der Bestand der mit so viel Mühe ins Leben gerufenen, so nützlichen und mit Ausnahme der Lehrmittel vom Staatschatze erhaltenen Realschule in Frage gestellt; auch ist es kaum zu erwarten, daß die hohe Regierung blos wegen Durchführung einer idealen Gleichberechtigung einer so namhaften Zahl von nicht-slovenischen Schülern, welche ja doch Kinder des die Realschule erhaltenden Gesamtwaterlandes sind, die Thüre unserer Realschule verschließen werde.

Zu §. 3 wird nur bemerkt, daß hier die Sache der Form, die Wissenschaft der Sprache zum Opfer fällt. Wenn wir auch Schulbücher für Naturgeschichte und Geographie und die dazu gehörigen Atlasse in slovenischer Sprache, wenn wir eine slovenisch-lateinische Grammatik und derlei Wörterbücher bereits besitzen würden, was vielleicht derzeit noch nicht der Fall ist, so fehlt es doch sonst noch an allen bezüglichen, die weitere Ausbildung in diesen Lehrfächern ermöglichenden Büchern, an denen die Wissenschaft in deutscher Sprache so unendlich reich ist.

Die weiteren Paragraphe sind für den, welcher die drei ersten ablehnt, ohne Belang.

Die Minorität des Ausschusses glaubt nicht zu irren, wenn sie die Ansicht ausspricht, daß enthusiastische Liebe zum edlen Slovenenstamme und zu seiner Sprache die Triebfeder der Herren Antragsteller war.

Die Minorität theilt vollkommen diese Liebe und hegt den aufrichtigen Wunsch, daß das Studium der slovenischen Sprache in unseren Lehranstalten eifriger und nach einer bessern, über die bloße Grammatik hinausgehenden Lehrmethode betrieben werde.

So hoch aber der patriotische Enthusiasmus der Antragsteller zu achten, so sehr unser Heimatland glücklich zu schätzen ist, daß es sich im Besitze der beiden Hauptsprachen des Kaiserreiches befindet, und daß gerade deshalb der Krainer nicht an die Scholle seiner Heimat gebunden, sein Fortkommen im ganzen weiten Reiche finden kann, so sehr zu wünschen ist, daß die slovenische Sprache und Literatur gefördert werden, so kann es die Minorität doch nicht zugeben, daß die Sprache als ein Medium der Bildung zum Hauptzwecke erhoben, daß die wissenschaftliche Bildung unserer Jugend durch die Einführung des beantragten Mischlingsystems beeinträchtigt und daß dadurch der Masse des slovenischen Volkes der Eintritt in bessere Lebensstellungen, welche zweifellos durch den vollen Besitz der deutschen Sprache und der deutschen Bildung bedingt ist, erschwert werde.

Dadurch nun, daß die Minorität des Ausschusses die Unzweckmäßigkeit des beantragten Gesekentwurfes für unser

Heimatland im Allgemeinen darzuthun versucht hat, ist auch die Petition der Stadtgemeinde Idria, welche gegen die Einführung der projectirten Neuerung protestirt, befürwortet.

In dieser Petition ist der Beweis, daß die Stadtgemeinde Idria durch eine Alterirung der Unterrichtssprache in ihrer Hauptschule rücksichtlich ihrer geistigen und materiellen Interessen geschädigt wäre, so klar und überzeugend geführt, daß die Minorität des Ausschusses dieser begründeten Bitte ihr Ohr nicht verschließen konnte.

Die Minorität des Ausschusses, welche in Consequenz dieser Ausführung gegen diesen Gesetzentwurf stimmen wird, stellt demnach den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Es sei der diesfälligen Petition der Stadtgemeinde Idria Statt zu geben.“

Der formelle Zusatzantrag wird eventuell für den Fall, als der §. 1 des Gesetzentwurfes angenommen werden sollte, in der Specialdebatte zu §. 1 dieses Entwurfes gestellt werden.

**Abg. Dr. Toman:**

Ich bitte um das Wort, Herr Präsident! Wenn ich mir erlaubt habe, im Laufe des Vortrages des Herrn Abgeordneten Deschmann denselben zu unterbrechen, so kann ich als Grund dafür und daß ich auch jetzt das Wort ergreife, nichts anderes angeben, als, daß ich auf die Geschäftsordnung hinweisen wollte. Was betrifft denn eigentlich die Bitte der Gemeinde Idria rücksichtlich der Volksschulen? Dieser Minoritätsbericht ergeht sich aber über pädagogische und über alle möglichen Bestimmungen des Unterrichtes, und namentlich rücksichtlich der Mittelschulen, welche Idria in dieser Frage gar nicht berührt und direct gar nichts angeht.

Ich berufe mich auf die §§. 33 und 34 der Geschäftsordnung, wonach der Landeshauptmann, wenn er das Wort ergreifen will, mitten im Saale sitzen muß, um dort zu reden, und dies geht auch den Stellvertreter an.

Er war nach der Geschäftsordnung berechtigt, er war diesfalls berechtigt, wenn er seinen Bericht nicht selbst halten will, denselben durch jemand Andern halten zu lassen. (Unruhe. — Präsident läutet.)

**Präsident:**

Ich habe als Berichterstatter der Minorität von meinem Rechte Gebrauch gemacht, indem ich denselben so verfaßte, wie es mir angemessen erschien. Der Bericht betrifft die Petition der Stadt Idria und zielt dahin, die Gesetzentwurf selbst zu werfen; ich habe dadurch die Petition der Gemeinde Idria am kräftigsten befürwortet. Sollte aber rücksichtlich einzelner Punkte in der Ausführung dieses Berichtes etwas zu bemerken sein, so bleibt es in der Generaldebatte jedem der Herren frei, seine Einwendungen zu machen.

Was aber meine Stellung im Landtage betrifft, so verbietet sie mir, als Landtags-Präsident, an den Verhandlungen unmittelbar Theil zu nehmen.

Da jedoch der Gegenstand an der Tagesordnung ist und ich als Mitglied des Ausschusses Berichterstatter der Minorität bin (Abg. Dr. Toman: Ich bitte über die Idrianer Petition), so habe ich das Recht, denselben durch irgend einen der Herren vortragen und mich in der ganzen Debatte durch einen Herrn Abgeordneten vertreten zu lassen.

Ich bitte den Herrn Abgeordneten Brolich (Heiterkeit im Publikum) um die Verlesung der heute eingebrachten Petition.

**Abg. Brolich (liest):**

„Hoher Landtag!

Der Antrag des Abgeordneten Herrn Dr. Bleiweis (Heiterkeit.)

**Präsident:**

Ich bitte, meine Herren!

**Abg. Brolich:**

Ich muß doch die Petition vorlesen, wie sie überreicht wurde. (Bermehrte Heiterkeit.)

**Abg. Mulley:**

Früher hat Niemand unterbrochen.

**Präsident:**

Es sind die Vorträge des Herrn Abgeordneten Dr. Bleiweis vom hohen Hause mit aller Ruhe angehört worden.

**Abg. Mulley:**

So ist es.

**Abg. Dr. Toman:**

Weil sie anständig waren.

**Präsident:**

Was der Herr Abgeordnete Brolich vorzutragen hat, hat er nicht zu vertreten; das ist Sache Derjenigen, die die Petition eingebracht haben, und diese muß vorgetragen werden.

**Abg. Brolich:**

Herr Präsident, dürfte ich vielleicht den Antrag stellen, daß der Herr Berichterstatter die Petition verlese, denn es wird sein Gegenstand sein, die Gründe dafür sowohl als dagegen anzuführen, besonders aber die Petitionen, die eingelaufen sind, dem hohen Hause bekannt zu geben. Es wird vielleicht besser sein (wird unterbrochen vom)

**Berichterstatter Dr. Bleiweis:**

Ich muß mich dafür bedanken (große Heiterkeit); deshalb, weil ich Berichterstatter im Ausschusse bin, und nur als solchem könnte mir zugemuthet werden, daß ich diesen Bericht hier vortragen soll. Davon war im Ausschusse keine Rede, daher wird die Verlesung einfach Gegenstand des Herrn Abgeordneten sein, durch den die Petition überreicht worden ist.

**Präsident:**

Ich bitte also, Herr Abgeordneter Brolich, den Vortrag der Petition fortzusetzen, wobei ich nochmals bemerke, daß die Petition von dem Herrn Abgeordneten Brolich überreicht, aber nicht verfaßt worden ist.

**Abg. Brolich (fortfahrend):**

„Der Antrag des Abgeordneten Herrn Dr. Bleiweis auf Erlassung eines Landesgesetzes behufs der Regelung der Unterrichtssprache an den Volks- und Mittelschulen in Krain, welcher auf die sogenannte slovenische Sprache lautet, veranlaßt uns zur nachstehenden

**P e t i t i o n :**

Der Herr Antragsteller bewegt sich lediglich um die Gleichberechtigungsfrage und macht das Wohl und Wehe eines Volkes nur von der Sprache abhängig und vergißt

dabei gänzlich, daß diese Frage eben im Punkte der Sprache mit Rücksicht auf die gegenwärtigen bedrängten Zeitverhältnisse dem Volke am allerwenigsten in der Richtung wehethue, daß die Bewohner des kleinen Krains nur in der sogenannten slovenischen Sprache in Wort und Schrift ihre gründliche Ausbildung erhalten sollen.

Der Landmann, der mühevoll seinem Pfluge nachsteigt, verlangt es durchaus nicht, daß ihm eine höhere Ausbildung seiner Sprache zu Theil werde; das Schreiben und Lesen seiner Muttersprache kann er so wie bisher derart erlernen, daß gedachte Sprache in den bestehenden Schulen einen Lehrgegenstand bilde.

Jene Schuljugend jedoch, welche bestimmt ist, ihre höhere Ausbildung außer dem Lande Krain zu erhalten, somit jedenfalls an deutschen Lehranstalten die Studien fortzusetzen, wäre geradezu gehemmt, dies zu thun, da dieselbe der deutschen Sprache in Wort und Schrift nicht gründlich mächtig wäre.

Eben so sehr drückend wäre die Durchführung des Bleiweis'schen Antrages für den Gewerbsmann besserer Klasse, welcher in der Regel seine Studien mit der vierten Normalklasse abschließt, sodann ein Handwerk zu lernen hat, zu dessen besserer Ausbildung derselbe in die Fremde und unabweichlich in die deutschen Provinzen gehen muß, allwo ihm jeder Verkehr wegen der Nichtkenntniß der deutschen Sprache unmöglich wäre.

Jeder Gewerbs- und Geschäftsmann in Krain muß unstreitig die Producte nach Außen absetzen, und er müßte demnach, bei seiner nur slovenischen Ausbildung, im Falle einer durch einen deutschen Brief gemachten Bestellung erst einen Dolmetsch suchen, und ebenso umgekehrt der Deutsche, wenn er von einem Krainer nur einen slovenischen, für ihn unverständlichen Brief erhalten würde, welcher Umstand in der Geschäftswelt nur Hemmungen verursachen würde.

Fast jeder Bauer von Oberkrain, der auch nur den einfachsten Productenhandel etwa nach Kärnten, Steiermark und selbst nach Oesterreich betreibt und halbwegs in der Lage ist, seinen Sohn zur Schule zu schicken, läßt solchen in Klagenfurt seine Klassenstudien durchmachen, damit derselbe desto eher der deutschen Sprache und somit des diesfälligen Briefschreibens mächtig werde, und selbst in dem Falle, als ein derlei Junge die ersten Klassen in Krain durchmacht, wird derselbe, wenn nicht anders, in den Dienst nach Kärnten geschickt, um sich mit der deutschen Sprache besser vertraut zu machen..

Darüber könnten nöthigenfalls vielseitige Beweise beigebracht werden.

Sogar die im verflossenen Jahre nach Amerika (Heiterkeit im Centrum und Publikum) ausgewanderten Oberkrainer beklagen es laut ihrer Briefe (welche nöthigenfalls auch beigebracht werden könnten) sehr bitter, daß dieselben der deutschen Sprache nicht mächtig sind, da ihnen dadurch selbst in Amerika das Fortkommen um ein Bedeutendes erleichtert wäre.

Die derzeitige Einrichtung der Schulen, nach welcher die sogenannte slovenische Sprache neben dem deutschen Unterrichte einen Lehrgegenstand bildet, ist für den Gewerbs- und Geschäftsmann, sowie für jeden angehenden Universitäts Hörer vollkommen entsprechend, worüber sich der Beweis tagtäglich an der Neumarkter Hauptschule verschafft werden kann, an welcher die Schüler neben dem deutschen Unterrichte die slovenische Sprache derart gründlich erlernen, daß sie bei vorgenommenen diesfälligen Prüfungen bekanntermaßen ausgezeichneten Fortgang machen.

Die Inassen von Neumarkt, als dem industriellsten Orte Krains, sind hauptsächlich Gewerbsleute, welche ihre

Producte nach Außen absetzen müssen, und es ist hiebei unumgänglich nothwendig, daß dieselben mit der deutschen Sprache vertraut sind, weil sonst jeder Verkehr mit den Geschäftsfreunden unmöglich wäre.

Dieserwegen ist die derzeitige Schuleinrichtung, wo neben dem deutschen Unterrichte die slovenische Sprache einen Lehrgegenstand bildet, als die Vorzüglichste zu nennen, und es bliebe den Neumarktlern im Widrigen nichts anderes übrig, als die aus eigenen Mitteln gegründete und von ihnen fortan erhaltene Hauptschule eingehen zu machen. Die Durchgreifung oberwähnten Antrages würde nicht nur jeden Fortschritt hemmen, sondern vielmehr der Jugend des Landes Krain jede höhere Ausbildung theils sehr erschweren, am häufigsten aber auch ganz unmöglich machen, da nicht jedem Vater, welcher seinen Sohn die deutsche Sprache gründlich lernen lassen will, die Mittel zu Gebote stehen, dies außer dem Lande Krain bewirken zu können.

Wenn nun der Antrag des Herrn Dr. Bleiweis gegenüber der angestrebten Zukunft in Erwägung gezogen wird, wobei wir noch insbesondere auf gründliche Einwendungen unseres verehrten Abgeordneten Herrn Brolich rechnen (Heiterkeit und Lachen), so erscheint derselbe dem Lande Krain nur verderblich und niederdrückend, daher der hohe Landtag denselben unjoweniger anzunehmen geruhen wolle, als nach näherer Bekanntschaft dieses Antrages selbst der prophane Landmann solchen für einen Wahnsinn erklärte (Heiterkeit), dessen man sich durch eine allgemeine Vernehmung sicherlich die Ueberzeugung verschaffen würde, somit nicht den einzelnen Liebhabern zur slovenischen Sprache, sondern wohl dem allgemeinen Wunsche des Volkes, des Gewerbs- und des Landmannes, welcher die Seele der Existenz unser Aller ist, — Rechnung getragen werden solle.“

Neumarkt, am 11. Februar 1866.

(Folgen 60 Unterschriften.)

Präsident:

Ich eröffne die Generaldebatte.

Statthalter Freiherr v. Bach:

Ich bitte um das Wort.

Ich werde die Ehre haben, den Standpunkt der Regierung in dieser Angelegenheit ins Klare zu stellen.

Die Regierung wünscht im Allgemeinen, daß die Bevölkerung in der Sprachenfrage möglichst zufriedengestellt werde.

Ich hatte bei einer kürzlichen Anregung dieses Gegenstandes, wo es sich um den Gebrauch der slovenischen Sprache vor Amt und Gericht handelte, Gelegenheit, der Anschauung Ausdruck zu geben, welche die Regierung in dieser Beziehung leitet.

Diese Anschauung gipfelte in der Ueberzeugung von dem nothwendigen Fortschritte in der Ausbildung der slovenischen Sprache und der gründlichen Aneignung derselben (Dobro!), um den geäußerten Wünschen möglichst entsprechen zu können.

Bei dieser Anschauung hat die Regierung im Allgemeinen keine Veranlassung, der heutigen Anregung dieses Gegenstandes, insoweit es sich um den ausgedehnteren Gebrauch der slovenischen Sprache in den Unterrichtsanstalten handelt, entgegenzutreten. (Bravorufe im Publikum.) Ich sage: „der ausgedehntere Gebrauch,“ denn die slovenische Sprache ist bereits Unterrichtssprache in den hiesigen Unterrichtsanstalten, sie ist es de lege und de facto. — De lege erlaube ich mir auf die Verordnungen hinzuweisen, welche

bereits im Ausschußberichte citirt sind, nämlich bezüglich der Trivial- und Hauptschulen auf die Verordnung des bestandenem Unterrichts-Ministeriums vom Jahre 1855; bezüglich der Realschulen auf die Verordnung vom Jahre 1851 und bezüglich des Gymnasiums auf die Verordnung vom Jahre 1854. De facto ist die slovenische Sprache die alleinige Unterrichtssprache in den Trivialschulen, die vorwiegende in den Hauptschulen, sie ist mit der deutschen Sprache Unterrichtssprache für den Religionsunterricht und die slovenische Sprache in den Realschulen; ferner ist sie in den Gymnasien mit der deutschen Sprache Unterrichtssprache für den Religionsunterricht und alleinige Unterrichtssprache für das Slovenische.

Auch in den unteren Klassen der Mittelschulen wird in jenen Gegenständen, wobei die deutsche Sprache die Unterrichtssprache ist, bei den slovenischen Schülern durch die slovenische Sprache nachgeholfen. Insoweit nun in dem vorliegenden Antrage die Ausdehnung des Gebrauches der slovenischen Sprache als Unterrichtssprache angestrebt wird, kann es der Regierung nur von hohem Interesse sein, die diesfälligen Wünsche des Landes klar gestellt zu wissen. Sache der Regierung, als der Leiterin des öffentlichen Unterrichtes, wird es sein, zu erwägen, ob diese Wünsche ausführbar sind, wobei neben dem im Allgemeinen bei Mittelschulen zu bewältigendem Lehrstoffe insbesondere die Lehrmittel und Lehrkräfte maßgebend sein werden, welche der slovenischen Sprache bei der Anwendung als Unterrichtssprache zu Gebote stehen. Die entscheidende Beurtheilung hierüber steht, wie gesagt, der Regierung zu, welche hiebei die bezüglichen didactischen und pädagogischen Richtpunkte sich vor Augen halten wird.

Zwieferner nun im gegenwärtigen Antrage hierin eine Aufgabe der Landesgesetzgebung erblickt wird, muß ich dieser Anschauung entgegenreten. Die Regierung hält den Stadtpunkt fest, daß lediglich der Grundsatz: ob eine oder zwei Unterrichtssprachen an einer und derselben Lehranstalt Anwendung haben sollen, Gegenstand der Gesetzgebung ist. Die Ausführung dieses Grundsatzes je nach Klassen und Unterrichtsgegenständen gehört ins Bereich der Executive. Die Berufung auf den §. 18 der Landesordnung könnte nur bezüglich der Vereinbarung des Grundsatzes Geltung haben: ob in den slovenischen Schulen die slovenische oder die deutsche Sprache oder beide Sprachen als Unterrichtssprachen in Anwendung kommen sollen. — Die Ausführung dieses Grundsatzes je nach Klassen und Unterrichtsgegenständen rücksichtlich die zulässige Ausdehnung des Gebrauches der slovenischen Sprache als Unterrichtssprache gehört nicht in den Rahmen eines Landesgesetzes, sondern lediglich ins Bereich der Executive, welche selbstverständlich hiebei auf die begründete Wünscheäußerung der Landesvertretung den geeigneten Bedacht nehmen wird. (Lebhafte Bravorufe im Hause und Publikum.)

**Präsident:**

Die Generaldebatte ist eröffnet. Wünscht Jemand der Herren das Wort?

**Abg. Kromer:**

Ich pflege Sie mit längeren Reden in der Regel nicht abzumüden, sondern meine Anschauung in der Regel nur in wenige Worte einzukleiden. (Heiterkeit in Centrum.) Wenn ich daher bei einer Frage, welche sich unter den mannigfachen Schattirungen fast alljährlich wiederholt, heute etwas länger verweile (Dr. Costa: Ah!), so bitte ich vorerst um ihre Nachsicht. Ich werde mich auch diesmal thunlichst auf Thatsächliches beschränken.

In eine Beleuchtung dieser Frage vom pädagogischen Standpunkte will ich gar nicht eingehen; ich will dieses Feld mehr erfahrenen Fachmännern überlassen, obwohl ich wirklich nicht einsehen kann, wie unser verehrter Ausschuß uns vorliegend einen Gesetzentwurf anempfehlen kann, der doch auf die Erziehung unserer Jugend von größtem Einflusse ist, ohne über die Möglichkeit, über die Zweckmäßigkeit der Einführung dieses Gesetzes auch nur einen Fachmann, auch nur einen Experten einvernommen zu haben. Man klagt in der Sprachenfrage vorerst über eine arge Verletzung der Gleichberechtigung. Zur Beurtheilung der Grundhaltigkeit dieser Klage berufe ich mich vorerst auf die im Ausschußberichte angezogenen Verordnungen, ich berufe mich auf die allerhöchste Entschliesung vom 30. Juli 1859, mit welcher verordnet wurde, daß in Ländern mit vorwiegend slavischer Bevölkerung nicht mehr die deutsche Sprache als ausschließliche Unterrichtssprache anzusehen, sondern daß die Beurtheilung der Frage, in welcher Sprache daselbst der Unterricht zu erteilen sei, mit Bedachtnahme auf die vorhandenen didactischen Mittel Denjenigen überlassen bleibe, welchen die Obsorge für das betreffende Gymnasium und die Anstellung der Lehrer an demselben obliegt. Ich berufe mich weiters auf die Ministerialverordnung vom 18. März 1862, Z. 865 R. G. B., welche bestimmt, daß in Ländern mit vorwiegend slavischer Bevölkerung auch die Aufnahme der gerichtlichen Protokolle, der Verhandlungen, Eidesabnahmen, Kundmachungen u. s. w. thunlichst in slavischer Sprache erfolgen solle. Durch die erstgedachte allerhöchste Entschliesung wurde sohin der Gleichberechtigung bezüglich der Unterrichtssprache, und durch die letztgedachte Ministerialverordnung auch bezüglich der Amts- und Geschäftssprache die thunlichste Rechnung getragen; daher man den gesetzgebenden Organen eine Verletzung dieses Rechtes, wenigstens letzterer Zeit, wohl nicht anwerfen kann. Zur diesfälligen Beruhigung vernahmen wir heute auch die Erklärung Sr. Excellenz des Statthalters. Dagegen wird natürlich eingewendet, das Gesetz, so lange es nicht praktisch auflebt, ist am Ende nichts als ein todter Buchstabe; die Executiv-Organen sind es, welche die berechtigten nationalen Wünsche und Bestrebungen, das Gesetz selbst mit Füßen treten, hiedurch Unzufriedenheit, Zwiespalt, Parteiungen und nationale Zerwürfnisse im eigenen Lande provociren. Ich glaube jedoch, daß in einem Lande, dessen Bevölkerung fast ausschließlich Einem Stamme und Einer Sprache angehört, nationale Zerwürfnisse wohl nicht leicht eintreten können, wenn sie nicht unter erdichteten Vorwänden künstlich provocirt und zu egoistischen Zwecken ausgebeutet werden. (Heiterkeit im Centrum.)

Wo ist denn in unserm Lande jene zweite nationale Partei, die man fortgesetzt als einen Popanz vorschiebt, um ungegründetes Mißtrauen anzufachen, um den ewigen Kreuzzug gegen sie zu predigen?

Ich suche sie vergebens, ich finde bis auf wenige Ausnahmen im Lande überall nur Krainer, und diesen gegenüber keine zweite nationale Partei. (Abg. Dr. Toman und Dr. Costa ironisch: Sehr gut! — Unruhe im Publikum. — Präsident läutet.)

Wenn wir sohin die thatsächlichen Verhältnisse ganz unbefangen prüfen, so gelangen wir zu folgendem Resultate: Nach den von mir bereits angezogenen Verordnungen haben wir, natürlich mit Beobachtung des gesetzlichen Weges, ein unbestrittenes Recht auf Einführung der slovenischen Sprache in Schule und Amt. Allein Derjenige, dem ein Recht zusteht, ist ja deshalb zu dessen wirklicher Ausübung noch nicht verpflichtet (Dr. Costa: Ah so!), und so können auch wir frei wählen, ob wir von diesem Rechte einen Gebrauch machen wollen oder nicht, ob wir die Einführung der slovenischen

Sprache in Amt und Gericht auch als vortheilhaft erachten oder nicht.

Es handelt sich sohin vorliegend um keine Verletzung der Gleichberechtigung, die man, wie gesagt, in unserem Lande nur aus dem Grunde vorschützt, um Unzufriedenheit und Mißtrauen anzufachen, sondern eine und dieselbe Nationalität, wir selbst, wir Krainer, sind diesfalls verschiedener Anschauung. Während die Einen von uns die sogleiche Einführung der slovenischen Sprache in Schule und Amt als vortheilhaft erachten, sind die Andern gegentheilig Ansicht, daher es sich nur darum handeln kann, das Gewicht der Gründe für und wider zu prüfen und nach sorgfältigem Abwägen aller maßgebenden Verhältnisse und nach dem Gewichte dieser Gründe für die eine oder andere Ansicht uns auszusprechen.

Ich muß erklären, daß ich nach reiflicher Prüfung dieser Frage in dem übereilten Drängen auf Einführung der slovenischen Sprache in Schule und Amt auch die thunlichste Beseitigung der deutschen Sprache mit angestrebt finde und daß ich dieses Anstreben den Interessen unseres Landes als sehr nachtheilig erachte.

Vorerst ist die slovenische Sprache in allen Trivialschulen ohnehin die ausschließliche Unterrichtssprache, und der Schulbesuch in denselben ist, wie Sie ohnehin wissen, gegenwärtig ein sehr schwacher; würde jedoch in diesen Trivialschulen nebst der slovenischen auch die deutsche Sprache tradirt werden, so würde sich der Schulbesuch alsbald verdoppeln. — Dafür bürgt mir meine eigene Erfahrung.

Ich habe mich im Lande Krain und in der slovenischen Steiermark lange genug bewegt, und überall hörte ich so häufig die Aeußerung: Was soll ich meinen Sohn in die Schule schicken, er lernt darin höchstens etwas lesen und schreiben, wenn er nur wenigstens auch die deutsche Sprache lernen könnte.

Erwägen Sie auch, wie der Thalbewohner Oberkrains diesem anerkannt fühlbaren Bedürfnisse abzuhelpen pflegt. An jedem Pfingstmontage schickt man die noch unmündigen Söhne, mitunter zu Hunderten, an die Draubrücke in Villach und verhandelt sie daselbst an die nächsten besten, mitunter ganz unbekanntem kärntnerischen Bauern, denen man sie auf mehrere Jahre, natürlich nur zu dem Ende überläßt, damit sie in Kärnten die deutsche Sprache erlernen. (Mulle: Ganz richtig!) So viel zum Beweise, daß der gesunde Sinn unserer Landbevölkerung den Werth der deutschen Sprache etwas höher veranschlagt, als man uns gewöhnlich glauben machen will.

Hievon abgesehen, wird ja die slovenische Sprache auch in allen Normalhauptschulen und in allen Gymnasialklassen, sohin durch 12 Jahre, als ein obligater Gegenstand und nebstbei auch die Religion in dieser Sprache vorgetragen. Ich glaube daher, ein Schüler, der seine Muttersprache, in der er doch aufgewachsen und die er in steter Uebung hat, auch nach 12jährigem Schulunterrichte sich nicht aneignet, der wird dieselbe sich nie aneignen; einem derartigen Schüler fehlt es nicht an Gelegenheit, sondern nur am Willen, diese Sprache zu lernen. Man verlangt zwar nicht lediglich ein oder ein paar Gegenstände, sondern mindestens die Hälfte, oder womöglich, alle Gegenstände sollten in der slovenischen Sprache vorgetragen werden. Dies ist jedoch vorläufig aus dem Grunde nicht möglich, weil wir wirklich keine für den slovenischen Unterricht gebildeten Lehrer (Ruf: Ist nicht wahr! — Heiterkeit, Widerspruch im Centrum), noch weniger zureichende Lehrmittel haben. (Oho, oho! im Centrum.) Es müßten vorerst die erforderlichen Lehrmittel beigebracht und taugliche Lehrkräfte in zureichender Anzahl herangebildet werden,

um vom Schulunterrichte in der slovenischen Sprache einen besseren Erfolg anhoffen zu können. Wie kann man auch verlangen, daß unsere von schwachen Lehrkräften und ohne zureichende Lehrmittel durch das Gymnasium geleitete Jugend, wenn sie später in die Hochschulen oder in die Akademien gelangt, daselbst auch mit jenen Studirenden eine entsprechende Concurrenz aushalten soll, welche ihre Studien unter tüchtigen Lehrern und mit Benützung reichlicher Hilfsmittel zurückgelegt haben. Schon derzeit ist ja an unserer studirenden Jugend eine gewisse Unbeholfenheit, eine Schwerefähigkeit im Vortrage und in der stylistischen Darstellung des Gelernten wohl kaum zu verkennen.

Wie fühlbar aber müßte dieser linguistische Mangel erst dann vortreten, wenn wir den Studirenden der deutschen Sprache, in der er später seine Befähigung bewähren, in der er practisch wirken soll, nur noch mehr entfremden sollen.

Endlich, meine Herren, gleicht ja die Wissenschaft in einer Richtung so ziemlich dem Capitale; sie soll nicht als der Schatz Einzelner vergraben bleiben, sondern circuliren, sie muß mitgetheilt und verwerthet werden. Wenn dieses nicht geschieht, so bleibt sie für die Welt eben nur ein unfruchtbarer, ein vergrabener Schatz. Deren mehr extensive Verwerthung jedoch ist nur in jenen Sprachen thunlich, die sich bereits mehr ausgebreitet, die sich als Weltsprachen herangebildet haben. Nun blicken Sie auf unser Land und auf die Ausdehnung des slovenischen Idioms, wie weit können Sie damit wohl ausreichen und sich der Welt verständlich machen? Ich glaube, dieses Terrain ist wohl zu beengt! Benehmen Sie daher unserer studirenden Jugend nicht ganz unnothwendig das Mittel zu einer mehr freien Bewegung (Abg. Mulley: Bravo!), sie soll die Wissenschaft und alle Zweige derselben in einer Sprache sich aneignen, mit der sie die Früchte ihres Fleißes nicht in einem engegezogenen Rahmen, sondern in weitem Kreise verwerthen, mit der sie sich in der ganzen Welt ihr Fortkommen sichern kann, — und diese Sprache ist die deutsche Sprache! (Ruf: Ja!)

Ich sollte auch in die Erörterung der Hindernisse eingehen, welche der Einführung der slovenischen Sprache in Amt und Gericht derzeit entgegenstehen, sowie auch der Nachtheile, welche derzeit daraus zu besorgen wären; jedoch diese Frage gehört nicht in den Bereich der heutigen Debatte, daher ich sie ganz umgehen will.

Ich übergehe nun auf den Werth der deutschen Sprache zur Belebung unseres Verkehrs, zur Hebung der Gewerbe, der Industrie und des Handels. In dieser Richtung hörte ich wohl so häufig die Aeußerung: Wir brauchen den Deutschen nicht, was wir von ihm haben, müssen wir ihm alles theuer bezahlen! Allein sehen Sie sich ein wenig um in unserer Hauptstadt; jeder einzelne Laden zeigt Ihnen lauter deutsche Erzeugnisse als Beweise deutschen Fleißes und deutscher Industrie! (Heiterkeit im Centrum.)

Es ist wohl richtig, daß wir ihnen alles bezahlen, allein ein Land, welches an das nachbarliche so viel und fortgesetzt zahlt, muß endlich verarmen. Damit wir also nicht forthiu zu zahlen brauchen, damit wir der Verarmung rechtzeitig vorbeugen, müssen wir von den Deutschen lernen, in ihrem vorgeschrittenen Gewerbs- und Industriewesen uns ausbilden. Dazu aber ist vor allem nothwendig, daß wir sie verstehen, daher ihre Sprache uns aneignen! Mag der Glückspilz, auf sein reiches Erbgut pochend, vorläufig immerhin ausrufen: Wir brauchen die Deutschen nicht, was wir von ihnen haben, zahlen wir ihnen; sind einmal seine Taschen leer und seine Kinder in der Ignoranz herangewachsen, so wird hoffentlich auch er zur Einsicht kommen, daß man nebst dem Slovenischen auch noch ein Weiteres gelernt haben müsse,

wenn man in der Welt nicht als Tagelöhner verkümmern soll! (Lebhafter Widerspruch in Centrum. — Präsident läutet.)

Für jedes Volk ist derzeit ein Gebot der Selbsterhaltung, bei den in der Bildung mehr Vorgesrittenen sich auszubilden. So geht der Deutsche zum Franzosen, der Franzose zum Engländer, der letztere mitunter zum Nordamerikaner in die Schule. Wir können unsere industrielle und wissenschaftliche Ausbildung am Ende auch nicht in Montenegro, wir müssen sie zunächst bei den Deutschen suchen. (Bewegung und Heiterkeit im Publikum.)

Jede Indolenz in dieser Richtung verursacht im Volksleben einen Stillstand und dieser bei dem ewigen Wettlaufe der strebenden Welt einen nothwendigen Rückschritt.

Alein nicht nur unsere wissenschaftliche und industrielle Entwicklung, auch die geographische Lage Krains und dessen innige Verketzung mit der großen Ländergruppe unseres Kaiserstaates ist der Art situirt, daß wir auf der Bahn geistigen und materiellen Fortschrittes zunächst an die Deutschen uns anlehnen, daher mit ihnen fortgesetzt den engsten und brüderlichsten Verkehr unterhalten müssen. Ich weiß wohl, jede Concession in sprachlicher Richtung brandmarkt man schon als eine Gefährdung des Selbstbewußtseins, der Autonomie unseres Volkes, als einen Verrath an der eigenen Nationalität; doch ich scheue nicht diesen Lärm einer einseitigen, sich selbst überhebenden Intoleranz. (Bewegung im Centrum.) Wie ich bereits bemerkt, ist auf dem Lande Schule und Kirche, ist auch der mündliche Verkehr des Beamten mit dem Landvolke durchaus slovenisch. (Svetic: Soll er einen Dolmetsch zahlen? — Dr. Bleiweis: Kako pa drugače?) In der Hauptstadt ist dieses doch größtentheils der Fall (Gelächter im Publikum. — Präsident läutet), und unsere Schuljugend wird, wie ich bereits bemerkt, durch volle zwölf Jahre in der Muttersprache, im Slovenischen, unterrichtet. Für die Sicherung, Kräftigung und Ausbildung der slovenischen Sprache ist sohin nach meiner Ansicht genügend gesorgt, ich wünsche ihr gewiß die volle Entwicklung. Allein nicht die Sprache, sondern die agricole und industrielle, die wissenschaftliche und artistische Ausbildung begründet, nährt und vermehrt den materiellen Wohlstand des Volkes.

Und will man etwa Bildung und Wohlstand dadurch fördern, daß man alles Bestehende plötzlich niederreißt, bevor man Besseres aufzubauen vermag? Daß man Quellen, aus denen wir bisher geschöpft, selbstmörderisch absperret und sich in sein leeres, trockenes Nichts zurückzieht? Daß man der deutschen Sprache, welche doch in ihrem Wirken für Ackerbau und Gewerbe, für Industrie und Handel, für Wissenschaft und Kunst so unererschöpfliche Fundgruben bietet, das letzte Ayl im Lande plannäßig entziehen und dafür unserem Volke die „Novice“ und die slovenischen Gebetbücher gleichsam als Universalmittel aufdringen will? (Lebhafter Beifall und Widerspruch im Publikum und Centrum.)

Präsident:

Ich bitte, meine Herren, den Redner ungestört sprechen zu lassen.

Abg. Kromer (fährt fort):

Habe ich vielleicht zu viel gesagt? (Ruf: Oh sehr!) Vielleicht ja, wenn jedoch der Tropus zu scharf war, so legen Sie die Hand ans Herz und sagen Sie mir, ob Sie im Ackerbau, im Gewerwesen, ob Sie in der Industrie, ob in irgend einem Zweige der Wissenschaft schon mehr erschöpfende slovenische Werke aufzuweisen haben? (Dr. Blei-

weis: Genug, aber Sie wissen es nicht! — Lebhafter Beifall und Heiterkeit im Publikum. — Der Präsident läutet.) Sie zählen ja in Ihrem Berichte selbst auf, was Sie haben.

Präsident:

Meine Herren Zuhörer, ich muß Ihnen denn doch die Acte der Landtagsordnung ins Gedächtniß rufen (liest): „Der Landeshauptmann sorgt für die Ordnung im Landtage und hat das Recht, im Falle einer Störung die Sitzung zu unterbrechen oder aufzuheben, Ruhestörer aus dem Zuhörerraume entfernen und letzteren im äußersten Falle räumen zu lassen.“ (Mullej: Das ist recht!) Wir sind keine Schauspieler in einer griechischen Komödie, wo der Chor mitspielte. Hören Sie zu, wenn Sie an der Sache Interesse haben, aber ich bitte, sich ruhig zu verhalten. Ich hoffe, daß Sie mir, ohne mich zu weiteren Schritten zu zwingen, Folge geben werden.

Abg. Kromer (fährt fort):

Nicht dadurch, daß man das Volk in der Ueberhebung blendet, sondern daß man es zur Selbsterkenntniß, daß man es dahin leitet, einzusehen, daß es überall noch viel nachzuholen und von den Fremden noch Vieles zu lernen habe, dadurch sorgt man für das wahre Wohl des Volkes. Oder will man etwa keine Bildung? Glaubt man vielleicht im Trüben besser zu fischen und perhorrescirt eben deshalb jede Volksbildung?

Ich las wohl von Zeiten, wo man Kreuzpartikeln gleichsam vom nächsten Zaune brach, Reliquien auf den Angern sammelte und sie der bornirten Menschheit als Amulette verwerthete. (Dr. Costa: Ah, ah! — Svetic: Wie gehört das hieher! — Ein Ruf: das ist schrecklich!) Sie können darauf später antworten. Doch derlei Zeiten, so sehr sich auch einzelne Apostel anstrengen mögen, werden nimmer wiederkehren; denn Licht, Bildung, Aufklärung ist die Lösung, ist der allseitige Wahlspruch der civilisirten Welt. (Lebhaftes Bravo! Bewegung und Heiterkeit. — Svetic: Das ist furchtbar!)

Ich ehre die hochwichtige Aufgabe und den erhabenen Beruf unseres Priesterstandes und habe gewiß die volle Achtung vor jedem Diener der Kirche, welcher dieser seiner heiligen Mission mit warmen Pflichteifer und mit uner-schütterlicher Berufstreue nachkommt (Svetic: Zur Sache!) — Es gehört zur Sache, es soll endlich beleuchtet werden, woher die Ursachen dieser Aufseindung der deutschen Sprache rühren — allein, dient man wohl der Kirche und dem Staate, wenn man, durch seine Stellung zunächst berufen, Duldung, Einigkeit, Versöhnlichkeit und Brüderlichkeit zur allseitigen Geltung zu bringen, gerade in der unleidlichen Sprachenfrage eine gewisse Intoleranz selbst zur Schau trägt?

Abg. Svetic:

Darf ich bitten, Herr Präsident, den Redner zur Sache zu rufen. Ich glaube dieses ist durchaus nicht am Plage.

Präsident:

Ich kenne meine Pflicht selbst. Herr Abgeordneter Kromer, ich weiß, Sie meinen es nicht böse (Gelächter im Centrum und Publikum), aber es ist doch angemessen, hier ganze Stände außer der Debatte zu lassen. Sie anerkennen die hohe und wichtige Stellung des hochwürdigen Priesterstandes, ich bitte also diesfalls nichts zu sagen, was mißverstanden werden könnte. (Ruf: Hört!)

**Abg. Kromer** (fährt fort):

So ehrlich, wie irgend jemals, habe ich es gegenwärtig gemeint.

**Präsident:**

Ich bin davon überzeugt.

**Abg. Kromer** (fährt fort):

Ich wünschte nur eine Erinnerung, auf daß künftig nicht mehr geschieht, was bisher geschehen ist. (Svetic: Was doch?) Das schlechte Beispiel der Intoleranz, wenn auch nur in einer Richtung gegeben, treibt den Keim dieser verderblichen Ansaat auch in jeder andern Richtung schnell empor. Blicken wir nur auf unser Land, in welchem Todtschläge und schwere Verwundungen derzeit fast täglich sich wiederholen. Nicht die bloße Justizpflege, sondern vorzüglich Erziehung, Unterricht, eine gesunde Richtung des Ehrgefühls, Veredlung des Herzens und Gemüthes wird diesem Uebelstande wirksam abhelfen können. Darin also liegt für den braven Leiter ein zwar braches, aber ein viel schöneres Feld, als in der Politik und im unglückseligen Sprachenhader.

Darum, meine Herren, lassen wir doch endlich ab von diesen bedauerlichen Anläufen, von dieser ewigen Fehde gegen das deutsche Element; nicht diesem letzteren, nur uns selbst schlagen wir damit die empfindlichsten Wunden. Es mag allerdings ein Leichtes, — für einzelne Egoisten auch verlockend sein, mit hohlen trügerischen Phrasen über den süßen Klang der Muttersprache, über die Nothwendigkeit ihrer Ausbildung zum Selbstbewußsein der Nationalität und dergleichen den warmen Patrioten, den gefeierten Volksmann zu spielen und vorzüglich der unüberlegten feurigen Jugend einen Groll gegen jedes fremde Idiom dadurch einzupflanzen; allein ungleich schwerer ist es, die traurigen Folgen eines derlei Sirenenengesanges zu verwischen und den dadurch verursachten Schaden wieder gut zu machen. Zum Belege dessen will ich hier nur eines Beispiels, ich will unserer studirenden Jugend erwähnen. Sie ist anerkannt gut gesittet, sehr strebsam und geistig bewährt, müßte daher zu den schönsten Hoffnungen berechtigen. Allein wie mancher brave Studirende wurde letzter Zeit in die unglückselige Strömung des Nationalitätshaders mit fortgerissen, und nur an dieser gefährlichen Klippe zerschellte die Hoffnung und das Glück seines künftigen Lebens! — Es kommt die Zeit, wo diese Irregeführten wieder erwachen, — sie werden dann die Urheber ihrer trüben Zukunft sicher nicht segnen; und bei Gott! das Unglück dieser Jugend und den Kummer der Angehörigen wollte ich meinem Gewissen nicht aufgebürdet haben.

Wie soll man auch erwarten, daß unsere studirende Jugend, wenn sie später in die deutschen Hochschulen und Akademien eintritt, mit ihren dortigen Collegen einen rühmlichen Wettkampf aushalten könne, wenn wir derselben eine Indolenz, eine grollende Mißachtung gegen das deutsche Element gleichsam als Geleitschein mitgeben?

So wahr ich daher mein Heimatland liebe, so sehr ich dessen reelle Wohlfahrt zu fördern strebe, ebenso entschieden muß ich gegen die heutigen Anträge mich erklären. Sie gefährden die materiellen Interessen unseres Landes, sie untergraben noch mehr die intellectuelle Ausbildung und das Glück unserer Kinder. (Lebhafter Beifall.)

**Abg. Freiherr v. Schloißnigg:**

Ich bitte um das Wort. Es scheint der Ausschußbericht einen andern Eindruck hervorgerufen zu haben und man scheint eine andere Auffassung vom Zwecke dessen zu

haben, als mir, der ich die Ehre gehabt habe, Obmann dieses Ausschusses zu sein, während der Verhandlung ersichtlich war und als ich auch jetzt im Stande bin, in der Vorlage zu finden. Nach dem, was wir gehört haben, würde es beinahe Zweck und Absicht sein, die deutsche Sprache gänzlich aus Krain zu verdrängen. Ich will von den übrigen Auspielungen auf Nationalitätsgefühl und dergleichen nicht sprechen; im Ausschußberichte ist gesagt, daß die Schulfrage überhaupt nicht vom nationalen und nicht vom politischen Standpunkte, sondern rein vom Schulstandpunkte aufgefaßt wird. (Dobro! im Publikum.) Nun kann ich unmöglich glauben, daß man Jemandem zumuthet, er wolle die deutsche Sprache gänzlich verdrängen, der überhaupt auf dem österreichischen Standpunkte steht, denn für die Oesterreicher ist am Ende die deutsche Sprache factisch das Mittel der Verständigung, sie ist das Mittel der Verständigung der nichtdeutschen Völkerschaften nicht blos mit den Deutschen, sondern auch mit anderen Nichtdeutschen, mit Magyaren, ja selbst mit den Polen und Czechen. Wer also österreichisch denkt, kann niemals darauf denken, die deutsche Sprache verdrängen zu wollen. Krain steht aber auf dem österreichischen Standpunkte (Zawohl! im Centrum), es hat das zu jeder Zeit vielfach bewiesen. Daß Krain bewiesen hat, daß es auf österreichischem Standpunkte steht, hat nicht blos den Grund in der Loyalität, Anhänglichkeit an das angestammte Herrscherhaus, sondern ich glaube in der richtigen Erkenntniß der Lage. Denn es ist das Nationalitätsgefühl ganz vergleichlich der Anhänglichkeit und Liebe, die jedes Individuum für sich empfindet, und der Trieb der Selbsterhaltung muß nothwendig dabei auch vorherrschen. Nun glaube ich, sieht man sehr wohl ein, daß die Individualität des Landes Krain und seiner Bewohner nicht wohl anders als gerade im Anschlusse an den österreichischen Staatsverband gewahrt werden kann, daher glaube ich auch, daß die richtige Erkenntniß der Lage die Krainer dazu gebracht hat, Oesterreicher zu sein und zu bleiben. Wenn wir nun weiter sehen, daß die deutsche Sprache also nicht blos für den Oesterreicher ein nothwendiges Bindemittel ist, sondern selbst eine Weltsprache ist, so kann man keinem Vernünftigen zumuthen, daß er daran denken soll, den Gebrauch dieser Sprache, die Erlernung dieser Sprache zu verdrängen. Nun meint man, daß es offenbar geschehen muß, wenn man die deutsche Sprache aus dem Unterrichte entfernt; sie wird aber nicht entfernt. Der erste Paragraph sagt allerdings, daß in den Volksschulen die slovenische Sprache die Unterrichtssprache ist; das ist sie bisher schon gewesen, factisch ist die Geschichte allerdings etwas anders; es wird nämlich auch deutsch gelehrt und es war offenbar der Zweck, dahin zu wirken, daß das Landvolk deutsch lernen soll. Nun müssen wir einfach die Frage stellen, hat bisher das krainische Volk im Ganzen — ich spreche nicht von gebildeten Klassen, welche deutsch sprechen, geläufiger als die slovenische Sprache — hat das Landvolk deutsch gelernt? Wer im Lande herumreist, muß sagen: nein! Das ist nun traurig, aber es ist noch viel trauriger, daß das Volk nicht auch slovenisch erlernt hat. (Dobro, dobro! im Publikum.)

Wenn wir auf die Lehrmittel und Bücher hinsehen, welche in den Volksschulen verwendet werden, so finden wir einen Beweis davon. Die slovenische Schule hat ein paar slovenische Lesebücher, ein paar deutsche Bücher, eine sehr nothdürftige und mangelhafte deutsche Grammatik, welche deutsch geschrieben ist. Nun ist mir noch nicht vorgekommen, daß man eine fremde Sprache lernt durch eine fremde Sprache. (Zustimmung im Centrum.)

Wir haben alle französisch, italienisch u. s. w. gelernt, aber nicht mit französischer, italienischer Grammatik, sondern mit deutscher Grammatik. Krain aber soll

deutsch lernen aus deutscher Grammatik, das kommt mir nicht zweckmäßig vor. (Heiterkeit im Publikum.) Nun frage ich, was denn eigentlich der Zweck des Volksunterrichtes ist? Der Zweck des Volksunterrichtes — ich spreche von dem Unterrichte in den niederen Schulen — kann kein anderer sein, als dem Landvolke jene einfachen Kenntnisse beizubringen, welche ihm auf der Scholle, auf der es geboren ist, auf welcher es den größten Theil seines Lebens verbleibt, nothwendig und erforderlich sind; es soll so viel als möglich, zugleich auch auf die Sitten und das Herz gewirkt werden; da ist wohl nicht leicht ein anderes Lehrmittel da, als die Muttersprache; in fremden Sprachen die Sittenlehre u. s. w. beizubringen, kann keinen rechten Erfolg haben. Der Weg aber um bedeutenden Fähigkeiten und Trieben nach Wissen gerecht zu werden, ist nicht abgebrochen, weil die Hauptschulen für diejenigen sind, welche mehr lernen wollen, als in der Volksschule gelehrt wird, und in der Hauptschule ist nach dem Antrage die deutsche Sprache als Lehrgegenstand und zwar durch 2 Jahre mit wöchentlich 8 Stunden in gleicher Berücksichtigung da, wenn in den ersten 2 Klassen die Muttersprache grundsätzlich gelehrt wird.

Wenn man dem Kinde auch die Grammatik seiner Muttersprache in die Hand gibt, welche wir bisher gar nicht besitzen, wird es mit bei Weitem größerer Leichtigkeit und viel mehr gutem Willen die zweite Sprache erlernen, als es jetzt selbe nur auf eine höchst nothdürftige und mangelhafte Weise erlernt.

In den Mittelschulen nun ist es klar, daß die deutsche Sprache nicht verdrängt werden will, denn bei Weitem die Mehrzahl der Gegenstände wird in deutscher Sprache vorgetragen. Es sind einige Gegenstände vom Ausschusse bezeichnet worden, die slovenisch vorzutragen wünschenswerth wäre. Das sind solche, welche zu einer solchen Behandlung besonders deshalb geeignet sind, weil sie an die natürlichen Begriffe anknüpfen, die jeder Schüler vom Hause mitbringt, und theilweise auch deswegen, weil es Gegenstände sind, die mehr in erzählender, besprechender Form behandelt werden, und endlich, weil darin ein Mittel zur Uebung der Sprache liegt, und ferner ein Mittel, diese Kenntnisse, welche in weitem Kreise anziehend sind, auch durch das Medium dieser Sprache auf weitere Kreise zu übertragen, welchen die Kenntniß der deutschen Sprache fehlt. Nun glaube ich, daß dieses nicht unzweckmäßig ist. Ich mache darauf aufmerksam, daß der Ausschussbericht die Geschichte und Geographie nur in der Realschule slovenisch tradirt wissen will, weil dort der Lehrstoff ein begrenzter ist, am Gymnasium aber, wo der Lehrstoff viel größer ist, wo sehr bedeutende, umfangreiche Lehrbücher benöthiget werden, und wo man den Wünschen der Schüler außerdem, was sie in der Schule lernen, auch noch anderes läßt, ist die deutsche Sprache beibehalten worden. Ich glaube, daß bei einer solchen Behandlung die Sache nur gewinnen kann, weil auch die deutsche Sprache zweckmäßig auf diese Weise gelernt werden kann, und ich glaube hauptsächlich eines, daß nämlich die Jugend viel leichter und viel lieber auf diesem Wege sich der Erlernung und völligen Aneignung der deutschen Sprache anbequemen wird, weil sie ja nicht mehr als aufgedrungenes Hilfsmittel, als etwas ihr schwer verständliches und gewissermaßen als die Feindin der Muttersprache, sondern als Freundin geboten wird, durch deren Pflege ihre wissenschaftliche Ausbildung und staatliche Bildung erleichtert wird. (Dr. Costa: Sehr richtig! Lebhafter Beifall im Centrum und Publikum.) Ich möchte sagen, diese Vorschläge in der Mittelschule

sind Experimente, welche gut oder schlecht ausfallen können.

Es kann auch so ausfallen, daß die deutsche Sprache vernachlässigt wird, das am Ende ist nicht unmöglich. Es zeigt die erste Erfahrung hinterdrein, ob die Sache gut ist oder nicht, daß aber das, was wir bisher gehabt haben, nicht das Beste ist, das sehen wir. Hauptsächlich aber mache ich darauf aufmerksam, daß es sich um Volksschulen handelt; für diese ist es wohl nothwendig zu einer ganz bestimmten Anschauung zu kommen; denn ich werde nicht erörtern, wie nothwendig die Bildung des gemeinen Mannes ist, das ist eine viel besprochene, unbestreitbare Thatsache. Alle unsere bisherigen Einrichtungen zielen hauptsächlich darauf, Fortschritt, Bildung, Wohlstand unter die höheren Klassen zu verbreiten. Die andern Klassen werden immer so nebenbei behandelt, — weil sie gerade da sind, muß man etwas für sie thun. Es handelt sich vornehmlich darum, das Volk zu bilden und zu erziehen (Dr. Costa: Ganz richtig!); bisher hat man Experimente gemacht, mit dem Lehrplane, den wir haben — wir können unsere Augen nicht verschließen und sagen: — Mit dem Lehrplane ist es nicht gelungen! (Rufe: Gut!) Ich glaube, daß es daher angezeigt wäre den natürlichen Weg einzuschlagen, das heißt das Volk in der Volksschule durch seine Muttersprache zu erziehen, in der Weise, wie es bereits durch die bestehenden Gesetze angeordnet, faktisch aber nicht durchgeführt ist. (Beschmann: Es geschieht ja!)

Ich habe in der allgemeinen Debatte nichts weiter zu bemerken, als daß ich mich dem Minoritätsvotum hinsichtlich der Behandlung der Idrianer Schule in so weit anschliesse, als bei der Idrianer Schule ganz eigenthümliche Verhältnisse vorwalten. Dies zu besprechen, wird in der Spezialdebatte der Platz sein.

### Präsident:

Wünscht noch Jemand das Wort in der Generaldebatte?

### Abg. Dechant Toman:

Ich bitte um das Wort. Ich hätte nicht geglaubt, daß der Ausschussantrag, welcher uns da vorliegt, von irgend welcher Seite einen Widerspruch erleiden werde. (Bewegung und Heiterkeit rechts.) Alle Mitglieder des h. Landtages haben gewiß den festen Willen, alle, sowohl materiellen, als geistigen Interessen zu befördern. In Bezug auf die Beförderung der materiellen Interessen sind wir alle eines Sinnes, in Bezug auf die geistigen Interessen sind wir im Principe wohl auch einer Gesinnung; denn wir alle wollen Bildung; den Zweck wollen wir, allein in der Wahl der Mittel sind wir nicht einig. Indessen hätte ich auch nicht geglaubt, daß dieser Gegenstand eine so weitläufige Debatte erfahren werde, denn die Sprachenfrage ist schon am 28. Jänner 1863 in diesem h. Hause bei Berathung des §. 15 der Geschäftsordnung für den Landtag des Herzogthums Krain weitläufig erörtert worden, damals nämlich, als es sich um die Drucklegung der stenographischen Berichte in slovenischer Sprache handelte. In derselben Sitzung ist unserer Muttersprache das Recht in Schule und Amt allseitig von allen drei Rednern der Gegenpartei anerkannt worden (Dr. Toman: Hört!), das ist von denjenigen Herren Rednern, welche durch den Kostenpunkt abgeschreckt, gegen die Drucklegung der gedachten Berichte gesprochen und auch gestimmt haben. (Ruf: Sehr gut!) Der erste dieser Redner sagt Seite 101 des stenographischen Protokolles:

— Meine Herren, das sind seine Worte —: „Meine Herren! ich bin vollkommen der Ueberzeugung, daß der fraiuische Landtag überall, wo es sich um die wirkliche Beförderung der slovenischen Sprache im Lande Krain handeln wird, als ihr Mäcen und Unterstützer (Dr. Costa: Hört! Hört!) auftreten werde, daß er die Rechte derselben überall eifrigst vertreten und dafür in die Schranken treten werde“. (Dr. Costa und Dr. Toman: Hört! Hört! Im Publikum: Dobro! Dr. Bleiweis: Wer war dieser Redner?)

Der zweite Redner sagt Seite 108: „Möge man die wohlklingende, schöne Landessprache cultiviren, entwickeln, bereichern, bilden, möge man ihr Recht in Schule, Kirche und Amt wahren, möge man ihr auch die Flügel bieten zu einem höhern Aufschwunge in die ideale Welt“. (Dr. Costa und Dr. Toman: Hört! Hört!)

In der Rede des dritten der drei Herren Redner kommt folgender Passus vor, Seite 116: „Die Entwicklung eines Volkes beginnt naturgemäß mit der Schule, mit dem Elementarunterrichte und mit Beschaffung der erforderlichen Behelfe“. (Dr. Costa: Hört!) Und heute haben wir aus dem Munde zwar eben derselben Redner (Bravo! Heiterkeit!) eine Rede gehört, welche im offensibaren Widerspruche mit jenen Aeußerungen steht, welche sie am 28. Jänner 1863 abgegeben haben. Sonderbar! (Heiterkeit im Centrum.) Es heißt zwar: Sapientis est consilium mutare (Dr. Costa: Sehr gut!), allein die heutigen gegen die Muttersprache angeführten Gründe, welche die Herren Redner zur Aenderung ihrer Gesinnung bestimmt haben mochten, sind nicht genug statthaft, ich wenigstens finde sie nicht genügend, und nach meinem Dafürhalten hätten sie klüger gethan, wenn sie sich consequent geblieben wären. (Dobro! im Centrum und Publikum. Dr. Costa: Sehr gut!)

Die Herren Vorredner fürchten, wenigstens aus der Lesung des Herrn Deschmann und aus dem Vortrage des Herrn Kromer glaube ich entnommen zu haben, daß sie fürchten, daß durch die Durchführung des vorliegenden Antrages dem deutschen Elemente oder der deutschen Sprache ein Abbruch geschehen werde. Ja, die Herren Vorredner scheinen der Ansicht zu huldigen, welche hin und wieder gang und gebe ist, der Ansicht nämlich, daß die sogenannten Nationalen den vorliegenden Antrag stellen, um allmählig die deutsche Sprache aus der Schule gänzlich zu verdrängen. Ich erlaube mir im Vorbeigehen zu bemerken, daß man die sogenannten Nationalen — so nennt man sie in den öffentlichen Blättern; wie die Gegner genannt werden, gehört nicht hieher — (Heiterkeit!), ich erlaube mir zu bemerken, daß man die sogenannten Nationalen mit Unrecht Ultra's nennt und ihnen mit Unrecht extreme Tendenzen in die Schuhe schiebt. Was mich anbetrifft, der ich unter den sogenannten Nationalen auch ein Bläschen einnehme (Bravo! Dobro! im Centrum und Publikum), so kann ich versichern, daß mein Programm von Allen, mögen sie von woher immer sein, von allen, denen ich es mittheilte, als ein in der Natur gegründetes anerkannt wurde —, ja es ist ein Programm, von dem ich behaupte, daß es in der Theorie mit dem Programme der erwähnten Herren Redner übereinstimmt. (Dr. Costa: Richtig! Sehr gut! Mulley: Ich schätze es zur Ehre!) Einer dieser drei Herren Redner sagt im citirten stenographischen Berichte Seite 108: „Möge man“, wie ich schon früher citirt habe, „die wohlklingende, schöne Landessprache cultiviren u. s. w., aber man lasse darneben eben die deutsche gelten in ihrer Bedeutung, ihrer großen Aufgabe in dieser Bestimmung auch

für dieses Land“. Weiter auf derselben Seite sagt der verehrte Herr Redner: „Sowohl im freihheitlichen, als im gut österreichischen Sinne muß man das deutsche Element neben dem nationalen Elemente wahren“. Endlich sagt er auf eben derselben Seite: „Es wird der Naturnothwendigkeit gelingen, die deutsche Sprache, wie sie es bereits faktisch geworden ist, zur allgemein geltenden und üblichen Reichssprache zu machen“. Das sind die Citate. Auch ich erkenne es an, daß neben dem deutschen das nationale, das slovenische oder neben dem slovenischen das deutsche Element gewahrt werden (Baron Ulfaltren: Zur Sache!), daß es in dem österreichischen Staate eine Reichs- oder Verbindungssprache aller Nationalitäten der Monarchie geben müsse; und welche soll die Reichssprache sein? Natürlich die deutsche, weil sie es schon ist, und weil sie die Sprache des Kaisers ist. Wie es in Europa nach Uebereinkommen aller Staaten eine sogenannte Diplomatensprache gibt, so muß es auch natürlich im Kaiserthume Oesterreich eine Reichssprache geben. Es wäre nach meinem Dafürhalten sehr ungereimt, wenn, was schon geschehen ist, ein Amt in Croatien oder Ungarn mit einem hierländigen Amte in croatischer oder magyrischer Sprache correspondiren wollte. Denn die Gesamtheit hat das Recht, von Einzelnen zu verlangen, daß sie sich eines Verbindungsmittels bedienen, das Recht, daß alle Nationalitäten dieses Verbindungsmittel cultiviren. Wie aber die Gesamtheit dieses Recht an die einzelnen Stämme hat, eben so hat jeder Stamm Anspruch in der Gesamtheit, in der Entwicklung nationaler Interessen und auch in der Bildung seiner Sprache geschützt zu werden. Ich halte fest an diesem Grundsatz: „Man soll das Eine thun und das Andere nicht unterlassen“. Demgemäß liebe ich meine Muttersprache und schätze die Reichssprache nicht gering, ich respectire sie im hohen Grade. In Krain müssen demnach beide Sprachen, die slovenische und deutsche cultivirt werden.

Wenn die Herren wünschen, daß im Lande Krain mehr deutsch gesprochen würde, oder daß der Unterricht in der deutschen Sprache allgemeiner wäre, als er gegenwärtig ist, so hätte auch ich wirklich nichts dagegen. Wenn es möglich ist, solche Schulen im Lande einzuführen, in welchen man grundsätzlich sowohl slovenisch, als auch deutsch lernt, so möge es geschehen! — ich würde es sehr wünschen.

Es geht aus den Reden der Redner hervor, daß die gegenwärtige Frage eine theoretische Sprachenfrage ist, welche praktisch nicht gelöst werden kann. Der Beweis dieser Behauptung wäre zu liefern! Man gestatte uns nur den Versuch zu machen, dann wird man erst sagen können, ob eine praktische Lösung dieser Frage möglich sei. Wir wollen keine Schlösser in der Luft bauen; wir machen durch diesen Antrag keinen Plan zum Baue in der Luft, wo man nicht bauen kann — daß ich vom Baue der Sprache rede, versteht sich von selbst — wir haben ein Projekt zum Baue auf gutem und festem Boden. (Rufe: Gut!) Materialien zu diesem Baue haben wir theils schon vorhanden, theils können sie in Kürze beigebracht werden.

Der Herr Abg. Kromer sagt unter Andern: Die Studenten haben die Gelegenheit, sich in der slovenischen Sprache vollkommen auszubilden; denn diese lernen sie doch so viele Jahre. Ich gebe zu, daß sie die slovenische Sprache so lange lernen, aber wie lernen sie dieselbe? So wie wir die lateinische Sprache gelernt haben — als eine todte Sprache. Ich glaube, die meisten von uns haben das Gymnasium absolvirt (Dr. Costa: Ganz gut!);

wir haben die lateinische Sprache durch 6 bis 8 Jahre studirt, und ich als Theologe noch länger. Ich möchte fragen, wie viele von unseren verehrten Collegen im Stande sind, in der lateinischen Sprache zu conversiren? (Dobro! und Heiterkeit.) Man soll die Muttersprache nicht als todte Sprache (Sehr gut! Bravo! Bravo!), man soll sie als lebendige Sprache behandeln (Lebhafter Beifall! Verbitisch [ironisch]: Vyborné!), wenn der Student den einen oder andern Gegenstand lernen soll.

Man fürchtet, die studirende Jugend wird, wenn die slovenische Sprache auch als Lehrgegenstand in den Schulen eingeführt werden sollte, die deutsche immer mehr und mehr vernachlässigen. Zur Erwiderung bemerke ich, daß ich von einem Fachmanne vernommen habe, man lerne eine fremde Sprache um so gründlicher, je grammatisch richtiger man sich seine eigene Muttersprache eigen gemacht hat. (Dobro! Dobro!)

Uebrigens möchte ich auch fragen, ob jene Aeltern deutscher Zunge, welche ihre Kinder in der französischen Sprache unterrichten lassen, auch die Besorgniß hegen, ihre Kinder werden die französische Sprache vergessen oder vernachlässigen, wenn sie zudem auch noch in der englischen Sprache Unterricht erhalten? Warum hat man gerade bei der deutschen Sprache die Besorgniß, daß man diese vernachlässigen werde, wenn man eine andere, sogar seine Muttersprache lernen will? (Dobro und Heiterkeit im Centrum und Publikum.)

Wenn es Jemanden beifallen könnte — was ich nicht voraussetze — zu behaupten, man könne ein guter Patriot sein und bleiben, ungeachtet man dem vorliegenden Antrage seine Zustimmung nicht gibt (Heiterkeit im Centrum!), so möchte ich erwidern, daß derjenige, der diese Behauptung aufstellen würde, dieses allenfalls Kindern begreiflich machen möchte (Dr. Loman: Sehr gut! Heiterkeit), bei denen sich der Verstand noch nicht entwickelt hat (Dobro! Dobro!); nicht aber Männern, welche die Logik studirt haben, und welche seit Jahren her selbstständig zu denken und zu urtheilen gewohnt sind (Dobro! Dobro!), denn so was werden Männer nicht glauben, denn er selbst glaubt es nicht.

Betrachten und betragen wir uns nicht auf unserm heimischen Boden als Fremde (Dr. Costa: Sehr gut!), hüten wir uns vor dem Vorwurfe, daß durch unser Verschulden unsere Muttersprache auch fernerhin sogar im heimischen Familienkreise als eine verachtete Magd behandelt wird! — Sehen wir unsere Sprache nicht hintan; denn durch Hintansetzung derselben würden wir offenbar an den Tag legen, daß wir unsere Nationalität gering schätzen. Wenn wir aber unsere Nationalität, also auch uns selbst, gering schätzen, wie, meine Herren, können wir dann verlangen, daß uns Andere achten? (Dr. Loman: Dobro! Beifall im Publikum, Präsident läutet.) Wie könnte ich gleichgiltig sein gegen eine Sprache, deren liebliche Töne mir zuerst in meiner Kindheit von den Lippen meiner unvergesslichen Mutter aus Ohr geflungen? Wie könnte ich gleichgiltig sein gegen eine Sprache, in der ich zuerst Gott angebetet, in der ich den ersten und nothwendigsten, d. i. den Religionsunterricht vernommen — ? gegen eine Sprache, durch deren Gebrauch ich mit meinen Jugendgespielen so viel unschuldigen Vergnügens genossen habe. (Dr. Costa: Sehr gut! Dr. Loman: Dobro!)

Wir lasen, meine Herren, und es ist uns allen aus den öffentlichen Blättern bekannt, welche Begeisterung in Ungarn über die Anwesenheit Ihrer Majestäten herrscht, und wenn wir fragen: Was begeistert das Volk

so sehr? was entzündet sie so sehr zum Enthusiasmus für die Durchlauchtigste Kaiserin, für die Königin von Ungarn? Antwort: Lesen wir nur in den Zeitungen und wir werden finden, daß das Volk vorzüglich durch den Umstand begeistert wird, daß es aus dem Munde seiner Königin die Muttersprache hört. (Dobro!)

### Präsident:

Aber ich bitte, hochwürdiger Herr Dechant, Ihre kaiserliche Majestät in diese Debatte nicht einzubeziehen. (Dr. Loman: hört! Oho! im Centrum. Abg. Svetec: Das ist nicht gegen die Geschäftsordnung!)

### Abg. Dechant Loman: (fährt fort)

Anderer Nationalitäten lieben so sehr und so warm ihre Sprache und wir sollten gegen unsere Nationalität so kalt sein, daß wir ihr nicht einmal das ihr gebührende Recht in der Schule gewähren wollten?

Ich halte es für überflüssig den Ansuchenantrag Ihnen anzuempfehlen, denn er empfiehlt sich durch sich selbst.

Was der Abgeordnete Kromer in Bezug auf den geistlichen Stand gesagt hat, daß er Aberglauben und nationalen Haß befördert, darauf erwidere ich Nichts. (Dr. Loman: Dobro! Slava- und Živio-Rufe!)

### Abg. Deschmann:

Ich würde mir nur eine faktische Berichtigung erlauben.

Es kommt mir vor, als ob ein Theil der Polemik des Herrn Vorredners eigentlich gegen mich gezielt habe. Nun habe ich in dieser Frage noch nichts gesprochen. Es scheint mir daher, daß, wie dies bei abgefasten Reden öfters der Fall ist, dieser parlamentarische Schuß zu früh losgebrannt worden sei. (Heiterkeit.) Ich habe nichts als den Bericht vorgelesen, welchen der Berichterstatter der Minorität verfaßt hat.

### Abg. Dechant Loman:

Meine unschuldige Bemerkung betreffend, so halte ich dafür, daß der Herr Abgeordnete Deschmann mit dem Berichterstatter einverstanden ist und ich habe auch während meines Vortrages bemerkt, daß, wie es auch aus der Erledigung des Gesuches hervorgeht, der Herr Abg. Deschmann die Ansicht hat, gegen die ich gesprochen.

### Präsident:

Ich muß doch bitten! Herr Abgeord. Deschmann hat nur das Referat vorgetragen, aber eine persönliche Meinung in der gegenwärtigen Debatte nicht ausgesprochen.

Se. Excellenz Herr Graf Auersperg haben das Wort in der Generaldebatte.

### Abg. Graf Auersperg:

Ich habe die Absicht gehabt, mich des Wortes zu begeben, weil ich bei der vorgerückten Stunde und dem vielfach ventilirten Gegenstande die Geduld des hohen Hauses nicht neuerdings in Anspruch nehmen wollte, zudem als Manches von dem, was ich zu sagen gehabt hätte, der Herr Berichterstatter der Minorität, freilich nicht in einem eigentlichen Minoritätsgutachten, sondern gelegentlich der Petition der Gemeinde Idria vorgebracht hat, einiges Andere in dem enthalten ist, was Herr Abg. Kromer gesprochen hat, obwohl ich einige von den Sätzen im Mi-

noritätsgutachten etwas schärfer, einiges von den Anschauungen des Abg. Promer vielleicht etwas milder betont hätte. Es haben auch Se. Excellenz der Herr Statthalter in seiner Erklärung einer Anschauung Ausdruck gegeben, welche auch ich meinerseits zu vertreten vorhatte. Endlich hat sogar auch Freiherr v. Schloßnigg Einiges vorgebracht, welches ich unbedenklich acceptiren würde. Darum wollte ich zur Vermeidung von Wiederholungen mich des Wortes begeben und ergreife nur deshalb dasselbe, weil ich soeben gleichfalls durch eine Citation von Worten provoziert worden bin, die ich vor mehreren Jahren gesprochen habe.

Eine Aenderung meiner Grundansicht ist bei mir nicht eingetreten; ich werde mir erlauben, zur Bestätigung dessen das noch in Kürze vorzubringen, was auch heute noch in dieser Sache meine Anschauung ist. Ich finde es aber nicht ganz zweckmäßig bei jedem Anlasse hervorzusuchen, was vor so und so viel Jahren geäußert und gesprochen wurde.

Ich befinde mich in der glücklichen Lage, daß ich auch heute das vertreten kann, was ich damals geäußert, allein ich glaube diese Art Schatzgräberei ist, wenn vielleicht auch berechtigt, doch eben eine solche, die ihren Werth nur dann hat, wenn sie selten und sparsam vorgenommen wird.

Auch ich habe es vor Allem hervorheben wollen, daß ich im Berichte des Ausschusses das Gutachten und die Beziehung eines Fachmannes vermisse. Die Festsetzung eines Studienplanes und wenn auch nur bezüglich der Unterrichtssprache, ist ein Gegenstand, welcher nach seiner Natur wenig geeignet und mit großen Unzukömmlichkeiten verbunden ist, wenn dessen Lösung in einem parlamentarischen Körper gesucht werden will und noch dazu ohne vorangegangene Beziehung oder Einvernehmung von Sachverständigen und Fachmännern. Ich trete der Ansicht bei, die sich auch als die offizielle Anschauung fundgegeben hat, daß Bestimmungen innerhalb der bestehenden Normen über die Anwendung der Unterrichtssprachen in den einzelnen Fächern, am zweckmäßigsten in den Händen der Executive sich befinden, wenn sie in der Lage ist, das Votum der betreffenden Schulbehörden und Lehrkörper zu vernehmen um darnach ihre Verfügungen zu treffen.

Es sind im Ausschussberichte statt eines Fachgutachtens drei volltönende Worte angeführt: Gleichberechtigung, Volksbildung, Germanisirung, letztere gewissermaßen als eine Art böses Prinzip. Meine Anschauung ist, daß alle drei im wahren und rechten Lichte für dieses Land drei gute Genien sind oder sein könnten. (Dr. Toman: die Germanisirung insbesondere!) Ja. Ich will nur kurz berühren, daß ich für die gefahrlose Ausübung der Gleichberechtigung die Grundbedingung in der Gleichbefähigung sehe, daß der Gleichberechtigung auch die gleiche Verpflichtung gegenüber stehe, daß die Gleichberechtigung namentlich im Unterrichtswesen nicht darin besteht, sich ausgebildeter und unausgebildeter Lehrmittel, einer vollkommenen und nicht vollkommenen Unterrichtssprache im gleichen Maße zu bedienen, eine entwickelte und unentwickelte Lehrsprache auf das gleiche Niveau zu zwingen, in einer gleichen Weise zu handhaben. Ich glaube, die Ausübung der sprachlichen Gleichberechtigung involvirt die Verpflichtung, an Stelle der bisherig angewendeten Unterrichtssprache eine eben so ausreichende Leistung in der dafür neu zu wählenden Sprache zu setzen; ich glaube nicht, daß die slovenische Sprache in diesem Augenblicke fähig ist, die deutsche Sprache zu ersetzen, glaube auch nicht, daß sie sobald die Befähigung dazu

im vollen Umfange erhalten werde, denn es besteht immer ein Unterschied zwischen einer Volkssprache und sei sie noch so ausgebildet, und einer eigentlichen Cultursprache. (Lachen im Centrum, Dr. Bleiweis: Volkssprache!) Die slovenische Sprache kann nicht jenen Grad einer Cultursprache erklimmen, welchen die deutsche bereits längst inne hat, weil ihr die Grundbedingungen dazu fehlen. Nehmen Sie die Masse von Lehrmitteln, Lehrkräften, von Anstalten, die Leistungen der Literatur in einem Volke, welches 40 Millionen zählt — es ist ja wahrlich keine Beschämung, wenn ein Volkstamm, welcher nur 1 Million und circa 200.000 Seelen zählt, dazu noch zersplittert in verschiedenen politischen Gebieten, eine gleiche Leistung nicht auf sich nehmen kann.

Was die Volksbildung betrifft, so habe ich wahrlich auch ein Herz dafür.

Es ist eine bereits bestehende Norm, die gebietet, daß die Landessprache in jenen Schulen, welche der slovenischen Bevölkerung angehören, die Unterrichtssprache ist, und das Herrschen in Kirche und Amt innerhalb des Volkslebens streitet ja auch Niemand von den Gegnern des Gesetzeswurfes ab. (Abg. Svetec: Theoretisch!) Praktisch sollte es in Ausführung sein und wenn es nicht in Ausführung ist, so wird auch eine neuerliche gesetzliche Bestimmung schwerlich die erforderliche Abhilfe leisten. Ich kann mich von meiner Anschauung nicht trennen, die ich schon vor Jahren ausgesprochen habe, daß durchaus nichts zur Beeinträchtigung der Ausbildung der slovenischen Sprache geschehen möge, daß aber auch die deutsche ihre Geltung behaupte und behalte. Sehen Sie die Eine als die Scheidemünze für den Lokalverkehr, die Andere als die Goldmünze für den Weltverkehr an, beide können ein gleich edles Gepräge haben.

Wenn ich in der Bevölkerung den Stimmen, die über diese Frage laut werden, lausche, so höre ich doch nirgends die Absicht einer Verdrängung der deutschen Sprache zu Gunsten der slovenischen; im Gegentheil habe ich sehr häufig die Wahrnehmung gemacht, daß der einfache Landmann sich gewissermaßen instinctiv und magnetisch zum Culturelemente hingezogen fühlt, das in der deutschen Sprache liegt. Fragen Sie, ohne früher irgend eine Einschüchterung oder irgend eine tendenziöse Belehrung vorgenommen zu haben, den Landmann in Unterfrain, ob, wenn er Mittel und Kräfte dazu hat, selbst im Falle, als die slavische Universität in Agram errichtet wird, er seine Kinder nicht lieber an die deutschen Universitäten zu Graz oder zu Wien schicken würde, vorausgesetzt, daß er sie für die Universitätsstudien bestimmen kann. (Dr. Toman: Das werden wir sehen! Abg. Brolich: Ganz richtig!) Weil aber die deutsche Sprache eben der Schlüssel, das Mittel zu den Culturetschätzen ist, das Mittel, die Verbindung mit dem großen geistigen sowohl, als industriellen Weltverkehr für dieses Land zu sichern, darum kann man unsere Jugend nicht früh genug in diesen kostbaren Besitz setzen oder darin erhalten. Und wahrlich die deutsche Sprache ist in ihrer Wesenheit unserm Volke keine ganz fremde. (Bewegung im Centrum.) Das Volk würdigt es sehr wohl, daß nicht Willkür, nicht Absicht, nicht ein bloß glücklicher Zufall die Cultursprache gleichzeitig zur Regierungssprache und Reichssprache gemacht hat; dieser innige Zusammenhang mit dem Reiche und der Cultur will auch unser Landmann festhalten.

Es ist auch das Wort Germanisirung gefallen. (Dr. Toman: So ist es!) Nun mich wundert es, die-

jes Wort zu hören, nach dem Jahrhunderte langen sowohl politischen, als culturhistorischen Zusammenhange dieses Landes mit Deutschland. Mich wundert es, gerade von einer Seite das, was auf diesem Wege naturwüchsig geworden ist, eine hohe Verechtigung des deutschen Elementes in Krain, beanständet zu sehen, von einer Seite beschränkt wissen zu wollen, von welcher gerade die Betonung der historischen Anknüpfungspunkte vorangegangen ist; denn wahrlich, ich kann nur auf das, was ich bei andern Anlässen gesagt habe, zurück deuten.

Die Geschichte ist nicht ein Bazar, aus dem man sich gewisse Gegenstände, die man gerade gefällig findet, auswählen, andere aber beseitigen und zurücklassen kann. In dem Sinne, wie ich das Germanistren verstehe, nämlich im Wirken des Deutschthums auf Veredlung, Verfüttlichung, Bildung, höheres Wissen, Erziehung, kann ich nur sagen: Ich meinstheils halte dafür — und es geschieht nicht aus Geringschätzung, sondern aus wahrer Vaterlandsliebe — es ist in dieser Beziehung noch viel zu wenig germanistret worden. (Bravo auf der einen Seite, Unruhe und Bewegung im Centrum. Oho! im Zuhörerraume. Präsident läutet.)

Es ist von einer deutschen Propaganda die Rede. Ich würde wohl bitten mir die Adresse derselben zu sagen: Denn ich müßte ihr ja einerseits für das danken, was sie in diesem Lande glücklicherweise schon geleistet hat, andererseits aber ihr Vorwürfe machen, daß sie noch nicht genug geleistet hat! (Dr. Toman: hört! hört!) Ja, so ist's.

Auch ich habe gegen dieses Gesetz nicht das Bedenken der Incompetenz des Landtages, aber das bereits geäußerte Bedenken der Unzweckmäßigkeit, mit Ausnahme eines Paragraphen, nämlich des §. 6, welchen ich auch wirklich gegen die Incompetenz des Landtages verstoßen zu sehen glaube.

Nach dem, was ich die Ehre hatte zu berühren, sind die Herren darüber wohl klar, daß ich meine Anschauung nicht geändert habe und daß ich meinerseits schon dem Principe nach diesem Gesetze nicht beistimmen kann.

Es sind jedoch Erklärungen erfolgt, welche sogar auch die Sanction dieses Gesetzes schon in Voraus als sehr zweifelhaft erscheinen lassen. Ich würde mir erlauben, bevor zur weiteren Berathung geschritten wird, an diejenigen Herren, welche in der Sache so wie ich, einen Uebergang zur Tagesordnung für angezeigt finden, das Ersuchen zu stellen, die Formulirung einer allfälligen motivirten Tagesordnung vorzunehmen; zu diesem Zwecke möge allenfalls die Sitzung unterbrochen oder die Fortsetzung der Debatte auf einen andern Tag übertragen werden, wobei ich die bezügliche Bitte hiemit an das Präsidium stelle.

### Präsident:

Ich unterbreche die Sitzung auf 5 Minuten.

(Die Sitzung wird unterbrochen. Nach Wiederaufnahme derselben)

### Abg. Graf Auersperg:

Ich werde mir mit Bewilligung des h. Hauses zur Motivirung meines Antrages erlauben, ohne der Spezialdebatte vorzugreifen, doch das Detail des vorliegenden Gesetzes einigermassen ins Auge zu fassen.

Im Allgemeinen muß ich bemerken, daß die Zweisprachigkeit, der Utraquismus in dieser Form nur dann gerechtfertigt wäre, wenn seine Dringlichkeit von Fachmännern anerkannt würde. Denn eben Fachmänner haben

darüber das maßgebende Urtheil zu fällen, und Fachmänner werden sich in der Regel gegen Zweisprachigkeit an derselben Lehranstalt aussprechen.

Ich möchte noch auf einen anderen Uebelstand hinweisen, den dieses Gesetz, wenn es ins Leben träte, zur Folge hätte, wenn Sie das Territorium, auf welchem es Geltung haben soll, ins Auge fassen, das Herzogthum Krain mit seinen etwa über 400.000 Einwohnern, drei Gymnasien und einer Realschule.

Bei Bewerbungen um Lehrersstellen an diesen Lehranstalten wird das Contingent der Lehrer voraussichtlich nur ein sehr kleines sein, indem gerade ausgezeichnete Lehrkräfte sich in der Regel ein größeres Terrain ihrer Wirksamkeit aussuchen. Man wird daher bei Besetzung dieser Stellen zu dem Uebelstande gelangen, daß man das Mittel in die erste Linie, das Ziel, den Zweck in die zweite Linie stellt, nämlich die Verleihung wird stattfinden müssen an einen der nationalen Sprache vollkommen Kundigen, während die wissenschaftliche Befähigung desselben hinter der eines andern, jedoch der Sprache nicht Kundigen zurücksteht.

Wenn ich nun das Gesetz selbst ins Auge fasse, so muß ich sagen, daß was daran berechtigt ist, ohnedies, wenigstens in den gesetzlichen Normen besteht. In wie weit die Aufrechthaltung und Durchführung des gesetzlich Bestehenden manches zu wünschen übrig läßt, so glaube ich gehört dies auf ein anderes Feld, und kann ihm auf dem Wege der Gesetzgebung nicht abgeholfen werden.

Im ersten Paragraphen dieses Antrages liegt aber eine Bestimmung, gegen die Sie schon ein Schmerzensschrei in einzelnen Gemeinden vernommen haben, nämlich von Idria und Neumarkt. Es liegt aber, glaube ich, auch eine Verkürzung der Ansprüche der Bürger von Laibach darin, wenn die Volksschulen in Laibach ausschließlich der slovenischen Sprache als Unterrichtssprache sich bedienen. Denn im Familienleben des Bürgers von Laibach herrscht, wenn vielleicht auch nicht allgemein, aber doch in sehr überwiegender Mehrheit die deutsche Sprache, und das Familienleben wird doch der nächste Maßstab für die Bestimmung der Nationalität sein. Wenn die Bürger Laibachs sich jene Bestimmung ohne Widerrede gefallen lassen, dann haben sie sich selbst die Folgen zuzuschreiben, welche eine solche Verdrängung der deutschen Sprache aus den Volksschulen dieser Stadt mit sich führen wird.

Ich gehe weiter und erlaube mir zu bemerken, daß für sehr viele, für mehrere, ich glaube sogar, mit Ausnahme des Religionsunterrichtes, für alle in slovenischer Sprache vorzutragenden Fächer entweder nur ein einziges vorgeschlagenes aber noch nicht approbirtes Lehrbuch besteht, oder gar keines. Selbst, was den Religionsunterricht betrifft, so ist in der Oberrealschule und im Obergymnasium ein slovenisches Lehrbuch nicht vorhanden und es müßte zur Einführung desselben die Zustimmung des fürstbischöflichen Ordinariats erwirkt werden, was nach einer bereits bekannten und schon im Reichsrathe bekannt gegebenen Aeußerung unseres Herrn Fürstbischofs in Uebereinstimmung mit der Landesbehörde voraussichtlich nicht erfolgen wird, da die Verhältnisse sich seither nicht geändert haben und die damals angeführten Gründe noch immer gelten.

Für die Zoologie und Botanik existirt nur ein Lehrbuch, nämlich die Uebersetzung nach Pokorny, diese beiden Bändchen umfassend (zwei Bücher vorzeigend), die Mineralogie ist jedoch noch im Auslande.

Es ist aber für den lernbegierigen und namentlich den im Unterrichte in der Selbstbildung weiter vorrückten

wollenden Schüler wirklich traurig, im Besitze dieser beiden Bücher sagen zu müssen, wie der griechische Philosoph: *Omnia mea mecum porto.* (Heiterkeit.)

Ein ähnliches oder noch ungünstigeres Bewandniß hat es rücksichtlich des geographischen Unterrichtes. Es existirt ein schwaches dünnes, — ich will dem literarischen Verdienste nicht nahe treten — Lehrbuch, ein Leitfaden, gleichfalls wie es scheint, eine Uebersetzung und es ist die weitere Uebersetzung eines Lehrbuches von Schubert von Herrn Cigale, in Wien glaube ich, in Aussicht gestellt. Es ist mir nicht bekannt, ob es schon erschienen ist, allein mir gelang es nicht, das Werk zu erhalten (Dr. Bleiweis: Es ist schon da, ich kann es zur Beruhigung des Herrn Auersperg sagen!) Dann muß es erst in neuerer Zeit erschienen sein. — Uebrigens ist über das Jesenko'sche Lehrbuch bekanntlich ein ziemlich lebhaft geführter Streit rücksichtlich der Terminologie entstanden; es ist also noch immer die Frage, ob dieses Buch die Eigenschaft eines Lehrbuches habe?

Für den geographischen Unterricht fehlen übrigens Globen und Landkarten und andere Hilfsbücher. Das ist rücksichtlich der slovenischen Fächer an der Realschule.

An Gymnasien wiederholt sich daselbe bezüglich des naturgeschichtlichen Unterrichtes, weil auch da ein anderes Lehrbuch nicht besteht, im Religionsunterrichte besteht keine approbirte Schulausgabe der biblischen Geschichte und kein Lehrbuch für Obergymnasien und auch hier muß auf die erforderliche Bewilligung des f. b. Ordinariats hingewiesen werden.

Rücksichtlich der lateinischen Sprache existirt gleichfalls noch keine Grammatik mit Zugrundelegung der slovenischen Sprache. Es wird auf eine bereits im Manuscripte fertige Grammatik von Herrn Lad. Horvát — ich glaube Professor in Neustadt — hingewiesen. Allein sie existirt nicht und es nicht bekannt, ob sie, wenn sie jemahls zu Tage gefördert wird, die Bedingungen des Lehrbuches zu erfüllen im Stande sein wird; es fehlen übrigens Hilfsbücher, slovenisch-lateinische Wörterbücher, ein Handbuch für ältere Geschichte, es fehlen genügende Klassikerübersetzungen, es fehlt ein Handbuch der römischen Archeologie u. s. w. (Ruf: Das ist klassisch!)

Der §. 6 aber verstößt offenbar gegen die Competenz des Landtags, weil er wirklich die Abänderung von Bestimmungen und Normen enthält, welche nur im Wege der Reichsgesetzgebung geschehen kann, nämlich über die bisher maßgebenden Normen im Unterrichtsfache.

Ich will dem Werthe der Bücher, die ich genannt habe, durchaus nicht nahe treten, sie haben ihren Werth als Versuche; allein ob sie die Bedingungen eines Lehrbuches erfüllen, darüber mögen nur competente Fachmänner ihr Urtheil abgeben, welchem der Landtag unmöglich vorgreifen kann, indem ja der Landtag durchaus nicht in der Lage ist, den Werth und die Bedeutung dieser Bücher für den Schulunterricht zu prüfen und darüber ein Urtheil abzugeben. Was wäre die Folge der Annahme dieses Gesetzes, wenn es sanctionirt werden und ins Leben treten könnte?

Durch die Annahme dieses Gesetzes würden Sie dekretiren, daß dieses eine Lehrbuch in der Geographie, dieses eine Lehrbuch in der Zoologie, dieses eine Lehrbuch in der Botanik, Unterrichtslehrbuch sein müsse, weil, wenn dieser Gegenstand slovenisch vorgetragen werden soll, und kein anderes Lehrbuch existirt, eo ipso nach diesem einem Lehrbuche vorgetragen werden muß.

Sie würden aber auch damit über etwas noch Unbekanntes, noch Ungeborenes dekretiren, nämlich über et-

was noch nicht Bestehendes, von dem man noch nicht wissen kann, ob es überhaupt erscheinen und in wie weit es den Bedingungen genügen wird. Es wird freilich gesagt: „Schulbücher sind nirgends früher gemacht worden, es muß vorerst das Gesetz voraus gehen, dann wird das Buch gemacht“.

Das kommt mir wirklich etwas sonderbar vor, ob man durch die Gesetzgebung Etwas erzwingen kann, was vielleicht eben nach der Bildung der Sprache, nach der Fähigkeit des Unternehmers oder aus irgend einem Grunde nicht möglich ist, daß es geleistet werden könne. Es ist ein Problem, welches die Mechaniker schon lange Zeit beschäftigt: Die Luftschiffahrt. (Bewegung im Centrum.)

Man ist noch nicht so weit gekommen, diese Frage in jenem Sinne zu lösen, daß sie der Menschheit nützlich werde, allein wenn es nur eines Gesetzes bedürfte, nun so möge man ein Gesetz über die Regelung des Post- und Polizeidienstes bei der Luftschiffahrt zuerst dekretiren, dann wird die Luftschiffahrt von selbst ins Leben treten, dann ist sie in der nöthigen Vollkommenheit erfunden und alle Schwierigkeiten beseitigt. (Heiterkeit und Lachen im Centrum.)

Ich muß wirklich gestehen, der Versuch dieses Gesetzes aus dem Landtage hervorgehen zu lassen, ist nach meiner Anschauung ein gefährlicher, weil er die Interessen der Jugend, der Hoffnung des Landes, weil er das materielle und geistige Wohl unseres Volkes in Frage stellt.

Wenn man diese Gefahr erkennt, und nicht dagegen seine Stimme erhebt, so theiligt man sich auch an einem wenig gewissenhaften Versuche.

Ich würde mir daher, in Erwägung, daß jedes Gesetz die Bestimmung hat, ausgeführt und befolgt zu werden, und daß es dem vorliegenden Gesetz = Entwurfe an den wesentlichsten Vorbedingungen der Ausführbarkeit gebracht, erlauben, nachdem eine motivirte Tagesordnung nicht vereinbart wurde, welche nach der eben stattgefundenen Besprechung auf Annahme Hoffnung hätte, den einfachen Uebergang zur Tagesordnung zu beantragen. (Rufe: Sehr gut!)

**Präsident:**

Es ist von Sr. Excellenz dem Grafen Auersperg der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung gestellt worden. Ich stelle vor Allem die Unterstützungsfrage und bitte jene Herren, welche den Antrag unterstützen, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist hinlänglich unterstützt. Abgeordneter Deschmann hat das Wort.

**Abg. Baron Apfaltrern:**

Ich beantrage Schluß der Debatte.

**Präsident:**

Der Schluß der Debatte ist beantragt, vorgemerkt sind die Herren: Brolich, Deschmann, Dr. Loman, letzterer ausdrücklich nur zum Vorbringen einer Erklärung.

**Abg. Dr. Loman:**

Ich habe wohl dies dem Herrn Präsidenten erklärt, allein Herr Präsident sagten mir, das gehe nicht an, und so habe ich mich als Redner einzeichnen lassen.

**Präsident:**

Wird also der Antrag auf Schluß der Debatte an-

genommen? (Die Majorität erhebt sich.) Er ist angenommen.

Nach dem Gesetze haben die angemeldeten Herren Redner pro und contra (Dr. Toman meldet sich zum Wort) ich bitte, Herr Abgeordneter!

#### Poslanec dr. Toman:

Gledé na to, kar je denes deželna vlada izgovorila, da vlada pripoznava neobhodno potrebo, da se učí vsakteri v deželi jezika narodnega, ljudskega, da je potrdila vspešneje učenje na podlogi narodnega, slovenskega jezika, gledé na to, kar je deželna vlada dalje rekla, da se mora prednašati zmirom več predmetov v slovenskem jeziku, gledé na to, da je v sporočilu dostojno razloženo na vse strani, kar se zamore reči, da je neobhodno potrebno in pravično, da se naš jezik vpelje v naših šolah, gledé na to, kar in kako se je govorilo denes na drugej strani od enega g. poslanca in da se je smelo govoriti, gledé na to, da mi zaupamo vladi, gledé na prihodnjost — našo, gledé na vse to se mi ne zdí potrebno in za postenega poslanca tudi nespodobno (Dobro! med poslušalci) kaj več o tem govoriti, zato ne govorim več o tem in s tem so tudi zastopljeni moji drugi prijatelji. (Dobro! Živel! Slava! v sredi in med poslušalci.)

#### Präsident:

Da der Abg. Deschmann als Redner eingeschrieben war, ehe der Schluß der Debatte beantragt und angenommen wurde, so bin ich bemüßiget, demselben das Wort zu geben.

Abg. Deschmann hat das Wort.

#### Abg. Deschmann:

Ich werde, meine Herren, trachten, Sie nicht durch eine lange Rede zu ermüden, sondern ich will nur jene sachlichen Verhältnisse berühren, aus denen mir dieser Gesetzentwurf unannehmbar erscheint; ich will daher meist Punkte berühren, die bis jetzt nicht vorgebracht wurden (Abg. Svetec: überflüssig!), Punkte, die vielleicht jenem Herrn, welcher gesagt hat, sie wären überflüssig, doch noch zu einer Belehrung dienen könnten. (Bewegung.)

Soll ein Gesetz den Stempel der Weisheit an sich tragen, so muß es aus dem wahren Bedürfnisse der Bevölkerung hervorgegangen sein, daselbe muß Verhältnisse, welche einer Regelung dringend bedürfen, in nachhaltiger Art und Weise ordnen, es darf in seiner Anwendung der Schikane, dem Neid, der Intrigue des Einzelnen zur Durchsetzung seiner selbstischen Zwecke keine erwünschten Waffen bieten. (Bewegung und Rufe: Oho! im Centrum.)

Gehe ich nun den Gesetzentwurf nach dieser Richtung durch, so kann ich denselben nur als einen sehr verunglückten bezeichnen. — Das Bedürfnis der Bevölkerung, sage ich, ist das erste Erfordernis. Wo ist dieses nun vom Ausschusse nachgewiesen worden? Ich finde keinen derartigen Nachweis. Nur die allgemeine Idee der nationalen Gleichberechtigung wird in dem vorliegenden Berichte als Grund des Gesetzes angegeben. Diese Idee, meine Herren, kann doch nur mit Rücksicht auf die faktischen Verhältnisse durchgeführt werden. Ja! wenn ich die verschiedenen Lösungen derselben durchgehe, so finde ich, daß in dieser Idee selbst nicht der Schlüssel zu ihrer befriedigenden Lösung liege. Ich erlaube mir auf

die verschiedenen Versuche hinzudeuten, die in Oesterreich bezüglich der Lösung dieser Fragen gemacht wurden; ich weise auf das Land der Tschechen hin (Dr. Costa: Land der Tschechen!), welche sich in ihrer Gleichberechtigung verletzt fühlen, wenn ein Gegenstand an ihrer Universität nur in der deutschen Sprache und nicht zugleich auch in czechischer Sprache gelehrt wird. (Dr. Costa: auch mit Recht!) — In der lateinischen Sprache aber kann er gelehrt werden, das verlegt die Gleichberechtigung nicht. (Ruf: Nein!) Mancher nationale Schwärmer bestiehet sich den Telegraphen und denkt sich: dieser sei wohl die ärgste Verletzung der Gleichberechtigung, weil nicht slavische Telegramme auf dem elektrischen Drahte in die weite Welt fliegen! Allein wie wird dieses Problem der Gleichberechtigung gelöst? es darf nicht deutsch, es muß französisch telegraphirt werden, damit der slovenischen Sprache ja kein Unrecht geschehe.

Der Ausschuß selbst, glaube ich, hat ja bewiesen, wie ungleich er diese Frage zu einer Entscheidung bringen will. In den Volksschulen will er den Löwenantheil der slovenischen Sprache zuweisen, in den Mittelschulen hingegen der deutschen Sprache. Ja, die Wandelung der Ansichten einiger Mitglieder des Ausschusses in so kurzer Zeit ist wirklich eigenthümlich! Es hieß ursprünglich: Männer der Wissenschaft, gewiegte Lehrer hätten jenes Lehr-Programm aufgestellt, wornach ein nationaler Schmerz endlich seine Linderung finden soll; und merkwürdigerweise! jene gewiegten Schulmänner wußten damals gar nicht, daß die Geschichte des österreichischen Staates, daß die Landesgeschichte keinen speziellen Gegenstand des Unterrichtes an den Gymnasien bilde. Ja, erst jetzt fiel es dem Ausschusse bei, daß die Chemie mit der Physik im Zusammenhange stehe, daß darum die Chemie derzeit doch nur deutsch tradirt werden könne, jenen Schulmännern war dieser Umstand fremd. Sie sehen demnach, welchen groben Fehler der Ausschuß begangen, als er das Votum gewiegter Schulmänner umging, hätte daselbe auch verneinend gelautet. Ich meinerseits muß gestehen, daß ich jedes von Sachkundigen übergebene Votum mit Vergnügen entgegennehme, wenn es auch meiner Anschauung nicht entspricht, wenn es nur überhaupt zur Klärung der Thatsachen dient. Aus der Rede des Herrn Dr. Bleiweis bei der Begründung seines Antrages, so wie aus dem Ausschußberichte sehe ich denn doch nur Eines herausleuchten, nämlich das Geständnis: Daß der Unterricht in der slovenischen Sprache schlecht, ja sehr schlecht sei, daß er in den Mittelschulen in erbärmlicher Weise erteilt werde.

Meine Herren! ich bestätige dieses auch aus meinen eigenen Wahrnehmungen, ich war bei vielen Prüfungen gegenwärtig, und muß gestehen, daß die elendesten Prüfungen jene aus der slovenischen Sprache waren.

Der Herr Abg. Svetec hat in der letzten Sitzung bei Gelegenheit einer Interpellation gesagt: Die Menschen suchen immer anderswo die Gründe ihrer Miserefolge. Nach der Ansicht einzelner sind gewisse magnetische Rapporte, ja am Ende ist gar der Mond daran Schuld (große und andauernde Heiterkeit), daß es mit einer Sache nicht vorwärts geht; nur vor seiner Thür pflegt der Mensch nicht zu kehren und ich würde wohl wünschen, daß die Lehrer der slovenischen Sprache zuerst mit sich selbst zu Rathe gingen, ob der Unterricht in jener Art und Weise erteilt werde, wie er erteilt werden soll.

Herr Dr. Bleiweis hat selbst gestanden, daß nur die dürre Grammatik durch 8 Jahre gelehrt werde. Ist

das nicht ein Verkennen jedes pädagogischen Zweckes bei dem Unterrichte? und darum, weil diese Lehrer nicht fähig sind, etwas anderes als dürre Grammatik zu lehren, sollen die übrigen Lehrer genöthigt werden, slovenische Terminologie'n zu schaffen, um Jenen erwünschte Angriffspunkte zu bieten, wo ihr Wissen in Frage gestellt werden soll? Die Art und Weise, wie slovenisch gelehrt werden soll, ist im Berichte des Ausschusses selbst angegeben, wo es doch ausdrücklich heißt: (liest) „Der Unterricht „in der Muttersprache soll keineswegs eine bloß sprachliche Ausbildung bezwecken, sondern auf den Unterricht „in den sämtlichen anderen Lehrgegenständen „belebend, verknüpfend und theilweise ergänzend wirken“.

So lautet die Verfügung des gewesenen Unterrichtsministeriums, und ich glaube, wir haben zunächst darauf zu dringen, daß sie von den Professoren der slovenischen Sprache in Ausführung gebracht werde; dann werden jene Jammerschreie verschwinden, welche stets lauten: „es gibt keine Leute, welche Protokolle in slovenischer Sprache aufzunehmen im Stande sind“. Allein darin liegt keine Begründung, daß auch noch dieses oder jenes Fach in der slovenischen Sprache gelehrt werden soll, wobei übrigens in Aussicht stünde, daß der Unterricht in diesen Fächern so schlecht ertheilt würde, wie er in der slovenischen Sprache faktisch jetzt ertheilt wird. (Abg. Kromer: sehr gut! Dobro-Rufe im Publikum.)

Der Ausschuss hat sich weiters wahrlich ein großes Armuths-Zeugniß bezüglich der zu erwartenden Früchte seines Gesegentwurfes gegeben. Ich erlaube mir diesfalls auf eine Stelle des Berichtes hinzuweisen, nämlich auf pag. 12 desselben, wo es heißt: (liest) „Wenn die Jugend aus der Volksschule weder in der slovenischen noch in der deutschen Sprache genug vorbereitet in die Realschule und in das Gymnasium tritt, so wird ihr bei so geregelter Unterrichtssprache die Mittelschule in der 1. und 2. Klasse vermittelnd und ergänzend entgegenkommen und es wird ein harmonisches Zusammengreifen durch den Unterricht in den beiden Sprachen bewirkt werden“.

Wir sollen also ein Gesetz votiren, zu Folge dessen, wie der Ausschuss selbst sagt, die Jugend in den Volksschulen weder die deutsche noch die slovenische Sprache erlernen wird (Oho! und andauernde Bewegung im Centrum und Publikum); das ist fürwahr eine Ungeheuerlichkeit, die man dem Landtage zumuthet! Die ganze Argumentation des Ausschusses beschränkt sich auf jene banale Phrase: „die deutsche Sprache sei eine fremde Sprache im Lande, und nur in Gottschee sei das Deutsche, die Muttersprache“. Ich läugne dies mit aller Entschiedenheit; sie ist auch für einen großen Theil der Slovenen keine fremde Sprache. Gehen Sie in die vielen slovenischen Familienkreise und Sie werden hören, daß die deutsche Sprache eben so, wie die slovenische Sprache kultivirt wird, daß das Kind beide von Kindesbeinen an lernt; ich wenigstens habe das Deutsche so gelernt, ich habe es nicht aus der Grammatik, ich habe es in der Familie gelernt (lebhaftes Bravo-Rufe rechts und links). Und hiermit entfällt jenes elende Zifferwesen, was uns hier aufgetischt wurde, um auf Grundlage dessen unausführbare Beschlüsse zu fassen. Fragen Sie vielmehr die Volksschullehrer, wie viele Schüler kommen in die Hauptschule, welche der deutschen und der slovenischen Sprache zugleich und in gleichem Maße mächtig sind? Dieses wird Ihnen einen richtigeren Maßstab zur Beurtheilung über die Durchführbarkeit jenes Sprachengesetzes bieten. Sie werden bei einiger Umschau im Lande finden, daß

nicht nur ein großer Theil des Landvolkes und der niedersten Gewerbsleute das Deutsche verstehe, sondern daß auch in allen gebildeten Familienkreisen dasselbe eine sehr gepflegte und sehr geachtete Sprache sei! (Beifall auf beiden Seiten des Hauses und im Publikum.) —

Als weiteres Motiv der Nothwendigkeit dieses Sprachengesetzes wird angeführt: „Die Bildung des Volkes und zwar des ganzen Volkes“, das ist die zweite banale Phrase, mit welcher man stunkert und stunkert, und womit man den gesunden Sinn des Volkes bethören will. (Rufe: Sehr gut!) Allgemeine Bildung des Volkes! Ja, wie soll denn damit begonnen werden?! Meine Herren! man muß doch mit dem Einzelnen beginnen und fragen Sie nur jene Apostel der Nationalität, wie halten sie es mit der allgemeinen Bildung des Volkes? Ich könnte drastische Beispiele aufzählen, wo Leute, die die Nationalität stets im Munde führen, nicht einen Satz in slovenischer Sprache correct niederzuschreiben vermögen. (Bravo-Rufe! Große Heiterkeit.) — Es gibt Beispiele, daß Leute, welche immer sagen: alles muß in der nationalen Sprache gebildet werden, ihre Kinder nur deutsch unterrichten lassen! und wenn man sie fragt, warum laßt ihr sie deutsch unterrichten, so sagen sie: „im Allgemeinen muß das Volk slovenisch unterrichtet werden; ich aber bin nicht das Volk, ich bin ja nur ein Individuum“. Das ist jene heuchlerische Phrase, welcher ich die Maske vom Gesichte ziehen wollte. (Lebhafter Beifall. Abg. Dr. Costa: das ist aber nicht gelungen!)

Meine Herren! eine der größten Abenteuerlichkeiten, zu welchen sich der Ausschuss verleiten ließ, ist wohl der Ausspruch, daß endlich ein Reichsgesetz erlassen werden möge, wornach die Nationalität bestimmt werden solle. Solch' ein abenteuerlicher Ausspruch, glaube ich, ist bisher noch von keinem Ausschusse eines Landtages gemacht worden. Sie wollen also das heilige Recht der Familie antasten, wollen dem Vater das Recht absprechen: zu welcher Nationalität angehörig er seine Kinder erklären will?! (Anhaltender Beifall auf beiden Seiten des Hauses. Heiterkeit und Lachen im Centrum und Publikum, Präsident läutet.)

### Präsident:

Ich bitte den Herrn Redner nicht zu unterbrechen.

### Abg. Dr. Costa:

Ich bitte, Herr Präsident, den Redner anzugehen, einen vom Landtage gewählten Ausschuss, der seinen Bericht nach bestem Wissen und Gewissen, wenn auch von einem andern Standpunkte ausgehend, jedoch mit der vollen Ueberzeugung erstattet hat, daß damit zum Besten und zur Wohlfahrt des Volkes ein Schritt vorwärts geschehe, gegen derartige Angriffe zu beschützen. (Unruhe im Publikum. Präsident läutet.)

### Präsident:

Ich bitte, ich bin berechtigt und verpflichtet einen Abgeordneten, wenn er gegen den Anstand verfehlt, zur Ordnung zu rufen. Was der Herr Abgeordnete gesprochen, war nur in einer animirten Sprache gesprochen. Im Reichsrathe waren wir daran bereits gewöhnt. Auch hier soll dem freien Worte freier Lauf gelassen werden. Gegen den Anstand ist nicht verfehlt worden und ich habe daher den Herrn Abgeordneten Deschmann nicht

zur Ordnung zu rufen. (Zu Abg. Deschmann gewendet) Fahren sie fort, Herr Redner!

### Abg. Deschmann:

Ich bescheide mich hiemit, obwohl ich Grund gehabt hätte, aus dem Munde eines jeden anderen Abgeordneten als aus dem des Herrn Dr. Costa eine solche Aeußerung zu erwarten.

### Abg. Kromer: (erregt)

Wie waren die Ausfälle vorgestern! . . . .  
(Wird unterbrochen vom)

### Präsident:

(zu Abg. Kromer gewendet) Ich bitte den Anstand doch zu wahren, und bitte den Herrn Abgeordneten Deschmann fortzusetzen.

### Abg. Deschmann: (fortfahrend)

Meine Herren! durch den vorliegenden Gesetzeswurf werden die Rechte der Gemeinden in der empfindlichsten Art und Weise verletzt.

Der Ausschuss scheint sich die Bestimmungen des Volksschulgesetzes nicht vor Augen gehalten zu haben. Ich erwähne, daß ein Ministerialerlaß vom 1. Jänner 1851 existirt, welcher lautet: (liest)

„Das Verlangen slovenischer Gemeinden, daß ihre Kinder die deutsche Sprache in der Schule lernen, ist gewissenhaft zu berücksichtigen und demgemäß der Unterricht in derselben aus Schulen, in denen er bisher üblich war, nicht zu verdrängen, sondern, wenn auch die slavische Sprache als Unterrichtssprache eingeführt wird, neben dieser fortzuführen“.. —

Der §. 38 des im Ausschussberichte citirten Werkes von Helfert lautet: (liest)

„Ueberhaupt kann an einer Schule ein Wechsel in der bisher üblichen Unterrichtssprache oder eine Veränderung, wodurch eine Landessprache, die bisher in derselben neben der Muttersprache geübt wurde, von dem Unterrichte ausgeschlossen würde, niemals eigenmächtig von dem Lehrer und den nächsten geistlichen und weltlichen Schulvorständen vorgenommen, sondern nur von der Landesstelle im Einvernehmen mit dem Ordinariate nach sorgfältiger Erwägung der vorhandenen Bedürfnisse angedeutet werden“.

Gegen diese Bestimmung ist in den letzten 4 Jahren in bedauerlicher Weise vielfach gesündigt worden. Wir hatten viele Trivialschulen, wo der Unterricht ein utraquistischer war, viele derselben sind wider Willen der Gemeinden in rein slovenische Volksschulen umgewandelt worden. Wenn wir immer das Recht der Autonomie betonen, so sollen wir es praktisch üben und fragen Sie die Landgemeinden, welche Schulen dieselben wollen? Es werden zwar erorbitante Forderungen gestellt werden, allein die eine Forderung, daß die deutsche Sprache aus den Schulen hinausgeworfen werde, werden Sie von keiner Landgemeinde in Krain zu hören bekommen. (Rufe: Sehr wahr! Dr. Costa: Ha, ha, ha!)

Es hat der Ausschuss das Helfert'sche Werk über die Volksschule citirt und gesagt: Es sei in den 70er Jahren gewesen, da wollte man „alles deutsch machen“. Es

ist wirklich merkwürdig, wie der Ausschuss gerade auf diese Stelle gekommen ist.

Ich werde mir erlauben, wenn der Herr Präsident es gestattet, aus einer Broschüre des gewesenen Unterstaatssekretärs über die Durchführung der sprachlichen Gleichberechtigung einige Leseförner vorzutragen, welche für die Herren Mitglieder des Ausschusses in so weit belehrend sein dürften, um aus denselben zu ersehen, welchen Anschauungen Helfert in der Sprachenfrage huldigt (Dr. Costa: Höri!), ich muß übrigens bemerken, daß Baron Helfert von den Deutschen in Oesterreich (tschechenfreundlicher Gesinnungen beschuldigt wird (Dr. Costa: das gehört nicht hieher!), gestatten mir Herr Präsident?

### Präsident:

Ich habe nichts dagegen, in Anbetracht, daß der Ausschuss selbst Helfert als Autorität citirt hat, daß es daher auch dem Herrn Abgeordneten Deschmann unbenommen bleiben muß, den Gegenbeweis aus demselben Autor zu liefern.

### Abg. Dr. Costa:

Aber was zur Sache gehört.

### Abg. Deschmann:

Es ist zur Sache! Es wird zwar übel klingen für die Ohren gewisser Herren! (liest):

„Aber die Durchführung der Gleichberechtigung ist eben keine Rechnungsaufgabe; denn Gleichberechtigung, das müssen wir uns klar machen und unverrückt im Auge halten, ist kein Wirklichkeits- sondern ein Möglichkeitsbegriff.“

Gleichberechtigung ist nicht im Mindesten eins mit Gleichbethätigung und daraus, daß die eine Seite von ihrem Rechte in gewisser Weise Gebrauch zu machen für gut befindet, folgt keineswegs, daß darum auch von der andern Seite in derselben Weise vorgegangen werden müsse“. Meine Herren, so spricht Helfert, nicht ich! (Heiterkeit.)

Ein zweites Leseforn lautet: (liest)

„Wenn, z. B. in Südsteiermark sich das Bedürfnis und der Wunsch der slovenischen Bevölkerung kundgibt an den dortigen Haupt- und Bürgerschulen die zweite Landessprache als Pflichtgegenstand einzuführen, wogegen die deutsche Bevölkerung Obersteiers nicht gemeint und gewillt ist, dasselbe an ihren gleichartigen Lehranstalten zu veranlassen, so ist das lediglich ihre eigene Sache und mit nichten eine Verletzung der Gleichberechtigung gegenüber der ersteren. — Wird sich die slovenische Sprache mit der Zeit im Handel und Wandel eine gleiche Geltung verschafft haben, wie solche in Steiermark bisher nach Versicherung zuständiger Beurtheiler nur die deutsche inne hat, so wird sich das Bedürfnis von selbst herausstellen, an den Haupt- und Bürgerschulen den slovenischen Sprachunterricht zu pflegen“.

Eine weitere Stelle. Helfert spricht über den Vorwurf, der der Regierung gemacht wurde, daß sie die Schulen germanisirt habe, und merkwürdigerweise! wird zur Bekämpfung dieser Anschauung der Ausspruch einer bekannten slavischen Autorität citirt, deren Urtheil gewiß maßgebend ist; Hurban, der bekannte Slovakenführer sagt:

„Ich bin nicht gewillt den Sachwalter irgend einer Nation zu machen und folglich auch nicht des Deutschen; aber sagen muß ich, daß uns der Deutsche trotz all seines Germanisirens nicht einen einzigen Slovaken entnationalisirt hat!“ (Dr. Costa: Das glaube ich recht gern!)

Und ich sage, daß die deutsche Nation eben so im Lande Krain durch den Unterricht in deutscher Sprache in den Schulen keinen entnationalisirenden Einfluß auf die Krainer geübt habe. Betrachten wir, meine Herren, endlich unsere studirende Jugend!

Es sind zum Theil Jünglinge, die eine bessere Erziehung genossen haben, ferner Jünglinge, die vom Lande hereinkommen. Reich begabt, voll Wissensdrang besuchen sie die Schule. Die meisten gleichen ungeschliffenen Diamanten. (Heiterkeit.) Es ist Noth, gute und tüchtige Steinschleifer sich zu verschaffen, Edelsteinschleifer nämlich. Meine Herren! Ich zweifle, ob sie unser Land in genügender Menge produzirt, und selbst, wenn sie vorhanden sind, so wird bei der jetzigen nationalen Parteilichkeit jedes pädagogische Streben des einheimischen, welches mit Ernst und Pflichtseifer gepaart ist, mit größern Schwierigkeiten zu kämpfen haben?

Meine Herren! Ich frage endlich, um was handelt es sich denn hier? Es ist doch nur die Schale, die wir zu sehr ins Auge fassen, den Kern glaube ich, lassen wir leider unberücksichtigt, und das ist eben das Bedauerliche, daß bei all jenen Fragen, wo man sich nur um Nebensächliches zankt, das eigentliche Wesen, der Kern der Sache, schließlich ganz außer Acht gelassen wird.

Meine Herren! Ich würde mir erlauben Ihnen einen Spruch des Koran mitzutheilen. (Anhaltende Heiterkeit.) Es ist zwar sonderbar, daß ich auf den Koran komme, aber jener Spruch ist sehr nutzbringend, dort lautet ein Gebot für den Muhamedaner: „Suche die Wissenschaft, wie das verlorene Kameel, sogar bei deinem Feinde“.

Nun ich will doch hoffen, daß die Herren die Deutschen nicht als unsere Feinde, sondern als verbrüderete Freunde ansehen. Daß sie im Besitze einer reichen Culturquelle sind, kann nur derjenige läugnen, der bei hellichtem Tage nicht sehen will, der einzigen Quelle, aus welcher wir bei den faktischen Verhältnissen in Krain zu schöpfen gezwungen sind und auch mit Vergnügen schöpfen. Wie dachten denn unsere Vorfahren in dieser Sache?

Ich berufe mich diesfalls auf die Verhandlungen der krainischen Stände zur Zeit der Reformationsepoche. Dieselben wandten dem im Argen liegenden Schulwesen Krains ihre Aufmerksamkeit zu und beriefen einen ausgezeichneten Mann, einen Gelehrten erster Größe in Deutschland, Nikodemus Frischlin, nach Laibach, um daselbst eine deutsche Schule zu gründen. Nach dem damaligen Unterrichtsplane bestand die Schule aus 5 Klassen, es waren die deutsche, krainerische, lateinische, griechische Sprache, Religionslehre, Rechts- und Schönschreiben, Briefe, Aufsätze, Uebersetzungen, klassische, lateinische und griechische Literatur, Poetik, Rhetorik, Dialektik, Musik und Rechenkunst gelehrt.

Die Stände Krain's gingen noch weiter; sie stifteten 3 Stipendien, jedes zu 50 fl. für Landesfinder zum Besuche der Universitäten zu Tübingen, Heidelberg und Straßburg. Hatten die Stände sich zu beklagen, daß sie so liberalen Anschauungen huldigten, daß sie einen fremden Mann als Leiter des Unterrichtswesens beriefen? Die Erfolge zeigten sich sehr günstig.

Die slovenische Literatur erwachte damals aus ihrem langen Schlafe. Sehen Sie sich die mit großen Kosten (Dr. Costa: der Stände) aufgelegte Bibel des Georg Dalmatin aus jener Zeit an. Sie müssen aber dabei bedenken, daß auch deutsche Unterstützung, deutsche Wissenschaft, deutsche Kunst, das Mäcenatenthum deutscher Fürsten zum Inslebentreten derselben mitconcurirten, ein Umstand, welchen unsere jetzigen Litterarhistoriker und nationalen Fanatiker ignoriren! (Abg. Svetec: Das ist fürchterlich!)

Meine Herren! heute sollen wir ein Gesetz votiren, welches als Grundstein dienen soll zu einer chinesischen Mauer (Stürmischer Widerspruch im Centrum, Präsident läutet), zu einer Mauer, welche unser Land vor dem Einfluß einer segensreichen Cultur abschließen soll.

Heute, meine Herren, sollen wir ein Gesetz votiren, in Folge dessen in Zukunft nicht mehr das Wissen des Lehrers, nicht mehr sein geistiger Fond für seine Anstellung maßgebend sein soll, sondern der Tauffchein? (Bravo und Heiterkeit.)

Heute, meine Herren, soll ein Gesetz votirt werden, zufolge dessen die Thätigkeit eines pflichtgetreuen, eifrigen Lehrers, der fern vom nationalen Haber nur das Beste der Jugend will, dem Egoismus, der Scheelsucht, der Intrigue seines neidischen Collegen preisgegeben werden soll. (Abg. Kromer: Sehr gut!) Werfen Sie das ganze Gesetz, Sie werden damit zwar keine Livio's und Slava's einer zusammengetrommelten Menge ernten. (Stürmische Oh's! und Stampfen im Zuhörerraume. Präsident läutet.)

**Präsident:**

Meine Herren Zuhörer! Sie überschreiten alle Grenzen, hier haben nur die Abgeordneten zu reden, und diese sind nur dem Hause und dessen Präsidenten verantwortlich, das Publikum hat an der Debatte nicht Theil zu nehmen, und hat sich jeder Ausschreitung zu enthalten.

**Abg. Deschmann:** (fortfahrend)

Aber Sie können versichert sein, daß das Land, daß der Dank der besorgten Familienväter, welchen das zukünftige Wohl ihrer Kinder am Herzen liegt, daß das beistimmende Urtheil aller Einsichtsvollen in Krain Ihnen zur Seite stehen wird. (Sehr gut, sehr gut!)

**Präsident:**

Es ist noch Abg. Brolich zum Worte gemeldet. Nun, ich frage den Herrn Abgeordneten, da der Schluß der Debatte beantragt worden ist, und hier der §. 38 G. D. maßgebend ist (wird unterbrochen vom)

**Abg. Brolich:**

Ich verzichte ohnehin auf's Wort; nach der Darstellung, die wir eben vernommen haben, würde mein Wort kaum noch mehr vernommen werden. (Dr. Costa: Das glaube ich selbst!)

**Präsident:**

Die Debatte ist geschlossen, weil ein Vertagungsantrag im Mittel liegt. Dieser Vertagungsantrag Sr. Excellenz des Grafen Auersperg ist bereits unterstützt.

Ich werde nun die Frage stellen. (Rufe: Berichterstat-  
ter!) Ja, Ja! Der Herr Berichterstat-  
ter hat das Wort.

### Berichterstat- ter Dr. Bleiweis:

Nach den Reden, welche wir so eben in diesem h. Hause rechts und links gehört haben, kommt es mir vor, als wenn ich nicht in einem krainischen Landtag säße. (Dr. Costa: Ganz richtig!) Mir kommt es vor, als wenn ich in der Pauluskirche in Frankfurt wäre, und (Dobro! im Zuhörerraum) als wenn wir nicht die Interessen unse-  
res Volkes zu vertreten hätten, sondern für Schles-  
wig-Holstein gegen der Dänen Zwangsherrschaft kämpfen würden. (Dobro, Dobro! und lebhaftes Beifallsrufe im Centrum und Publikum.) Meine Herren, ich werde kurz sein, denn der Ausschußbericht hat Ihnen, das heißt den-  
jenigen, die gegen denselben so losdonnerten, solche Rüsse zum Knacken aufgegeben, die sie wahrlich nicht aufgekna-  
cht haben. Ich werde daher kurz sein und werde vor Al-  
lem nur das betonen, was Se. Excellenz der Obmann des Ausschußberichtes schon bemerkt hat, daß nämlich der Antrag nicht gegen die Verdrängung der deutschen Sprache aus unseren Schulen gerichtet ist. — Das, meine Herren, ist klar ausgesprochen, und offen in den einzelnen Positionen des Antrages durchgeführt; es ist daher Perfidie, wenn man dagegen jenen Anwurf einzuwenden hat.

**Abg. Kromer:** (erregt)

Das ist nicht wahr, „perfid“ gehen wir nicht vor.

**Präsident:**

Ich bitte doch, Herr Abg. Kromer!

**Berichterstat-  
ter Dr. Bleiweis:** (fortfahrend)

Es ist in den Anträgen gesagt, daß wir die deutsche Sprache nicht verdrängen wollen; es ist gesagt, welche Unterrichtssprache wir in den einzelnen Gegenständen haben wollen, und doch ist gesagt worden: wir wol-  
len die deutsche Sprache verdrängen!

Der Herr Abg. Kromer hat vermist, was auch Se. Excellenz Graf Auersperg bemerkt hat, daß wir keine Experten beigezogen haben. Der Ausschuß hat diesen Gegenstand berathen, hat aber die Experten nicht noth-  
wendig gefunden. (Lachen rechts.)

Meine Herren! Wer ist der uns verlässlichste Ex-  
perte in diesem Falle? Das kaiserliche Diplom vom 20. October 1860, welches die Gleichberechtigung den Völkern zusichert und durchgeführt wissen will für eine Sprache, über deren Eignung in den Volks- und Mittel-  
schulen kein Zweifel obwalten kann. Dafür daher, daß einige Gegenstände auch slovenisch können vorgetragen werden, dafür waren die meisten Herren des Ausschusses Fachmänner und Experten genug. Wir hätten vielleicht einen Experten holen können von einem Gymnasium, des-  
sen Director der slovenischen Sprache nicht mächtig ist? (Lebhafte Dobro-Rufe im Publikum.) — Wir hätten sie holen können von einem andern Director, der nicht genug Selbstständigkeit hat, um sich auf den Standpunkt zu stel-  
len, auf welchen der Ausschuß sich gestellt hat? wir hätten, meine Herren, Fachmänner, Professoren aus der Realschule und dem Gymnasium zu Rathe beiziehen kön-

nen, welche auf der einen Seite ganz für unsere Anträge, und andere, die ganz gegen dieselben gestimmt hätten. Wo wäre aber da die Unparteilichkeit gewesen? Das kai-  
serliche Diplom ist unser Experte gewesen! (Dobro, Dobro!)

Der Herr Abgeordnete Kromer hat bemerkt: Der gesunde Sinn des Volkes veranschlagt höher den Werth der deutschen Sprache. Ja freilich, meine Herren, der ge-  
sunde Sinn! Unseres Volkes Sinn ist gesund, unser Volk ist sehr gescheit; es weiß, was man in der Kanzlei derzeit noch bekommt, und weil es in der Kanzlei eben nur deutsche Brocken bekommt, so glaubt es: Es ist doch gescheit, daß unsere Kinder in die Schul-  
gehen, wo sie etwas deutsch statt andere nützliche Gegenstände lernen!

Herr Abgeordnete Kromer bemerkt weiter: Wie weit kommt man mit der slovenischen Sprache? — Also nur hinaus, nur hinaus — wenn wir auch zu Hause im Lande zu Grund gehen, das thut nichts, wenn auch dem Bedürfnisse unseres Volkes nach keiner Seite Rechnung getragen wird, wenn für die Ausbildung unseres Volkes weder in landwirthschaftlicher noch in gewerblicher und anderer Beziehung Rechnung getragen wird; — das thut alles nichts — wenn unser Landmann nur „guten Morgen“ und „gehorsamer Diener“ sagen kann! (Heiterkeit und lebhafter Beifall im Zuhörerraume.)

**Präsident:**

Meine Geduld ist erschöpft! Noch ein Laut, den ich von der Gallerie vernehme, wird mich dahin bringen, die Sitzung zu unterbrechen und die Gallerie räumen zu lassen. Ich bitte, lassen Sie es denn doch nicht so weit kommen.

**Berichterstat-  
ter Dr. Bleiweis:** (fortfahrend)

Nach diesen wenigen Bemerkungen über die Bemerkungen des Abg. Kromer habe ich nur das noch beizufügen, daß ich jetzt recht gut einsehe, wenn die hohe Re-  
gierung solche Herren Beamte um ihre Meinung fragt: ob die slovenische Sprache ins Amt einzuführen ist, was diese Frage für eine Beantwortung finden kann! (Dr. Costa: Sehr richtig!)

Zu den Bemerkungen Sr. Excellenz des Grafen Auersperg habe ich nur das zu sagen: Ich werde den Luftballon Sr. Excellenz nicht besteigen, ich werde mich auch nicht in das Meer versenken, um seinen Strenen-  
klängen nach dem Germanismus zu folgen. Ich muß bedauern, daß ich Sr. Excellenz, so sehr ich die Persön-  
lichkeit hochachte, in diesem Gegenstande als Partei-  
mann gar kein Urtheil zugestehen kann; denn wenn Anastasius Grün sagt: „Noch hat das Germanenthum, seines scheinbaren Uebergewichtes ungeachtet, einen voll-  
ständigen, dauernden Sieg nicht errungen, noch hat sich das Slaventhum nicht als besiegt bekannt, ja neuerdings führte es nach langer Kampfscheue jugendlichere und kräf-  
tigere Truppen ins Treffen. Auf welche Seite die Wünsche eines deutschen Dichters sich neigen, darüber kann wohl kein Zweifel obwalten“, so habe ich darüber Nichts mehr zu sagen! —

**Abg. Graf Auersperg:**

Ich bemerke nur, daß ich als Krainer hier sitze, und nicht als deutscher Dichter, sondern als Landeskind hier im Landtage bin.

**Berichterstatter Dr. Bleiweis:** (fortfahrend)

Doch kann man in solchen Fragen sein Herz nicht verläugnen; das werden Se. Excellenz doch zugeben, wenn man auch ein anderes Feld betritt. In eine Kritik Sr. Excellenz über unsere Schulbücher kann ich mich nicht einlassen, obwohl Se. Excellenz unserer Sprache nicht fremd, und ich selbst Gelegenheit gehabt habe, zur Zeit, als Se. Excellenz unsere Volkslieder übersezte, in einigem Verkehr mit ihm zu stehen. Allein, ich glaube nicht, daß Herr Graf unsere Litteratur, zumal die Litteratur der neuesten Zeit, und speziell die Litteratur der Schulbücher kennen. Ich kann mich also in eine Kritik der Kritik Sr. Excellenz, die sehr herber Natur war, nicht einlassen. Warum Schulbücher noch nicht existiren, ist ja im Ausschußbericht gesagt worden. In der ganzen Welt existiren Schulbücher nicht früher, bevor sie nicht als Schulbücher anerkannt und als solche einzuführen sein werden. Excellenz haben die beiden Bände der Naturgeschichte in slovenischer Sprache uns vorgewiesen. Ja! ich frage: hat der deutsche Schüler vielleicht mehr als diese zwei? (Rufe: Ja wohl!) Ja wohl, wir haben dergleichen auch mehr, aber Schulbücher über Zoologie und Pflanzenkunde sind nur zwei — deutsche und slovenische.

Auf das Feld, welches Abg. Herr Deschmann mit der Sprache eines Jupiter tonans betreten hat, werde ich nicht folgen. Ich werde nur mit seinen eigenen Worten antworten. So, wie er heute gegen die gerechten Bestrebungen, die wir kundgegeben haben, angeköpft hat, so hat er in einer andern Zeit, welche ich ihm ins Gedächtniß zurückrufen will, für die gerechten Bestrebungen der Slovenen gekochten. (Abg. Deschmann: Zur Sache!) Ich glaube, das wird Kritik genug sein! Herr Deschmann hat bekanntlich mit Professor Rechfeld im Jahre 1849 einen hitzigen Kampf gekämpft und eine Würdigung einiger Rechfeld'schen „Noten ohne Text“ geschrieben. Am Schlusse dieses Aufsatze, nachdem Herr Deschmann die Lanze dafür gebrochen, daß der Ausdruck „slovenisch“ vollkommen berechtigt ist, kommt er weiter auf die slovenische Litteratur zu sprechen und sagt unter Andern:

„Welche Begeisterung hat nicht vor Jahren das an Erhabenheit der Gedanken und Majestät der Sprache bis jetzt unübertroffene Gedicht Kosesi's: „Huldigung Slovenias an ihren Kaiser Ferdinand“ unter allen Slovenen erregt! Insbesondere seit jener Zeit wurde das Band der literarischen Wechselseitigkeit unter ihnen fester geknüpft, und ein reger Wettstreit zur Bildung ihrer Sprache ist nun erwacht. Zwar ertönt auch ihnen, wie überhaupt selbst bei den gerechtesten und billigsten Bestrebungen der Slaven, aus den Pfützen der Journalistik der Unkenruf: „Slavischer Separatismus, slavische Kulturfeindlichkeit, asiatische Barbarei“ entgegen. (Dr. Costa: hört, hört! hört!) Doch diese unsauberen Helden werden ja von selbst verstummen, ohne daß man sich die Mühe nehmen sollte, sie näher zu würdigen. Wenn jedoch in den der vaterländischen Geschichte gewidmeten Blättern, die Parteilidenschaft das Paradox der eitler Gelehrsamkeit besteigt, wenn statt einer, die Würde historischer Forschungen angemessenen Sprache eine an gemeinen und verdächtigen Ausfällen überreiche Geschwägigkeit den Mangel an Logik und Gründlichkeit ersetzen soll, wenn sogar der ehrwürdige, glorreiche Name unserer Väter leichtsinnig in Frage gestellt wird — dann ist es die Pflicht eines jeden, in dessen Brust auch nur ein Funke slavischen Ehrgefühls

glüht, solche Aufsätze in ihrer Blöße darzustellen, selbst auf die Gefahr hin, von sogenannten Gutgesinnten als Zeloten und Wühler verdächtigt zu werden.“ — (Dr. Toman und Dr. Costa: Hört! Ironisches Dobro! Abg. Mulley: Resnica!)

In eine weitere Kritik lasse ich mich nicht ein, — man sieht klar genug, daß Herr Deschmann eben nicht „semper idem“ ist! — Meine Herren, es ist eine bekannte Sache, daß nur dort, wo man des Volkes Sprache unterdrücken oder gar ausrotten will, man dem Volke eine fremde Unterrichtssprache aufzwingt! — Jakob Grimm, der deutschen Sprachgelehrten Erster, sagt: „Die Sprache des Volkes ist sein Geist, — Bestrebungen gegen die Entwicklung der Sprache sind Bestrebungen gegen die Entwicklung des Geistes eines Volkes (Dr. Costa: Sehr gut!); sie sind ein Angriff gegen das Heiligthum des Volkes“.

Meine Herren! dieses sind bedeutungsvolle Worte eines echten deutschen Mannes, den Sie gewiß Alle hochschätzen! (Dr. Toman: Dobro!)

Mein Schlußwort, meine Herren, ist nun dieses:

Ich betrachte die Ablehnung des beantragten Gesetzentwurfes als ein Attentat (Abg. Deschmann: Ich protestire!) gegen das Recht und Bedürfnis unseres Volkes (Abg. Deschmann: Ich protestire!) (Dr. Toman: Dobro!) Das Recht muß unserm Volke gewahrt werden! Ich betrachte es als ein Attentat gegen das kaiserliche Diplom vom 20. October 1860 und habe es wirklich lieber, daß dieser hohe Landtag darüber nicht entscheide, sondern die ganze Sache in die Hände der Regierung kommt, von welcher wir hoffen, daß unsere gerechte Sache siegen werde.

**Präsident:**

Die Generaldebatte ist geschlossen. Da ein Vertagungsantrag vorliegt, so werde ich über diesen Vertagungsantrag abstimmen lassen und die namentliche Abstimmung einleiten. Ich bitte jene Herren, welche mit dem Vertagungsantrage Sr. Excellenz des Grafen Auersperg (Baron Apfaltrern: Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung) einverstanden sind, mit „Ja“, die Herren Gegner mit „Nein“ zu antworten.

Der Herr Schriftführer, Herr Baron Apfaltrern und Herr Kromer werden die Güte haben, die abgegebenen Stimmen zu scrutiniren. (Bei hierauf erfolgtem Namensaufruf stimmten mit „Ja“ folgende Abgeordnete: Baron Apfaltrern, Graf Auersperg, Brolich, Derbitsch, Deschmann, Gollob, Guttmann, Ritter v. Gutmansthal, Jombart, Kosler, Kromer, v. Langer, Mulley, Obresa, Dr. Recher, Rudesch, Dr. Sedl, v. Wurzbach. — Mit „Nein“ stimmten folgende Abgeordnete: Dr. Bleiweis, Dr. Costa, Kapelle, Koren, Klemenčič, Locker, Rosman, Sagorj, Baron Schloßnigg, Svetec, Dechant Toman, Dr. Toman, Baron Jois.)

(Abwesend waren: Seine fürstbischöfl. Gnaden Dr. Widmer, Freiherr v. Codelli, Dr. Suppan, v. Straßl.)

**Abg. Freiherr v. Apfaltrern:**

18 gegen 13 Stimmen. (Rufe: Richtig!)

**Präsident:**

Ich bitte um deutliche Mittheilung des Resultates.

**Abg. Kromer:**

18 Stimmen mit „ja“ und 13 mit „nein“, zusammen 31 Stimmen.

**Präsident:**

Also 31 ist die Gesamtzahl der Abstimmenden. Die Majorität hat sich somit für den Uebergang zur Tagesordnung ausgesprochen.

Der Gegenstand ist somit abgethan. Ehe ich die Sitzung schliesse, erlaube ich mir die Tagesordnung für übermorgen (Freiherr v. Apfaltrern: soll nicht morgen Sitzung sein?) anzuberäumen. Wird morgen eine Sitzung

gewünscht, so bitte ich dann, wenn die Tagesordnung bekannt gegeben sein wird, den Wunsch zu äußern. — Für die nächste Sitzung steht an der Tagesordnung: Der Bericht des Finanzausschusses über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Sedl und Genossen, betreffend die Einstellung des Diätenbezuges in Fällen der Vertagung der Landtagsitzungen über 8 Tage; dann Bericht des Finanzausschusses über den Antrag des Landesauschusses, betreffend die provisorische Erhöhung der Gehalte der Primärärzte an den hiesigen Landeswohlthätigkeits-Anstalten; und endlich eine Anzahl von Petitions-Erledigungen.

Wenn nichts anderes gewünscht wird, so ist übermorgen Sitzung. (Rufe: Also übermorgen!) Ja! — Die Sitzung ist geschlossen.

**(Schluß der Sitzung 4 Uhr 10 Minuten.)**



# Entwurf eines Gesetzes

über

## Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer, mit Ausschluß des Meeres.

Giltig für alle im engeren Reichsrathe vertretenen Länder ohne das lombardisch-venetianische Königreich.

### Erster Abschnitt.

#### Von der rechtlichen Natur der Gewässer und dem Rechte zu deren Benützung überhaupt.

##### §. 1.

Nachstehende Gewässer gehören, soweit nicht von Anderen erworbene Rechte entgegenstehen zum Privateigenthume des Grundbesitzers:

- a) das sich auf seinen Grundstücken aus atmosphärischen Niederschlägen ansammelnde Wasser;
- b) das in seinen Grundstücken enthaltene unterirdische und das aus denselben zu Tage quillende Wasser, mit Ausnahme der dem Staatsmonopole unterliegenden Salzquellen und der zum Bergregale gehörigen Cementwasser;
- c) das in Cisternen, Brunnen, Teichen und anderen in oder auf der Erde angebrachten Behältern eingeschlossene Wasser; und
- d) die Abflüsse aus vorstehenden Gewässern, so lange sich erstere in ein öffentliches oder fremdes Privatgewässer nicht ergossen und das Eigenthum des Grundbesitzers nicht verlassen haben.

##### §. 2.

Wie weit sich die Rechte der Bergbau-Unternehmer auf abfließende Grubenwässer erstrecken, und welche besonderen Wasserrechte denselben überhaupt zustehen, bestimmt das Berggesetz.

##### §. 3.

Seen und andere im §. 1 nicht begriffene stehende Gewässer, deren ausschließliche Benützung nach dem Herkommen und den bisher geltenden Vorschriften Niemandem zusteht, gehören zum öffentlichen Gute. (§. 287 d. allg. bgl. G. B.)

##### §. 4.

Flüsse und Ströme sind von da an, wo deren Schiffbarkeit, d. i. deren Benützung zur Fahrt mit Schiffen oder gebundenen Flößen beginnt, mit ihren Seitenarmen ohne Ausnahme öffentliches Gut, und behalten diese Eigenschaft auch bei Unterbrechung oder nach dem Aufhören solcher Benützung.

##### §. 5.

Bäche, dann die nicht zur Floss- oder Schifffahrt dienenden Strecken der Flüsse und Ströme sind nur in so weit öffentliches Gut, als nicht deren Eigenthum kraft dieses Gesetzes (§. 1 lit. d) oder eines besonderen Rechtstitels Jemandem zusteht. Die Staatsregierung kann fließende Privatgewässer, welche zur Befahrung mit Schiffen oder gebundenen Flößen geeignet werden, unter Anwendung des §. 365 d. allg. bgl. G. B als öffentliches Gut erklären.

##### §. 6.

Steht das Eigenthum eines fließenden Privatgewässers den Uferanliegern gemeinschaftlich zu, so ist unbeschadet der durch besondere Rechtsverhältnisse begründeten Ausnahmen jeder Ufereigenthümer berechtigt, das an seinem Grundstücke vorbeifließende Wasser zu jedem beliebigen Gebrauche zu benützen unter der Beschränkung:

1. daß dadurch kein einem Anderen schädlicher Rückstau und keine Ueberschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke verursacht werden darf;
2. daß das abgeleitete und unverbrauchte Wasser, bevor es das Ufer eines fremden Grundstückes berührt, in das ursprüngliche Bett zurückgeleitet werden muß, es wäre denn, daß durch eine andere Ableitung den übrigen Wasserberechtigten kein Nachtheil zugefügt würde.

Vereinigen sich die Eigenthümer mehrerer an einander grenzender Ufer zu einer gemeinschaftlichen Wasserbenützung,

so werden ihre Grundstücke bei Anwendung der vorstehenden Beschränkungen als ein Ganzes betrachtet.

### §. 7.

Gehören die gegenüberliegenden Ufer eines fließenden Privatgewässers verschiedenen Eigenthümern, so haben, insofern kein anderes Rechtsverhältniß zwischen ihnen maßgebend ist, die Eigenthümer jeder Uferseite nach Verhältniß der Länge ihres Uferbesitzes ein Nutzungsrecht auf die Hälfte der vorüberfließenden Wassermenge.

### §. 8.

In fließenden Privatgewässern kann die Benützung des Wassers, welches der Berechtigte unbenützt läßt und zu seinem Gebrauche nicht benötigt, von der Staatsverwaltung auch Anderen, welche sich darum bewerben, zu wirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken überlassen werden. Doch muß Derjenige, welchem das Wasserbenützungsrecht von der Verwaltungsbehörde verliehen worden ist, dem früheren Berechtigten angemessene Entschädigung leisten.

Die Entschädigung wird in Ermanglung einer gütlichen Einigung der Betheiligten von der Verwaltungsbehörde vorläufig bemessen, und wenn der früher Berechtigte oder der Beliehene sich mit der Bemessung nicht zufriedenstellt, im gerichtlichen Wege festgesetzt.

### §. 9.

In öffentlichen Gewässern ist der gewöhnliche, ohne besondere Vorrichtungen vorgenommene Gebrauch des Wassers zum Baden, Waschen, Tränken, Schwimmen und Schöpfen, dann die Gewinnung von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Steinen und Eis, soweit dadurch weder ein fremdes Recht verletzt, noch Jemandem ein Schaden zugefügt wird, gegen Beobachtung der polizeilichen Vorschriften an den durch dieselben von dieser Benützung oder Gewinnung nicht ausgeschlossenen Plätzen Jedermann gestattet.

### §. 10.

Jede andere, als die im §. 9 angegebene Benützung der öffentlichen Gewässer, sowie die Errichtung oder Aenderung der dazu erforderlichen Vorrichtungen und Anlagen, welche auf die Beschaffenheit des Wassers, auf den Lauf desselben oder auf die Höhe des Wasserstandes Einfluß nehmen, oder die Ufer gefährden kann, bedarf der vorläufigen Genehmigung der dazu berufenen Staatsbehörden. Diese Genehmigung ist auch bei Privatgewässern erforderlich, wenn durch deren Benützung auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe des Wassers in öffentlichen Gewässern eine Einwirkung entsteht.

### §. 11.

In der von der Staatsbehörde zu ertheilenden Genehmigung ist der Ort, das Maß und die Art der Wasserbenützung zu bestimmen. Dabei können nach Erforderniß der Umstände besondere, den allgemeinen Wassergebrauch zweckmäßig regelnde und sichernde Bedingungen festgesetzt und die Genehmigung nur auf eine beschränkte Dauer oder gegen Widerruf gegeben werden.

Die Genehmigung darf nur dann versagt werden, wenn dadurch das Recht eines Anderen verletzt oder das öffentliche Interesse beeinträchtigt würde.

### §. 12.

Das von der Staatsbehörde zu bestimmende Maß der Wasserbenützung richtet sich einerseits nach dem Bedarfe des Bewerbers und andererseits nach dem Wasserüberschusse,

welcher mit Rücksicht auf den wechselnden Wasserstand zur weiteren Benützung verfügbar ist. Dieses Maß darf nur so weit gehen, daß Ortschaften und Gemeinden der Wassernoth bei Feuersgefahr oder für die Hauswirthschaft ihrer Bewohner nicht ausgesetzt werden.

Die Entscheidung der Frage, ob ein und welcher Wasserüberschuß vorhanden sei, steht den zur Verleihung der Wasserrechte berufenen Behörden zu.

### §. 13.

Fischereiberechtigten steht gegen die Ausübung anderer Wasserbenützungsrechte nicht das Recht des Widerspruchs, sondern nur der Anspruch auf angemessene und nach §. 8 zu bestimmende Schadloshaltung zu.

### §. 14.

Das Wasser, welches die für Privatzwecke künstlich angelegten Wasserleitungen, Kanäle und Teiche durchfließt, darf, wenn die Zuleitung aus einem öffentlichen Gewässer stattfindet, von dem Wasserleitungsberechtigten nur nach Maßgabe der erhaltenen behördlichen Genehmigung gebraucht oder verbraucht werden. Dabei hat im Zweifel als Regel zu gelten, daß sich die Verleihung oder Erwerbung des Wasserbenützungsrrechtes bloß auf den eigenen Bedarf des Berechtigten erstreckt, und daß, wenn sich später ein Wasserüberschuß zeigt, der Staatsverwaltung die Verfügung darüber zusteht.

### §. 15.

Wie weit die im öffentlichen Interesse errichteten Kanäle dem allgemeinen Gebrauche offen stehen, bestimmen die darüber kundgemachten Gesetze und Verordnungen, sowie die für solche Unternehmungen von der Staatsverwaltung ausgefertigten Concessionsurkunden.

### §. 16.

Wasserbenützungsrechte, welche in der behördlichen Verleihungsurkunde nicht ausdrücklich auf die Person des Beliehenen beschränkt worden sind, gehen auf den jeweiligen Besitzer derjenigen Betriebsanlage oder Liegenschaft über, für welche deren Verleihung erfolgt ist. Die Abtrennung solcher Rechte von der ursprünglichen und deren Uebertragung zu einer anderen Betriebsanlage oder Liegenschaft darf nur mit Zustimmung der verleihenden Behörde stattfinden.

### §. 17.

Die von der Staatsverwaltung in öffentlichen Gewässern verliehenen Wasserbenützungsrechte erlöschen:

- a) durch Widerruf oder Ablauf der Zeit bei widerruflichen oder zeitlichen Wasserrechten;
- b) durch unterlassene Ausführung der genehmigten Wasserwerke und Anlagen binnen der in der Verleihungsurkunde hiezu bestimmten oder nachträglich verlängerten Frist;
- c) durch Wegnahme oder das Eingehen der zur Wasserbenützung nöthigen Vorrichtungen, wenn die Unterbrechung der Wasserbenützung über drei Jahre gedauert hat;
- d) durch Wegfall oder Veränderung des Zweckes der Benützung, wenn letztere auf einen bestimmten Zweck ausdrücklich beschränkt war, und
- e) wenn überhaupt die besonderen Bedingungen, von welchen die Fortdauer des Wasserbenützungsrechtes abhängig gemacht wurde, nicht eingehalten worden sind.

## Zweiter Abschnitt.

## Von Entwässerungen und Bewässerungen zum Zwecke der Bodenkultur.

## §. 18.

Sind Entwässerungs- und Bewässerungs-Anlagen zur Förderung der Bodenkultur ohne Ausdehnung auf fremde Grundstücke nicht ausführbar, so können die Unternehmer verlangen, daß ihnen zur Ab- und Zuleitung des Wassers die Anlegung von Gräben und Kanälen, sowie die Errichtung der erforderlichen Stauwerke, Schleusen und anderer Vorrichtungen auf fremden Grundstücken gegen angemessene Schadloshaltung gestattet werde.

Bei Anlegung offener Gräben oder Kanäle sind die Unternehmer überdies verpflichtet, die zur Verbindung der beiderseitigen Ufer nothwendigen Brücken und Stege herzustellen und zu erhalten.

## §. 19.

Das den Unternehmern von Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen im §. 18 eingeräumte Zwangsrecht erstreckt sich nicht auf Gebäude mit den dazu gehörigen Hofräumen und Gärten.

## §. 20.

Dem Eigenthümer des mit der Dienstbarkeit zu belastenden Grundstückes steht die Wahl frei, entweder die entsprechende Dienstbarkeit einzuräumen oder den erforderlichen Grund und Boden in das Eigenthum der Unternehmer abzutreten.

Würde durch die Anlage das Grundstück für ihn die zweckmäßige Benützung verlieren, so kann er auf die Ablösung des ganzen Grundstückes dringen.

## §. 21.

Der Eigenthümer des Grundstückes, welches zu Gunsten einer Unternehmung mit der Dienstbarkeit belastet wird, erhält das Recht, die Mitbenützung der dadurch begründeten Anlage gegen verhältnißmäßigen Beitrag zu den Herstellungs- und Erhaltungskosten zu verlangen.

Wird die Mitbenützung erst nach dem Beginn oder nach Vollendung der Anlage verlangt, so hat der Grundeigenthümer überdies den Mehrbetrag der Kosten für die erforderlichen Abänderungen zu tragen.

Ueber die Größe des Kostenbeitrages entscheidet, wenn sich die Betheiligten darüber nicht geeinigt haben, die zuständige Verwaltungsbehörde.

## §. 22.

Unternehmungen von Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen, zu welchen die Eigenthümer von zwei Dritttheilen der betheiligten Grundfläche zugestimmt haben, sind die Eigenthümer der minderen Grundfläche beizutreten verpflichtet, wenn die Anlage:

- a) von unzweifelhaftem Nutzen für die Bodenkultur ist; und
- b) ohne Ausdehnung auf die Grundstücke der Minderheit zweckmäßig nicht ausgeführt werden kann.

## §. 23.

Die Eigenthümer von Grundstücken, deren bisherige Benützungsweise für den Besitzer vortheilhafter ist, als diejenige, welche durch die Anlage beabsichtigt wird, können

nicht zur Theilnahme, wohl aber zur Grundabtretung gezwungen werden, wenn diese Abtretung zur Ausführung der Unternehmung unentbehrlich ist.

## §. 24.

Diejenigen Grundeigenthümer, welche zum Zwecke der Herstellung einer gemeinschaftlichen Entwässerungs- oder Bewässerungsanlage, sich freiwillig vereinigt haben, oder durch behördliche Entscheidung vereinigt worden sind, bilden eine Genossenschaft.

## §. 25.

Die Genossen wählen zur Bejorgung der Genossenschaftsangelegenheiten aus ihrer Mitte durch relative Mehrheit der nach der Grundfläche zu berechnenden Stimmen einen Ausschuß, oder bei einer geringen Anzahl von Mitgliedern bloß einen Geschäftsführer.

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte durch relative, nach Köpfen zu berechnende Stimmenmehrheit den Obmann, welcher, sowie der Geschäftsführer, die Genossenschaft nach außen zu vertreten hat und der politischen Behörde anzuzeigen ist.

## §. 26.

Die Genossenschaft hat sowohl die auf das Unternehmen bezüglichen Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, als auch ihre innere Verwaltung durch Satzungen (Statuten) zu regeln, welche, sowie jede Aenderung derselben, der Genehmigung der politischen Behörde zu unterziehen sind.

## §. 27.

Jede Genossenschaft ist verpflichtet, benachbarte Grundstücke auf Verlangen des Eigenthümers gegen verhältnißmäßigen Beitrag zu den Herstellungs- und Erhaltungskosten nachträglich in ihren Verband aufzunehmen, wenn:

- a) für diese Grundstücke die Entwässerung oder Bewässerung auf diese Weise am zweckmäßigsten erzielt wird, und
- b) die vorhandene Anlage ohne Nachtheil der bisherigen Theilnehmer zur Befriedigung des ganzen gemeinsamen Bedürfnisses hinreicht.

Ist die Aufnahme eines benachbarten Grundstückes in den Genossenschaftsverband nur mittelst besonderer Einrichtungen oder Abänderungen der Anlage möglich, so hat der Aufzunehmende überdies die ganzen Kosten der neuen Einrichtung zu tragen.

## §. 28.

Die Kosten der Herstellung und Erhaltung gemeinschaftlicher Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen sind nach dem durch die Statuten oder gütliches Uebereinkommen festgesetzten Maßstabe auf die Genossen zu vertheilen.

Sind dieselben über die Kostenvertheilung nicht einig, so entscheidet hierüber auf Grund eines von Sachverständigen aufgenommenen Befundes die zuständige Verwaltungsbehörde.

Bei dieser Entscheidung hat der Flächeninhalt der Grundstücke, und wenn die denselben durch die Anlage zugehenden Vortheile von erheblicher Verschiedenheit sind, deren Eintheilung in Klassen mit entsprechend größerer oder kleinerer Beitragsleistung zum Anhalte zu dienen.

Rückständige Beiträge werden über Ansuchen der Genossenschaft im politischen Zwangswege eingehoben.

## §. 29.

Wer ein in den genossenschaftlichen Verband einbezogenes Grundstück erwirbt, wird Mitglied der Genossenschaft und ist zu den aus diesem Verhältnisse entspringenden Leistungen verpflichtet. Diese Verpflichtung ist eine Grundlast, hat bis zum Betrage dreijähriger Rückstände den Vorrang vor anderen solchen Lasten unmittelbar nach den landesfürstlichen Steuern und öffentlichen Abgaben und erlischt nur mit der ordnungsmäßigen Ausscheidung des belasteten Grundstückes aus der Genossenschaft oder mit Auflösung der letzteren.

## §. 30.

Die Ausscheidung einzelner Grundstücke aus dem Genossenschaftsverbande ist gegen den Willen der übrigen Genossen zulässig, wenn für die auszuscheidenden Grundstücke der angestrebte Zweck binnen einer angemessenen Frist nach Vollendung der Anlage, innerhalb welcher die Erfolge derselben zu Tage treten mußten, nicht erreicht worden ist.

War der ausscheidende Grundbesitzer ein gezwungenes Mitglied der Genossenschaft, so kann er von derselben die Rückerstattung der geleisteten Beiträge und die Beseitigung der durch seinen Austritt entbehrlich werdenden, auf seinem Grunde errichteten Anlage fordern, worüber in Ermanglung einer Einigung im Verwaltungswege zu entscheiden ist. Dagegen kann auch die nach den Bestimmungen des §. 22 zu berechnende Mehrheit eine im Interesse der Gesamtanlage zur Erreichung ihres Zweckes nothwendige Ausscheidung einzelner Grundstücke gegen angemessene Schadloshaltung der ausscheidenden Genossen verlangen.

## §. 31.

Die Auflösung einer Genossenschaft kann nach Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen Dritte durch Beschluß der nach den Bestimmungen des §. 22 zu berechnenden Stimmmehrheit erfolgen.

## Dritter Abschnitt.

## Von Triebwerken und Stauanlagen.

## §. 32.

Die Errichtung von Triebwerken und Stauanlagen, sowie jede Aenderung derselben, soferne sie auf den Lauf, das Gefälle oder den Verbrauch des Wassers Einfluß hat, bedarf der vorläufigen Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde.

Zusbesondere unterliegen der behördlichen Genehmigung:

- a) die Errichtung und Aenderung von Wehren, Kläusen und Sammelteichen;
- b) jede Zuleitung aus einem andern und jede Ableitung in ein anderes Gewässer;
- c) jede neue Aufdämmung und jede Aenderung der Zu- und Ableitungsgräben;
- d) jede Veränderung der Zahl der Wasserräder oder Turbinen, dann der Einlaßschleuse, des Ablasses und des Wehrlaufes sowohl rücksichtlich der Höhe als der Lichtweite, und
- e) jede Veränderung der Fachbäume, Schwellen und Staumaße (§. 37).

## §. 33.

Unternehmer von Triebwerken, deren Errichtung erhebliche Vortheile für die Volkswirtschaft erwarten läßt, sind berechtigt, zu verlangen, daß ihnen zur Zu- und Ableitung des Wassers, sowie zur Errichtung der erforderlichen

Wehre, Schleusen und sonstigen Vorrichtungen gegen angemessene Schadloshaltung auf fremdem Grunde die entsprechende Dienstbarkeit eingeräumt oder nach Wahl des Grundeigenthümers der nöthige Grund und Boden abgetreten werde.

Doch unterliegt dieses Zwangsrecht des Triebwerks-Unternehmers derselben Beschränkung, wie sie im §. 19 für Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen angeordnet ist.

## §. 34.

Bei dem Anschlusse eines fremden Stauwerkes an das Ufer steht dem Ufereigenthümer das Recht zu, für den vorhandenen Wasserüberschuß die Mitbenützung des Stauwerkes gegen verhältnißmäßigen Beitrag zu den Herstellungs- und Erhaltungskosten, sowie gegen Tragung der etwaigen Abänderungs- und Zubaukosten nach Maßgabe des §. 21 zu verlangen.

## §. 35.

Können Rückstauungen, Versumpfung, Ueberschwemmungen und andere Beschädigungen fremden Eigenthumes durch Tieserlegung oder sonstige Abänderung eines Stauwerkes ohne Schmälerung der dem Werke zustehenden Triebkraft des Wassers beseitigt werden, so müssen die Werkseigenthümer, wenn sie an dieser Beschädigung kein Verschulden tragen, solche Tieserlegung oder Abänderung auf Kosten der Beschädigten gestatten, im Falle des Verschuldens aber auf eigene Kosten bewerkstelligen.

## §. 36.

Wenn das Wasser aus dem Leitungsgraben eines Triebwerkes oder aus einer durch das Wehr desselben bewirkten Anschwellung von Anderen ohne Nachtheil für das Triebwerk zu wirtschaftlichen Zwecken bezogen werden kann, so muß der Triebwerksbesitzer die Mitbenützung seiner Anlage zu diesem Wasserbezuge gestatten. Er ist jedoch berechtigt, von dem Mitbenützer einen dessen Wasserbezuge angemessenen, im Verwaltungswege zu bestimmenden Beitrag zu den Kosten für Herstellung und Erhaltung der mitbenützten Anlage zu fordern.

## §. 37.

Bei allen Triebwerken und Stauanlagen ist der erlaubtste höchste und im Falle der Verpflichtung, das Wasser in einer bestimmten Höhe zu erhalten, auch der zulässigste niederste Wasserstand durch Staupfähle (Ham- oder Haimpfähle) oder andere bleibende Staumaße auf Kosten der Besitzer dieser Werke und Anlagen zu bezeichnen.

## §. 38.

Das Staumaß muß an einer Stelle, wo es leicht beobachtet werden kann, nach den Regeln der Kunst genau und in solcher Weise hergestellt und erhalten werden, daß dasselbe gegen absichtliche Einwirkungen, so wie gegen Zerstörung durch Zeit und Zufall möglichst gesichert ist.

## §. 39.

Sobald das Wasser über die durch das Staumaß festgesetzte Höhe wächst, muß der Stauwerksbesitzer durch Oeffnung der Schleusen und durch Wegräumung aller Hindernisse den Wasserabfluß so lange befördern, bis das Wasser wieder auf den gehörigen Stand herabgesunken ist.

Im Unterlassungsfalle sind diejenigen, welche dadurch gefährdet oder benachtheiligt werden, vorbehaltlich des Anspruchs auf Schadenersatz, zu verlangen berechtigt, daß dieser Abfluß durch die Ortspolizeibehörde auf Kosten und Gefahr des säumigen Stauwerksbesitzers bewerkstelligt werde.

## §. 40.

Die Form der Staumasse und die bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorrichtungen werden durch besondere Verordnungen bestimmt.

## Vierter Abschnitt.

## Von der Holztrift, Floß- und Schifffahrt.

## §. 41.

Die Benützung der Gewässer zur Holztrift wird durch das Forstgesetz und die Triftordnungen geregelt.

## §. 42.

An öffentlichen Gewässern, welche nicht die Grenze gegen das Ausland oder gegen einen dem Auslande gleich zu behandelnden Zollauschluß bilden, ist den Ufereigenthümern die Haltung von Fahrzeugen zur Ueberfuhr für den eigenen Gebrauch gegen Beobachtung der polizeilichen Vorschriften freigestellt.

Auf Grenzgewässern gegen das Ausland oder gegen einen dem Auslande gleich zu behandelnden Zollauschluß ist hierzu die Bewilligung der zuständigen Verwaltungsbehörde erforderlich.

## §. 43.

Die Errichtung von Ueberfuhrsanstalten für den öffentlichen Gebrauch bedarf auf Privat-, wie auf öffentlichen Gewässern der vorläufigen Genehmigung der zuständigen politischen Behörde.

Dabei sind die Interessen der Schifffahrt und des Verkehrs mit Bedachtnahme auf bestehende Privatrechte zu wahren, die Herstellung und der Gebrauch sicherer Vorrichtungen und Fahrzeuge, sowie deren Bedienung durch verlässliche Personen, endlich die Einhaltung der voraus zu bestimmenden Preissatzungen zu bedingen und zu überwachen.

## §. 44.

Bei Benützung der Gewässer zur Floß- und Schifffahrt sind jene Bestimmungen zu beobachten, welche hierüber in den Schifffahrtsacten und Conventionen, in den Floß-, Schifffahrts-, Strompolizei- und Kanalordnungen, sowie in anderen Gesetzen und Verordnungen enthalten sind.

## §. 45.

Die Auslagen für Arbeiten, Vorrichtungen und Bauten an und in Gewässern, um die Schiff- und Floßfahrt zu befördern und die derselben entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen, werden, insoweit sie in Folge eines Uebereinkommens nicht jemand Anderem zur Last fallen, aus Reichs- oder Landesmitteln nach den Bestimmungen der Reichs- und Landesgesetze bestritten.

## §. 46.

Die Ufereigenthümer sind verpflichtet, das Landen und Befestigen der Schiffe und Flöße an den dazu bestimmten Plätzen, das Begehen der Ufer durch das zur wasserpolizeilichen Aufsicht bestellte Personale, endlich den Keimpfad unentgeltlich zu dulden.

Sie können nur dann einen Anspruch auf Entschädigung erheben:

- a) wenn dieser Anspruch auf einem besonderen Rechtstitel beruht, und
- b) wenn zur Erhaltung eines bestehenden oder zur Herstellung eines neuen Keimpfades ein dazu noch nicht verwendeter nutzbarer Theil ihres Grundeigenthums in Anspruch genommen wird.

## §. 47.

In Nothfällen ist es gestattet, die Ladung der Flöße und Schiffe bis zur möglichen Weiterbeförderung auf das Ufer auszuladen, wofür der Ufereigenthümer im Falle einer erlittenen Beschädigung berechtigt ist, von dem Floß- oder Schiffseigenthümer unbeschadet des dem Letzteren gegen Dritte zustehenden Rückersatzanspruches angemessene Schadloshaltung zu verlangen.

## §. 48.

Der Staatsregierung bleibt es vorbehalten, diejenigen polizeilichen Anordnungen zu erlassen, welche zur Regelung der Floß- und Schifffahrt im Interesse einer ungehinderten und gefahrlosen Bewegung derselben, sowie zum Schutze der Ufer und Anlagen an floß- und schiffbaren Gewässern erforderlich sind.

## Fünfter Abschnitt.

## Von der Wasserversorgung der Ortschaften und Gemeinden.

## §. 49.

Bei Feuergefährdungen oder vorübergehender dringender Wassernoth ist die Ortspolizeibehörde befugt, wegen zeitweiser Benützung von Privat- und öffentlichen Gewässern die durch das öffentliche Interesse gebotenen Verfügungen zu treffen und unverzüglich vollstrecken zu lassen.

Für den hierdurch erlittenen Schaden können die Eigenthümer des Wassers und andere Wassernutzungsberechtigte Ersatz aus den Mitteln derjenigen Ortschaft oder Gemeinde ansprechen, zu deren Gunsten die ausnahmsweise Wasserbenützung verfügt worden ist.

## §. 50.

Wo an dem zum Trinken, Kochen, Waschen, Tränken und zu anderen hauswirthschaftlichen Zwecken oder zum Feuerlöschten nöthigen Wasser ein dauernder Mangel herrscht und die Versorgung damit die Kräfte der einzelnen Gemeindeglieder übersteigt, ist die Wasserversorgung nach Maßgabe des Gemeindegesetzes eine Angelegenheit der Ortschaften oder Gemeinden.

## §. 51.

Ortschaften und Gemeinden, deren im §. 50 angegebener Wasserbedarf nicht gedeckt ist, und welche denselben auf eine andere Art nicht befriedigen können, haben nach Maßgabe dieses Bedarfes gegen angemessene Schadloshaltung das Recht auf Enteignung von Privatgewässern und Wasserbenützungsrechten, soweit dieselben für die gleichen Zwecke der Wasserberechtigten anderer Ortschaften oder Gemeinden entbehrlich sind.

## §. 52.

Die Bestimmungen der §§. 18—21 über die Pflicht der Grundeigenthümer zur Einräumung der erforderlichen Dienstbarkeiten oder zur Abtretung des nöthigen Grundes haben, und zwar ohne die im §. 19 bezeichnete Einschränkung, auch für Wasserversorgungsanlagen sowohl der Ortschaften und Gemeinden als vereinzelter Ansiedlungen zu gelten, wenn letztere durch ihre Lage verhindert sind, an den Bewässerungsanstalten der Ortschaften und Gemeinden theilzunehmen.

Dem Grundeigenthümer, welcher die zur Wasserversorgung nothwendige Dienstbarkeit eingeräumt hat, steht das

Recht zur Mitbenützung der Wasserversorgungsanstalt in dem Maße zu, als dadurch der Zweck der Anlage nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird.

## Sechster Abschnitt.

### Von der Erhaltung, Verbesserung und Abwehr des Wasserlaufes.

#### §. 53.

Der Eigenthümer des oberen Grundstückes darf den natürlichen Abfluß der ihm gehörigen Gewässer zum Nachtheile des unteren Grundstückes nicht willkürlich ändern. Dagegen ist auch der Eigenthümer des unteren Grundstückes nicht befugt, den natürlichen Ablauf solcher Gewässer auf seinen Grund zum Nachtheile des oberen Grundstückes zu hindern.

#### §. 54.

Die Ufer, Dämme, Betten und Behälter aller Gewässer sind in Gemäßheit des §. 413 des allg. bgl. G. B. so herzustellen und zu erhalten, daß sie fremden Rechten nicht nachtheilig sind.

An und in fließenden Gewässern müssen überdies Anlagen zur Benützung derselben, wie: Schleusen, Wehre, künstliche Gerinne, Triebwerke und sonstige Wasserbauten so hergestellt und in Stand gehalten werden, daß sie dem Wasser selbst bei höchster Anschwellung einen thunlichst ungehinderten Ablauf lassen, der Fischerei und anderen Nutzungen keine unnöthige Erschwerung oder Beeinträchtigung verursachen und durch Wasserverschwendung weder schon bestehende Unternehmungen benachtheiligen, noch das Entstehen neuer Unternehmungen hindern.

#### §. 55.

Zur Erhaltung und Räumung der Kanäle und künstlichen Gerinne, sowie zur Instandhaltung der Anlagen für Benützung der Gewässer überhaupt sind vorbehaltlich rechtsgiltiger Verpflichtungen Anderer die Eigenthümer der Wasserleitung oder Anlage verpflichtet.

Kann der Eigenthümer nicht ermittelt werden, so liegt diese Verpflichtung denjenigen Personen ob, welche die Wasserleitung oder Anlage benützen, und zwar in Ermanglung eines anderen zu Recht bestehenden Vertheilungsmaßstabes nach Verhältnis des Nutzens.

#### §. 56.

Die Herstellung und Instandhaltung der Vorrichtungen und Bauten, dann die Ausführung von Maßregeln zum Schutze der Ufer, Grundstücke, Gebäude, Straßen und sonstigen Anlagen an Strömen, Flüssen und Bächen gegen die schädlichen Einwirkungen des Wassers oder zur Beseitigung des bereits eingetretenen Wasserschadens liegt, insofern nicht rechtsgiltige Verpflichtungen Anderer bestehen, zunächst Denjenigen ob, welchen die bedrohten oder beschädigten Liegenschaften und Anlagen gehören.

Entsteht durch Unterlassung dieses Schutzes für fremdes Eigenthum eine Gefahr, so müssen die Säumnigen die Ausführung der nöthigen Schutzmaßregeln auf Kosten Derjenigen, von welchen die Gefahr abgewendet werden soll, gestatten und dazu nach Maßgabe des §. 59 selbst beitragen.

#### §. 57.

Vereinigen sich mehrere Eigenthümer von Liegenschaften und Anlagen zur gemeinschaftlichen Ausführung von Wasser-

bauten, welche den Schutz ihres Eigenthumes oder die Regulirung des Laufes eines Gewässers durch Räumung, Vertiefung, Verengerung, Erweiterung, Geradelegung, Verkürzung oder Verlegung des Wasserbettes und dergleichen bezwecken; so haben solche Vereinigungen die rechtliche Natur von Unternehmungen, auf welche die §§. 22 bis 27 und 29 bis 31 dieses Gesetzes analoge Anwendung mit der Abänderung zu finden haben, daß die darin geforderte Stimmenmehrheit nach dem Werthe des zu schützenden Eigenthumes zu berechnen ist.

#### §. 58.

Wo Ortschaften oder Fluren wiederkehrenden Ueberschwemmungen ausgesetzt sind, und sich zum Schutze dagegen auf Grund des §. 57 keine Genossenschaften gebildet haben, wird es der Landesgesetzgebung überlassen, ohne Rücksicht auf die mangelnde Einwilligung der Betheiligten die Bildung einer im Uebrigen den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegenden Genossenschaft anzuordnen, oder in anderer Weise für die Ausführung dieser Bauten zu sorgen.

#### §. 59.

Die Kosten gemeinschaftlicher Schutz- und Regulirungs-Wasserbauten tragen, wenn nicht durch Uebereinkommen, Statuten oder Landesgesetze (§. 58) ein anderer Maßstab festgesetzt worden ist, die Betheiligten nach Verhältnis des zu erlangenden Vortheiles und nach dem Grade der zu beseitigenden Gefahr oder insoweit sich eine Verschiedenheit der Betheiligung auf diesen Grundlagen nicht ermitteln läßt, nach dem Werthe der betheiligten Liegenschaften und Anlagen. In Ermanglung einer Einigung der Betheiligten entscheidet darüber die zuständige Verwaltungsbehörde auf Grund des von Sachverständigen aufgenommenen Befundes.

Befinden sich unter den Interessenten ganze Gemeinden oder Ortschaften, so ist die Ausbringung des nach dem obigen Maßstabe auf dieselben entfallenden Beitrages eine Gemeindeangelegenheit.

#### §. 60.

Kommen die in §. 45 angeführten oder an Grenzgewässern zur Sicherung der Landesgrenzen aus Reichs- oder Landesmitteln unternommenen Arbeiten, Vorrichtungen und Bauten zugleich den Besitzern der angrenzenden Liegenschaften und Anlagen zu Folge freiwilliger Anerkennung derselben oder eines gerichtlich aufzunehmenden Kunstbefundes durch Zuwendung eines Vortheiles oder durch Abwendung einer Gefahr in erheblichem Grade zu Statten, so sind die Besitzer solcher Liegenschaften zu verhältnißmäßigen, nach §. 59 zu bestimmenden Beiträgen dazu verpflichtet.

#### §. 61.

Bei Grundstücken, welche durch Auflassung herrenlos geworden sind, liegt, so lange sie herrenlos bleiben, die Verpflichtung zu Schutz- und Regulirungs-Wasserbauten, wenn diese Grundstücke im Bereiche einer Schutz- und Regulirungs-Genossenschaft sich befinden, der letzteren ob.

#### §. 62.

Grund und Boden, welche durch Regulirungs-Wasserbauten im Bereiche derselben gewonnen worden ist, fällt Denjenigen zu, welche die Kosten der Unternehmung tragen; muß jedoch, wenn die Unternehmung desselben zum Behufe der besseren Verlandung und Befestigung des Ufers nicht

mehr bedarf, den Anrainern auf Verlangen gegen Erstattung des Werthes abgetreten werden.

### §. 63.

Zu allen Schutz- und Regulirungs-Wasserbauten muß vor ihrer Ausführung die Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde eingeholt, und wenn sie im öffentlichen Interesse unternommen werden, gegen angemessene Schadloshaltung der nöthige Grund und Boden abgetreten, oder die erforderliche Grunddienstbarkeit eingeräumt werden.

### §. 64.

Wenn zur augenblicklichen Verhütung großer Gefahr durch Dammbüche oder durch Ueberschwemmungen schleunige Maßregeln ergriffen werden müssen, so sind auf Verlangen der politischen Bezirksbehörde, oder, wenn diese nicht am Orte der Gefahr ihren Sitz hat, des Vorstandes des bedrohten Gemeindebezirkes die benachbarten Gemeinden gegen angemessene Entschädigung verpflichtet, die erforderliche Hilfe zu leisten.

Solche Hilfeleistungen sind von der politischen Bezirksbehörde nach ihrem Geldwerthe festzustellen und die hiernach entfallende Entschädigung auf die betreffenden Gemeinden zu vertheilen.

### §. 65.

Zur Ausführung und Instandhaltung von Schutz- und Regulirungs- und sonstigen Wasserbauten müssen die Ufereigenthümer gegen angemessene, nach §. 89 zu ermittelnde Schadloshaltung, soweit nicht auf die unentgeltliche Gestattung ein rechtlicher Anspruch besteht, die nothwendige Betretung und Benützung der Ufer zu Ab- und Zufuhr, dann zur Ablagerung und Bereitung der Materialien dulden.

Auf Antrag des Ufereigenthümers kann dem Bauführer zur Beendigung der Arbeit und Fortschaffung des Materiales von der politischen Behörde eine angemessene Frist bestimmt werden.

Materialien, welche zur Herstellung von Schutz- und Regulirungs-Wasserbauten nothwendig und auf den zu schützenden Grundstücken vorhanden sind, müssen von dem Ufereigenthümer zu diesem Zwecke gegen angemessene, nach §. 89 zu ermittelnde Entschädigung überlassen werden.

### §. 66.

Alle Anlagen zur Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer stehen unter der Aufsicht der Ortspolizeibehörden, welche zur gehörigen Instandhaltung derselben die dazu Verpflichteten in dringenden Fällen ohne Verzug, oder wo keine Gefahr am Verzuge ist, nach eingeholter Weisung der zuständigen Verwaltungsbehörde anzuhalten haben.

Kommen die Verpflichteten dem erhaltenen Auftrage binnen der festgesetzten Frist nicht nach, so ist die Ortspolizeibehörde befugt, die nothwendigen Arbeiten auf Kosten der Säumnigen bewerkstelligen zu lassen.

## Siebenter Abschnitt.

### Von Uebertretungen und Strafen.

#### §. 67.

Alle wie immer gearteten Beschädigungen und Verletzungen von Wasseranlagen, welche nicht unter das allge-

meine Strafgesetz fallen, werden nach den zum Schutze des Feldgutes erlassenen Vorschriften als Feldfrevel behandelt. Dabei kommt der dem Feldschutzpersonale durch das Gesetz eingeräumte Wirkungskreis unter den darin vorgeschriebenen Bedingungen und Vorichten auch demjenigen Personale zu, welches zur Ueberwachung der Gewässer und der Anlagen zu deren Benützung, Leitung und Abwehr besonders aufgestellt wird.

#### §. 68.

In eine Geldstrafe bis zu fünfzehn Gulden oder in eine Arreststrafe bis zu drei Tagen verfällt:

- a) wer in Gewässern an anderen als den behördlich dazu bestimmten Orten Vieh tränkt oder schwemmt;
- b) wer an solchen Orten Pflanzen, Sand, Steine, Erde, Schlamm oder Eis aus dem Wasser abführt; endlich
- c) wer an solchen Orten Schutt oder Unrath, Steine oder andere feste Körper in das Wasser abladet.

#### §. 69.

Mit einer Strafe bis zu siebenzig Gulden oder vierzehn Tagen Arrest ist zu belegen:

- a) wer sich Wassernutzungen, welche nach §. 10 einer behördlichen Genehmigung bedürfen, ohne eine solche oder in anderer als der genehmigten Weise erlaubt;
- b) wer Wasser-, Nutz- oder Schutzbauten ohne die dazu nach den §§. 10, 32 und 63 erforderliche behördliche Genehmigung errichtet oder abändert;
- c) wer es unterläßt, seine Grundablässe oder Wehrschleusen bei andringenden Hochwässern zu öffnen (§. 39), und
- d) wer ohne Bewilligung oder in anderer als der bewilligten Weise Ueberfuhrsanstalten für den öffentlichen Verkehr errichtet, oder den ihm dabei auferlegten Bedingungen nicht nachkommt (§. 43).

#### §. 70.

Wer das zur Bezeichnung der Stauhöhe bestimmte Maß oder andere dazu dienende Vorrichtungen (§. 37) entfernt, abändert, beschädigt, eingehen oder unbrauchbar werden läßt, wird mit einem Betrage bis zu hundertfünfzig Gulden oder einer Arreststrafe bis zu einem Monate bestraft.

#### §. 71.

Die der Gesundheit nachtheilige Verunreinigung von Gewässern, welche zur Wasserversorgung der Ortschaften oder einzelner Haushaltungen dienen, unterliegt, insofern sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fällt, einer Geldstrafe bis zu hundertfünfzig Gulden oder einer Arreststrafe bis zu einem Monate.

#### §. 72.

Die zuständigen Verwaltungsbehörden sind befugt, für die mit keiner besonderen Strafe belegten Uebertretungen dieses Gesetzes, sowie der zur Ausführung desselben erlassenen Verordnungen und Verfügungen Geldstrafen bis zu siebenzig Gulden oder Arrest bis zu vierzehn Tagen festzusetzen.

#### §. 73.

Kann eine Geldstrafe wegen Zahlungsunfähigkeit des Schuldigerkannten nicht eingebracht werden, so ist dieselbe

in Arreststrafe zu verwandeln, wobei fünf Gulden einem Tage Arrest gleichzuhalten sind.

## §. 74.

In allen Fällen, wo dieses Gesetz durch eine Handlung oder Unterlassung übertreten worden ist, muß der Schuldige, abgesehen von der verwirkten Strafe, auf seine Kosten die eigenmächtig vorgenommene Neuerung beseitigen oder die unterlassene Arbeit nachholen, wenn der dadurch Gefährdete oder Verletzte es verlangt oder das öffentliche Interesse es erheischt.

Die Behörde hat die Sache auf das Schnelligste zu entscheiden und ihre Entscheidung erforderlichen Falles im politischen Zwangswege durchzuführen.

## §. 75.

Die Geldstrafen, welche bei Handhabung dieses Gesetzes verhängt werden, fließen in die aus den Forst- und Feldfrevelftrafen gebildeten Landeskultursfonde ein.

## §. 76.

Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen dieses Gesetzes entfällt durch Verjährung, wenn der Uebertreter bei Handlungen oder Unterlassungen, worauf eine Strafe bis fünfzehn Gulden oder drei Tagen Arrest gesetzt ist, binnen drei Monaten; bei den schwerer verpönten Handlungen oder Unterlassungen aber binnen sechs Monaten vom Tage der begangenen Uebertretung nicht in Untersuchung gezogen worden ist.

## Achter Abschnitt.

## Von den Behörden und dem Verfahren.

## §. 77.

Alle Angelegenheiten, welche sich auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer nach diesem Gesetze beziehen, gehören in den Wirkungskreis der politischen Verwaltungsbehörden.

Entstehen dabei Streitigkeiten über den Bestand und den Umfang von Eigenthums- und Nutzungsrechten, welche sich auf einen Titel des Privatrechtes gründen, oder über Entschädigungsansprüche, so tritt, insoferne in diesem Gesetze nicht etwas Anderes festgesetzt ist, die Zuständigkeit der Gerichte ein.

## §. 78.

Zuständig im Sinne dieses Gesetzes ist die politische Verwaltungsbehörde jenes Bezirkes, in welchem sich die Anlage befindet oder ausgeführt werden soll. Die Ertheilung der Bewilligung zu Anlagen und öffentlichen Ueberführungsanstalten in den zur Schiff- oder Flossfahrt benützten Strecken der fließenden Gewässer ist der politischen Landesbehörde vorbehalten.

Erstrecken sich die Anlagen über mehrere Verwaltungsbezirke eines Landes oder über mehrere Länder, so hat die Behörde, in deren Gebiete sich der Hauptbestandtheil der Anlage befindet, im Einverständnisse mit der sonst dabei theilhaftigen Behörde die Entscheidung zu fällen, oder wenn die theilhaftigen Behörden sich nicht einigen, die Verhand-

lung der vorgesetzten Oberbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

## §. 79.

Sind behufs der Ausführung von Wasseranlagen Arbeiten auf fremden Grundstücken nothwendig und will der Grundeigenthümer die Vornahme derselben nicht gestatten, so hat der Unternehmer die Bewilligung dazu bei der politischen Behörde zu erwirken, welche dieselbe auf eine angemessene Frist zu beschränken hat und von der früheren Sicherstellung des etwaigen Schadenersatzes abhängig machen kann.

## §. 80.

Gesuche um Verleihung von Wasserbenützungswerten und Genehmigung von Anlagen zur Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer sind bei derjenigen politischen Bezirksbehörde, in deren Gebiete die beabsichtigte Anlage ausgeführt werden soll, zu überreichen, und müssen, soferne sich nicht das eine oder das andere Erforderniß durch die Natur der Unternehmung als entbehrlich darstellt, nebst den erläuternden Plänen und Zeichnungen enthalten:

- a) den Zweck und Umfang der Anlage oder Unternehmung mit Angabe des Gewässers, an welchem die Anlage oder Unternehmung ausgeführt werden soll, und der erforderlichen Wassermenge;
- b) die Art und Weise der Ausführung auf Grundlage des von einem Sachverständigen entworfenen Planes;
- c) die Darstellung der davon zu erwartenden Vortheile;
- d) die Angabe aller Wasserberechtigten und sonstigen Interessenten, deren Rechte durch die beabsichtigte Unternehmung berührt werden, mit ihren etwaigen Erklärungen;
- e) die Angabe der Grundstücke, welche abzutreten oder mit Dienstbarkeiten zu belasten wären und ihrer Eigenthümer; bei genossenschaftlichen Unternehmungen überdies:
- f) die Namen Derjenigen, welche einer solchen Unternehmung beitreten sollen, mit Angabe ihrer theilhaftigen Grundflächen, oder je nach Verschiedenheit der Fälle, des Werthes der theilhaftigen Piegenschaft;
- g) den von einem Sachverständigen beglaubigten Ueberschlag der Kosten für Herstellung und Erhaltung der Anlage; endlich
- h) die Aufzählung der Mittel zur Deckung der erforderlichen Kosten.

## §. 81.

Die politische Verwaltungsbehörde hat den Plan der Unternehmung durch Sachverständige nöthigenfalls an Ort und Stelle prüfen und dabei insbesondere nachstehende Fragepunkte ins Klare stellen zu lassen:

- a) ob und in welcher zweckmäßigen Weise sich das Unternehmen als ausführbar darstelle;
- b) welche Vortheile und Nachtheile davon zu erwarten seien;
- c) ob die angesprochene Wassermenge ohne Beeinträchtigung der bereits bestehenden Wasserbenützungswerte verfügbar sei und ohne Gefährdung öffentlicher Interessen zu dem beabsichtigten Zwecke benützt werden könne;
- d) ob dazu Abtretungen oder Belastungen fremden Eigenthums nothwendig seien, und ob zu der Unternehmung noch andere fremde Grundstücke beigezogen werden müssen, dann in wie weit Entschädigungen dafür zu leisten seien.

## §. 82.

Ergibt sich aus der vorgenommenen Prüfung, daß die beabsichtigte Unternehmung einem öffentlichen Interesse widersetzt, so ist das Gesuch ohne weitere Verhandlung abzulehnen.

Stellen sich bloß Bedenken heraus, ob der angestrebte Zweck überhaupt oder doch in der angegebenen Weise erreicht werden könne, so sind diese Bedenken den Unternehmern zu ihrer Erklärung mitzutheilen.

## §. 83.

Stehen öffentliche Interessen dem Gesuche nicht entgegen oder beharren die Gesuchsteller ungeachtet der ihnen mitgetheilten Bedenken auf ihrem Plane, so hat das weitere Verfahren einzutreten, welches entweder das Aufgebots- (Edictal-) oder das abgekürzte Verfahren ist.

## §. 84.

Im Aufgebotsverfahren hat die Behörde eine kurze Beschreibung der Unternehmung mit Hinweisung auf den zur Einsicht ausliegenden Plan durch Anschlag in den betreffenden und in den unmittelbar angrenzenden Gemeinden, sowie durch dreimalige Einschaltung in die für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Landesblätter kundzumachen und hiebei zugleich einen Termin von vier bis sechs Wochen zur commissionellen Verhandlung anzuberaumen, bei welcher die nicht schon früher geltend gemachten Einwendungen vorzubringen sind, widrigens die Betheiligten der beabsichtigten Unternehmung und der dazu nöthigen Abtretung oder Belastung von Grundeigenthum als zustimmend angesehen werden und ihre späteren Einwendungen dagegen weder im Verwaltungs- noch im Rechtswege mehr gehört werden könnten.

Dem Gesuchsteller und den der Behörde bekannten Betheiligten ist diese Kundmachung besonders zuzustellen.

## §. 85.

Wird von dem Bewilligungserber das Aufgebotsverfahren nicht verlangt und hat die Behörde mit Rücksicht auf die geringere Wichtigkeit der Unternehmung keinen Grund, das Aufgebotsverfahren anzuordnen, so tritt das abgekürzte Verfahren ein, in welchem die öffentliche Kundmachung zu unterbleiben und bloß die Vorladung des Unternehmers sowie der bekannten sonstigen Betheiligten zu der längstens binnen vier Wochen anzuberaumenden commissionellen Verhandlung unter den im §. 84 angegebenen Folgen stattfinden hat.

In diesem Falle bleibt den zur commissionellen Verhandlung Nichtvorgekommenen, wenn sie bei derselben nicht erschienen sind, der Rechtsweg zur Geltendmachung ihrer Einwendungen vorbehalten.

## §. 86.

Bei der commissionellen Verhandlung ist vor allem auf die gütliche Beseitigung der erhobenen Einsprüche und auf die Erzielung einer Einigung zwischen den Betheiligten, insbesondere über die zu leistende Entschädigung hinzuwirken.

Kommt ein gütliches Uebereinkommen nicht zu Stande, so sind die Einwendungen gegen das Unternehmen, die Art seiner Ausführung, die Beteiligte jedes Einzelnen und die beanspruchten Enteignungen oder Dienstbarkeiten erschöpfend zu erörtern.

Werden weitere Erhebungen über die hervorgetretenen Streitpunkte nöthig, so sind solche unverzüglich, erforderlichenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, zu pflegen.

Ueber die ganze Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches das Ergebniß des erzielten Uebereinkommens oder, wenn ein solches nicht zu Stande gekommen ist, die Ergebnisse der mündlichen Erörterung mit den Erklärungen der Widersprechenden und ihrer Begründung, dann mit den allfälligen Gegenbemerkungen der Gesuchsteller zu enthalten hat.

## §. 87.

Sind Unternehmungen zur Benützung der Gewässer mit gewerblichen Betriebsanlagen verbunden, so sind die nach diesem Gesetze erforderlichen Amtshandlungen so viel als thunlich unter Einem mit den durch die Gewerbeordnung vorgeschriebenen Verhandlungen zu pflegen.

## §. 88.

Nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen hat die politische Behörde über Zulässigkeit, Umfang, Art und Bedingungen der Unternehmung, sowie über die Nothwendigkeit und das Maß der Dienstbarkeiten oder Grundabtretungen das mit Entscheidungsgründen versehene Erkenntniß zu fällen, oder, wenn die Angelegenheit ihren Wirkungsbereich überschreitet (§. 78), der vorgesetzten Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Bei Ertheilung der Genehmigung ist überdies die Frist zu bestimmen, binnen welcher die genehmigte Anlage bei sonstigem Erlöschen des verliehenen Rechtes vollendet sein muß. Diese Frist kann aus rücksichtswürdigen Gründen verlängert werden.

## §. 89.

In dem Erkenntniße der politischen Behörde ist zugleich eine vorläufige Bestimmung über die Art und Größe der zu leistenden Entschädigung zu treffen.

Wer durch die vorläufig ermittelte Entschädigung nicht zufriedengestellt ist, kann den Rechtsweg betreten, darf aber die Ausübung der Dienstbarkeit oder die Enteignung nicht hindern, sobald das Erkenntniß der politischen Behörde in Rechtskraft erwachsen und der vorläufig ermittelte Entschädigungs- oder Ablösungsbetrag gerichtlich erlegt, oder die jährliche Entschädigung sichergestellt worden ist.

## §. 90.

Wurde gegen ein Unternehmen, gegen welches in öffentlicher Beziehung kein Anstand obwaltet, ein privatrechtlicher Einspruch erhoben, so hat die politische Behörde zu versuchen, denselben im gütlichen Wege beizulegen. Gelingt dies nicht, so kann die politische Genehmigung nicht erteilt werden, die politische Behörde hat vielmehr den Streit auf den Rechtsweg zu verweisen und sich bloß auf die Erklärung zu beschränken, ob und inwiefern das Unternehmen in öffentlicher Beziehung zulässig sei.

## §. 91.

Ist über den Zweck, Umfang und die Art der Ausführung eines genossenschaftlichen Unternehmens zur Entwässerung oder Bewässerung von Grundstücken (§. 22) oder zur Schutz- oder Regulirungs-Wasserbauten (§. 57) zwischen den Betheiligten eine Einigung nicht erfolgt, so kann sowohl von einzelnen Betheiligten, als auch von jeder Gemeinde,

in welcher das Unternehmen ausgeführt werden soll, bei der zuständigen politischen Behörde auf die Entscheidung angetragen werden, ob und bezüglich welcher Liegenschaften die dagegen Stimmenden der Genossenschaft beizutreten verpflichtet sind.

Dieser Antrag muß mit einem von Sachverständigen entworfenen Plane und Kostenanschlage des Unternehmens belegt sein und den übrigen Anforderungen des §. 80 entsprechen.

#### §. 92.

Nachdem der Plan nebst Kostenanschlag gemäß §. 81 geprüft und mit Rücksicht auf §. 82 keinem öffentlichen Interesse widerstreitend befunden worden ist, hat die Behörde mit Zuziehung sämtlicher Teilnehmer die etwa als notwendig oder zweckmäßig erkannten Abänderungen an dem Plane vornehmen zu lassen und nach vollständiger Aufklärung aller einschlägigen Verhältnisse den Umfang der Unternehmung festzustellen.

#### §. 93.

Nach erfolgter Feststellung des Umfangs der gemeinschaftlichen Unternehmung ist das Verhältniß der dafür und dagegen abgegebenen Stimmen zu ermitteln, wobei diejenigen, welche sich nicht bestimmt erklärt haben, den gegen das Unternehmen Stimmenden beizuzählen, oder, falls von ihrer Einbeziehung in die Genossenschaft abgesehen wurde, unberücksichtigt zu lassen sind.

#### §. 94.

Ergibt sich für das gemeinschaftliche Unternehmen nicht die gesetzlich erforderliche Stimmenmehrheit, oder zeigt es sich, daß ungeachtet der gesetzlichen Stimmenmehrheit dafür ein Zwang gegen die Minderheit nicht gerechtfertigt ist, so hat das weitere Verfahren zu entfallen und die behördliche Entscheidung sich auf den mit Beweggründen zu begleitenden Anspruch zu beschränken, daß die den Beitritt Verweigernden hiezu nicht verhalten werden können.

Stellt sich dagegen beim Vorhandensein der gesetzlichen Stimmenmehrheit für das Unternehmen die Ausübung eines Zwanges gegen die Minderheit nach dem Gesetze als begründet dar, so hat die Behörde das Verfahren nach den §§. 84, 85 und 86 fortzusetzen und in dem nach den §§. 88, 89 und 90 zu fällenden Erkenntnis zugleich über die Verpflichtung zum Eintritte in die Genossenschaft zu entscheiden.

#### §. 95.

Der von der politischen Behörde als notwendig erkannte Kostenaufwand, welchen aus Anlaß des Einschreitens und Verfahrens nach den §§. 91 bis 93 die Antragsteller bestritten haben, ist denselben über ihr Verlangen nachträglich von der Genossenschaft zurückzuerstatten.

#### §. 96.

Stehen sich Ansprüche der Unternehmer entgegen, so wird die Theilnahme am Wasser folgendermaßen geregelt:

a) Treten neue Unternehmungen mit schon bestehenden Anlagen in Widerstreit, so sind vor allem die rechtmäßigen Ansprüche in Bezug auf schon bestehende Anlagen sicherzustellen und erst dann die neuen Ansprüche nach Thunlichkeit zu befriedigen.

b) Kommen neue Unternehmungen unter sich in Widerstreit, so gebührt zunächst derjenigen Unternehmung der Vorzug, welche von überwiegender Wichtigkeit für die Volkswirtschaft ist.

Bleibt darüber ein Zweifel, so ist das vorhandene Wasser nach Rücksichten der Billigkeit, namentlich durch Festsetzung gewisser Gebrauchszeiten oder durch andere den Gebrauch desselben zweckmäßig regelnde Bedingungen in der Art zu vertheilen, daß jeder Anspruch bei sachgemäßer und wirtschaftlicher Einrichtung der Anlagen so weit als möglich befriedigt wird.

Können aber nicht alle Bewerber theilhaft werden, so sind vorzugsweise jene Ansprüche zu berücksichtigen, welche die vollständigere Erreichung des angestrebten Zweckes und die mindeste Belästigung Dritter voraussehen lassen.

#### §. 97.

Berufungen gegen Entscheidungen der politischen Bezirksbehörden in den nach diesem Gesetze zu behandelnden Angelegenheiten sind an die politische Landesstelle, gegen Erkenntnisse der letzteren an das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft zu richten und müssen binnen der in der Entscheidung ausdrücklich anzuführenden Frist von dreißig Tagen bei der politischen Bezirksbehörde, welche in erster Instanz entschieden oder die Verhandlung gepflogen hat, schriftlich oder mündlich eingebracht werden.

#### §. 98.

Die rechtzeitige Berufung hat aufschiebende Wirkung. Bei Gefahr im Verzuge kann jedoch ungeachtet der erfolgten Berufung von der politischen Behörde die Vornahme der zur Beseitigung der Gefahr unbedingt nothwendigen Vorkehrungen bewilligt werden.

#### §. 99.

Die Ausführung aller nach diesem Gesetze einer Genehmigung bedürftigen Anlagen unterliegt der Obergewalt der politischen Behörden. Dieselben haben sich nach erfolgter Ausführung der Anlagen von deren Uebereinstimmung mit der erteilten Genehmigung, bei Trieb- und Stauwerken insbesondere von der richtigen und zweckmäßigen Setzung des Staumasses (§§. 37 und 38) die Ueberzeugung zu verschaffen und die Beseitigung der dabei etwa wahrgenommenen Mängel und Abweichungen zu veranlassen.

#### §. 100.

Sämtliche Verhandlungen mit Parteien in Wasserangelegenheiten sind in der Regel mündlich unter Zulassung von rechts- und fachkundigen Beiständen zu führen und zu denselben nach Erforderniß Sachverständige von Amtswegen beizuziehen.

#### §. 101.

Die Kosten für commissionelle Erhebungen und Verhandlungen in Parteiangelegenheiten hat diejenige Partei zu tragen, welche die Einleitung des Verfahrens angefordert oder durch ihr Verschulden veranlaßt hat.

Die politische Behörde hat zu erkennen, wie diese Kosten bei gemeinschaftlichem Interesse auf die Parteien angemessen zu vertheilen sind, und inwieweit der Sachfällige die durch sein Verschulden dem Gegner verursachten Kosten des Verfahrens zu ersetzen hat.

Die Kosten für Untersuchungen wegen Gesetzesübertretungen fallen den Schuldigerkannten zur Last.

## §. 102.

Bei jeder politischen Bezirksbehörde ist ein Vormerkbuch (Wasserbuch) zu führen, worin die auf Grund behördlicher Verleihung bestehenden und neuentstehenden Wasserbenützungrechte, so wie die daran vorfallenden Aenderungen mit Beziehung auf die zu Grunde liegenden amtlichen Entscheidungen in Uebersicht gehalten werden.

Die Einsicht in das Wasserbuch ist Jedermann zu gestatten.

## Neunter Abschnitt.

## Schlußbestimmungen.

## §. 103.

Das vorstehende Gesetz hat mit . . . . . in Wirksamkeit zu treten.

Mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten alle früheren, sich auf die Gegenstände desselben beziehenden Vorschriften außer Kraft.

## §. 104.

Die nach den früheren Gesetzen erworbenen Wasserbenützungrechte bleiben aufrecht.

Der Bestand und Umfang solcher Rechte ist nach den früheren Gesetzen zu beurtheilen, die Ausübung derselben sowie das Verfahren richten sich nach diesem Gesetze.

## §. 105.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Minister für Handel und Volkswirtschaft beauftragt.

und die dem Tage der Vollendung dieses Gesetzes treten alle früheren auf die Verhältnisse der Arbeiter bezüglichen Vorschriften außer Kraft zu setzen und die nach dem § 104.

Die nach den früheren Gesetzen erworbenen Rechte der Arbeiter und Lehrlinge sollen unberührt bleiben. Der Lehrling und Lehrling ist nach den früheren Gesetzen zu beurteilen, die Anwendung derselben sowie das Verfahren richten sich nach diesem Gesetz.

§ 105. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten am 1. April 1904 in Kraft. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten am 1. April 1904 in Kraft. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten am 1. April 1904 in Kraft.

§ 106. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten am 1. April 1904 in Kraft. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten am 1. April 1904 in Kraft. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten am 1. April 1904 in Kraft.

§ 107. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten am 1. April 1904 in Kraft. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten am 1. April 1904 in Kraft. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten am 1. April 1904 in Kraft.

§ 108. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten am 1. April 1904 in Kraft. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten am 1. April 1904 in Kraft. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten am 1. April 1904 in Kraft.

§ 109. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten am 1. April 1904 in Kraft. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten am 1. April 1904 in Kraft. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten am 1. April 1904 in Kraft.

§ 110. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten am 1. April 1904 in Kraft. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten am 1. April 1904 in Kraft. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten am 1. April 1904 in Kraft.

§ 101. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten am 1. April 1904 in Kraft. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten am 1. April 1904 in Kraft. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten am 1. April 1904 in Kraft.

### Neuerer Abschnitt

§ 102. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten am 1. April 1904 in Kraft. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten am 1. April 1904 in Kraft. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten am 1. April 1904 in Kraft.

§ 103. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten am 1. April 1904 in Kraft. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten am 1. April 1904 in Kraft. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten am 1. April 1904 in Kraft.

§ 104. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten am 1. April 1904 in Kraft. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten am 1. April 1904 in Kraft. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten am 1. April 1904 in Kraft.

§ 105. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten am 1. April 1904 in Kraft. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten am 1. April 1904 in Kraft. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten am 1. April 1904 in Kraft.

§ 106. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten am 1. April 1904 in Kraft. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten am 1. April 1904 in Kraft. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten am 1. April 1904 in Kraft.

§ 107. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten am 1. April 1904 in Kraft. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten am 1. April 1904 in Kraft. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten am 1. April 1904 in Kraft.

§ 108. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten am 1. April 1904 in Kraft. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten am 1. April 1904 in Kraft. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten am 1. April 1904 in Kraft.